

Wba
15
suppl.
2

Schweizerisches Strafgesetzbuch.
Code pénal suisse.

Zweiter Beilagenband

zum

Protokoll

der

zweiten Expertenkommission.

DEUXIÈME VOLUME D'ANNEXES

AU

PROCÈS-VERBAL

DE LA

DEUXIÈME COMMISSION D'EXPERTS.

Bern
Buchdruckerei Stämpfli & Cie.
1916



I.

Vorentwurf

zu einem

Schweizerischen Strafgesetzbuch.

(Fassung vom August 1915.)

II.

Avant-Projet

de

Code pénal suisse.

(Texte d'août 1915.)

III.

Erläuterungen

zum dritten Buch:

Anwendung und Einführung des Gesetzes.

IV.

Exposé des motifs

au livre troisième:

**Application et entrée en vigueur
du Code pénal.**



Herausgegeben vom

Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement

im Januar 1917.



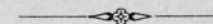
I.

Vorentwurf

zu einem

Schweizerischen Strafgesetzbuch.

(Fassung vom August 1915.)





Vorentwurf

zu einem

Schweizerischen Strafgesetzbuch.

der 11. Exp. kann.
(Fassung vom August 1915.)

Definit. Fassung vom 18. 11.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

Erstes Buch: Von den Vergehen.

Allgemeiner Teil.

Erster Abschnitt.

Der Bereich des Strafgesetzes.

Artikel 1.

Strafbar ist nur, wer eine Tat begeht, die gesetzlich mit Strafe bedroht ist. 1. Keine Strafe ohne Gesetz.

2.

Nach diesem Gesetze wird beurteilt:

Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Vergehen verübt,

2. Zeitliche Geltung des Gesetzes.

wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen eines Vergehens beurteilt wird, das er früher begangen hat, jedoch nur, wenn dieses Gesetz günstiger für ihn ist, als das Gesetz, das zur Zeit der Tat in Kraft bestand.

Die auf Grund früherer Gesetze ausgesprochenen Strafen fallen, soweit sie noch nicht vollzogen sind, dahin, wenn dieses Gesetz die Tat, für welche die Verurteilung erfolgt ist, nicht mehr mit Strafe bedroht.

3.

3. Räumliche Geltung des Gesetzes.
Vergehen im Inlande.

Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar, wer in der Schweiz ein Vergehen verübt.

4.

Vergehen im Auslande gegen die Eidgenossenschaft.

Nach schweizerischem Gesetze ist strafbar, wer im Auslande ein Vergehen gegen den Staat oder die Landesverteidigung begeht (dreizehnter Abschnitt).

5.

Vergehen von Schweizern im Auslande.

Der Schweizer, der im Auslande ein Vergehen verübt, für das nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte, ist, sofern das Vergehen auch am Begehungsorte strafbar ist, nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten oder der Eidgenossenschaft ausgeliefert wird.

Ist die Tat auf staatenlosem Gebiete begangen worden, so kann der Täter nach schweizerischem Gesetze bestraft werden, sofern der Bundesanwalt die Verfolgung beantragt.

Der Schweizer, der im Auslande zu Zuchthaus oder zu einer ebenso schweren Strafe verurteilt worden ist, kann auf Antrag des Bundesanwaltes für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

6.

Vergehen von Ausländern im Auslande gegen Schweizer.

Der Ausländer, der im Auslande gegen einen Schweizer ein Vergehen verübt, für das nach schweizerischem Rechte die Auslieferung bewilligt werden könnte, ist, sofern das Vergehen am Begehungsorte strafbar ist, nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht an das Ausland ausgeliefert wird, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieses Vergehens ausgeliefert wird.

Ist die Tat auf staatenlosem Gebiete begangen worden, so kann der Täter nach schweizerischem Gesetze bestraft werden, sofern der Bundesanwalt die Verfolgung beantragt.

7.

Der Ausländer, der sich im Auslande des Mädchenhandels, der Gefährdung durch Sprengstoffe, der Geldfälschung oder eines Vergehens schuldig macht, zu dessen Verfolgung die Eidgenossenschaft sich durch internationale Übereinkunft verpflichtet hat, ist nach schweizerischem Gesetze strafbar, wenn er in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird.

Andero Vergehen von Ausländern im Auslande.

Diese Bestimmung findet auf politische Vergehen keine Anwendung.

8.

1. Ist jemand wegen eines Vergehens, das er in der Schweiz begangen hat, im Auslande verurteilt worden und ist die Strafe vollzogen, so wird sie ihm angerechnet.

Ausländische Urteile.

Ist ein Ausländer auf Antrag schweizerischer Behörden im Auslande beurteilt worden, so kann er wegen dieses Vergehens in der Schweiz nicht mehr verfolgt werden, es sei denn, dass eine ihm auferlegte Strafe nicht vollzogen worden ist.

2. Die Strafe, die der Täter wegen eines im Auslande begangenen Vergehens gegen die Eidgenossenschaft im Auslande erstanden hat, wird ihm angerechnet.

3. Der Schweizer, der im Auslande ein Vergehen begangen hat, oder der Ausländer, der im Auslande ein Vergehen gegen Schweizer begangen hat, und der Ausländer, der eines der in Art. 7 bezeichneten Vergehen begangen hat, wird in der Schweiz nicht mehr bestraft:

wenn er im Auslande wegen des Vergehens endgültig freigesprochen wurde;

wenn die Strafe, zu der er im Auslande verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

4. Ist die Strafe im Auslande nur teilweise vollzogen, so wird der vollzogene Teil vom schweizerischen Richter angerechnet.

9.

Ort der
Begehung.

Der Täter begeht das Vergehen da, wo er es ausführt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.

Er begeht den Versuch da, wo er ihn ausführt und da, wo nach seiner Absicht der Erfolg hätte eintreten sollen.

10.

4. Persönliche
Geltung
des Gesetzes.
Militärpersonen.

Die Militärgesetze bestimmen, inwieweit dieses Gesetz auf die dem Militärstrafrecht unterstellten Personen Anwendung findet.

11.

Exterritoriale.

Für extritoriale Personen gelten die Grundsätze des Völkerrechts und die Staatsverträge.

Zweiter Abschnitt.

Das Vergehen.

12.

1. Zurechnungs-
fähigkeit.
Unzurechnungs-
fähige.

Wer zur Zeit der Tat wegen Geisteskrankheit, Blödsinn oder schwerer Bewusstseinsstörung nicht die Fähigkeit besass, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln, ist nicht strafbar.

13.

Verwahrung
und Versorgung
Unzurechnungs-
fähiger.

Gefährdet der unzurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so ordnet der Richter die Verwahrung an.

Erfordert der Zustand des unzurechnungsfähigen Täters aus anderen Gründen seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so ordnet der Richter die Behandlung oder Versorgung an.

14.

War der Täter zur Zeit der Tat in seiner geistigen Gesundheit oder in seinem Bewusstsein beeinträchtigt, oder geistig mangelhaft entwickelt, so dass die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäss zu handeln, herabgesetzt war, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 65).

Vermindert
Zurechnungs-
fähige.

15.

Gefährdet der vermindert zurechnungsfähige Täter die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, und ist es notwendig, ihn in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu verwahren, so stellt der Richter den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein und ordnet dessen Verwahrung an.

Verwahrung
und Versorgung
vermindert
Zurechnungs-
fähiger.

Erfordert der Zustand des vermindert zurechnungsfähigen Täters aus anderen Gründen seine Behandlung oder Versorgung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, so stellt der Richter den Strafvollzug gegen den Verurteilten ein und ordnet dessen Behandlung oder Versorgung an.

16.

Ist der Grund, der die Einstellung des Strafvollzuges gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen veranlasst hat, weggefallen, so entscheidet der Richter, ob und inwieweit die Strafe noch zu vollstrecken sei. Er zieht Sachverständige bei.

Strafvollzug
gegenüber ver-
mindert
Zurechnungs-
fähigen.

17.

Gibt der Geisteszustand des Beschuldigten zu Zweifeln Anlass, ist er taubstumm oder epileptisch, so soll er durch Sachverständige untersucht werden.

Zweifelhafter
Geisteszustand
eines
Beschuldigten.

Die Sachverständigen begutachten den Zustand des Beschuldigten. Sie äussern sich auch darüber, ob er in eine Heil- oder Pflgeanstalt gehöre und ob sein Zustand die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährde.

18.

Vollzug der Verwahrung und Versorgung.

Die kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht den Beschluss des Richters auf Verwahrung, Behandlung oder Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger.

Der Richter hebt die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung auf, sobald der Grund der Massnahme weggefallen ist. Er zieht Sachverständige bei.

19.

2. Schuld. Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer vorsätzlich handelt.

Vorsätzlich begeht ein Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Ist die Tat darauf zurückzuführen, dass der Täter die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder nicht berücksichtigt hat, so begeht er das Vergehen fahrlässig. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beobachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

20.

Irrige Vorstellung über den Sachverhalt.

Handelt der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt, so beurteilt der Richter die Tat zugunsten des Täters nach dem Sachverhalt, den sich der Täter vorgestellt hat.

Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so wird er strafbar, wenn die fahrlässige Verübung der Tat mit Strafe bedroht ist.

21.

Hat der Täter die Tat im Glauben begangen, er sei zu der Tat berechtigt, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 65).

Irrtum über die Rechtswidrigkeit.

22.

Wer ein Vergehen auszuführen versucht und mit der Ausführung begonnen hat, wird milder bestraft (Art. 64); führt er die verbrecherische Tätigkeit erfolglos zu Ende, so kann er milder bestraft werden.

3. Versuch. Vollendeter und unvollendeter Versuch.

23.

Ist das Mittel, mit dem jemand ein Vergehen auszuführen versucht, oder der Gegenstand, an dem er es auszuführen versucht, derart, dass das Vergehen mit einem solchen Mittel oder an einem solchen Gegenstande unter keinen Umständen ausgeführt werden könnte, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 65). Handelt der Täter aus Unverstand, so kann der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen.

Untauglicher Versuch.

24.

Tritt der Täter aus eigenem Antrieb von dem Versuche zurück, so wird er wegen des Versuches nicht bestraft; wirkt der Täter aus eigenem Antrieb dem Eintritt des Erfolges entgegen, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 65).

Rücktritt und tätige Reue.

25.

Wer jemanden zu dem von ihm begangenen Vergehen vorsätzlich bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, welche auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

4. Teilnahme. Anstiftung.

Die Anstiftung zu einem mit Zuchthaus bedrohten Vergehen ist strafbar, auch wenn sie misslingt oder ohne



Erfolg bleibt. Der Richter mildert in diesem Falle die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 65).

26.

Gehilfenschaft. Wer zu einem Vergehen vorsätzlich Hülfe leistet, kann milder bestraft werden (Art. 64).

27.

Persönliche Verhältnisse. Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, die die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter, dem Anstifter und dem Gehülfen berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.

28.

5. Verantwortlichkeit bei Pressvergehen. 1. Wird eine strafbare Handlung durch das Mittel der Druckerpresse begangen, so ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, der Verfasser allein verantwortlich.

2. Kann bei nicht periodischen Druckschriften der Verfasser nicht ermittelt werden, oder hat die Veröffentlichung ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen stattgefunden, so ist der Verleger und, wenn ein solcher fehlt, der Drucker als Täter strafbar.

3. Kann der Verfasser eines in einer Zeitung oder Zeitschrift erschienenen Artikels nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht bestraft werden, oder hat die Veröffentlichung ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen stattgefunden, so ist der als verantwortlich zeichnende Redaktor als Täter strafbar.

Der Redaktor ist nicht verpflichtet, den Namen des Verfassers zu nennen. Es dürfen weder gegen den Redaktor, noch gegen den Drucker und sein Personal, noch gegen den Herausgeber oder Verleger prozessuale Zwangsmittel angewendet werden, um den Namen des Verfassers

zu ermitteln. Diese Vorschrift findet keine Anwendung bei folgenden Vergehen: Schreckung der Bevölkerung, öffentliche Aufforderung zu Vergehen, Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, diplomatischer Landesverrat, landesverräterische Verletzung militärischer Geheimnisse, fahrlässiger Verrat von Geheimnissen, Begünstigung des Feindes, Aufforderung und Verleitung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten.

4. Kann der Einsender eines in einem Anzeigebblatt oder im Anzeigeteil einer Zeitung oder Zeitschrift erschienenen Inserates nicht ermittelt werden, so wird diejenige Person als Täter bestraft, die als für die Anzeigen verantwortlich bezeichnet ist, und, wenn eine solche nicht genannt ist, der Verleger oder Drucker.

Wird die für die Anzeigen verantwortliche Person zu einer Busse verurteilt, so haftet dafür auch der Verleger.

29.

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jeder, der durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist der Verletzte handlungsunfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zum Antrage berechtigt. Ist der Verletzte sechzehn Jahre alt und urteilsfähig, so kann er auch selbständig einen Antrag stellen.

6. Strafantrag.
Antragsrecht.

Stirbt ein Verletzter, bevor ihm die Tat oder der Täter bekannt geworden ist, oder kann glaubhaft gemacht werden, dass der Verletzte die Absicht hatte, den Strafantrag zu stellen, so treten die Angehörigen an seine Stelle.

Hat der Antragsberechtigte ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist der Verzicht endgültig.

30.

Der Antrag ist innerhalb dreier Monate zu stellen, nachdem der zum Antrag Berechtigte von der Tat und dem Täter Kenntnis erhalten hat.

Frist.

31.

Unteilbarkeit. Ist wegen der Tat ein Strafantrag gestellt, so sind alle Teilnehmer zu verfolgen.

32.

Rückzug. Der Strafantrag kann zurückgezogen werden, solange das Urteil der ersten Instanz noch nicht verkündet ist. Hat ein Handlungsunfähiger den Strafantrag selber gestellt, so kann der Rückzug nur mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erfolgen. Ein zurückgezogener Antrag kann nicht erneuert werden.

Der Rückzug des Strafantrages gegenüber einem Beschuldigten wirkt gegenüber allen Beschuldigten.

Der Rückzug des Antrages ist wirkungslos gegenüber demjenigen Beschuldigten, der gegen den Rückzug Einspruch erhebt.

33.

7. Rechtmässige Handlungen. Gesetz, Amts- oder Berufspflicht. Die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, ist kein Vergehen.

34.

Notwehr. Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Überschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 65); überschreitet er die Grenzen der Notwehr in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung über den Angriff, so bleibt er straflos.

35.

Notstand. Die Tat, die jemand begeht, um sein oder eines andern Gut, namentlich Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Vermögen aus

einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu erretten, ist kein Vergehen, wenn dem Täter den Umständen nach nicht zugemutet werden konnte, das gefährdete Gut preiszugeben; andernfalls mildert der Richter die Strafe nach freiem Ermessen (Art. 65).

Dritter Abschnitt.

Strafen, sichernde und andere Massnahmen.

I. Die einzelnen Strafen und Massnahmen.

36.

Die schwerste Freiheitsstrafe ist die Zuchthausstrafe. 1. Freiheitsstrafen. Zuchthausstrafe.

Die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ist ein Jahr, die längste Dauer fünfzehn Jahre; in den Fällen, die das Gesetz besonders bestimmt, ist sie lebenslänglich.

Die Zuchthausstrafe wird in einer Anstalt vollzogen, die ausschliesslich diesem Zwecke dient.

37.

Die kürzeste Dauer der Gefängnisstrafe ist acht Tage; Gefängnisstrafe. bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist die längste Dauer zwei Jahre.

38.

Für den Vollzug der Zuchthausstrafe und der Gefängnisstrafe gelten folgende Bestimmungen: Vollzug der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe.

1. Der Vollzug darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden.

Muss der Verurteilte während des Vollzuges in eine Heil- oder Pflegeanstalt verbracht werden, so wird ihm der Aufenthalt in dieser Anstalt auf die Strafe angerechnet. Hat der Verurteilte die Verbringung arglistig veranlasst, so kann die zuständige Behörde anders bestimmen.

2. Der Verurteilte wird zur Arbeit angehalten; er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben.

3. Er wird die ersten drei Monate in Einzelhaft gehalten. Der Richter oder die Aufsichtsbehörde können die Einzelhaft, wenn nötig, verlängern oder verkürzen.

4. Nach dieser Zeit arbeitet der Verurteilte in Gemeinschaft mit andern. Die Ruhezeit bringt er in Einzelhaft zu.

39.

Bedingte
Entlassung.

1. Hat der Verurteilte zwei Drittel der Strafe und mindestens ein Jahr erstanden, und ist er nicht wiederholt rückfällig, so kann ihn die zuständige Behörde für den Rest der Strafzeit bedingt entlassen, wenn er sich in der Anstalt wohl verhalten hat, wenn anzunehmen ist, dass er auch weiter sich wohl verhalten werde, und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Hat ein zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurteilter fünfzehn Jahre erstanden, so kann ihn die zuständige Behörde für fünf Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, dass er sich wohl verhalten werde.

Die zuständige Behörde hört die Beamten der Anstalt über die bedingte Entlassung eines Sträflings an.

2. Die zuständige Behörde kann dem bedingt Entlassenen Weisungen erteilen über sein Verhalten während der Probezeit, z. B. sich von geistigen Getränken zu enthalten, sich an einem bestimmten Orte oder in einer bestimmten Anstalt (Arbeiterheim oder Arbeiterkolonie) oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten.

3. Missbraucht der bedingt Entlassene die Freiheit, z. B. durch Begehung strafbarer vorsätzlicher Handlungen oder dadurch, dass er den ihm erteilten Weisungen trotz förm-

licher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde nicht nachlebt oder sich der Schutzaufsicht beharrlich entzieht, so versetzt ihn die zuständige Behörde in das Zuchthaus oder in das Gefängnis zurück. Die Zeit der bedingten Entlassung wird ihm nicht angerechnet.

4. Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig entlassen.

40.

Die kürzeste Dauer der Haftstrafe beträgt einen Tag, die längste Dauer drei Monate.

Haftstrafe.

Der Verurteilte wird in Einzelhaft gehalten und angemessen beschäftigt.

41.

1. Der Richter kann den Vollzug der Strafe aufschieben: wenn die ausgesprochene Strafe eine Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahre ist, und der Verurteilte bisher weder in der Schweiz noch im Auslande eine Freiheitsstrafe wegen eines Vergehens erlitten hat,

Bedingte
Verurteilung.

wenn überdies das Vorleben und der Charakter des Verurteilten erwarten lassen, er werde durch diese Massnahme von weiteren Vergehen abgehalten,

und wenn der Verurteilte den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Schiebt der Richter den Strafvollzug auf, so bestimmt er dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren.

2. Der Richter stellt den bedingt Verurteilten unter Schutzaufsicht, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Er kann ihm für sein Verhalten in der Probezeit bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Getränken zu enthalten, den Schaden innerhalb bestimmter Frist zu ersetzen.

Die Umstände, die einen Aufschub des Strafvollzuges rechtfertigen, die Gründe, die den Richter bestimmen, den bedingt Verurteilten ausnahmsweise nicht unter Schutzaufsicht zu stellen, und die Weisungen des Richters sind im Urteile festzustellen.

3. Begeht der bedingt Verurteilte während der Probezeit ein vorsätzliches Vergehen, oder handelt er einer Weisung des Richters ungeachtet förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so lässt der Richter die erkannte Strafe vollziehen.

4. Bewährt sich der bedingt Verurteilte während der Probezeit, so gilt die Verurteilung als nicht geschehen.

42.

1. Bekundet jemand, der wegen eines Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird und der schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Hang zu Vergehen oder zu Liederlichkeit oder Arbeitsscheu, so kann ihn der Richter an Statt der Freiheitsstrafe in eine Verwahrungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient, einweisen.

2. Der Verwahrte wird zur Arbeit angehalten; er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die Nachtruhe bringt er in Einzelhaft zu.

3. Der Verwahrte bleibt in jedem Falle bis zum Ablaufe der Strafzeit und mindestens fünf Jahre in der Anstalt; ist er schon einmal verwahrt worden, so bleibt er mindestens zehn Jahre darin. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für drei Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, er werde nicht mehr rückfällig werden; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an.

2. Sichernde
Massnahmen.
Verwahrung
von
Gewohnheits-
verbrechern.

4. Die zuständige Behörde kann dem bedingt Entlassenen bestimmte Weisungen erteilen (Art. 39, Ziff. 2). Wird er binnen drei Jahren rückfällig, handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so kann ihn der Richter in die Anstalt zurückversetzen.

5. Bewährt sich der bedingt Entlassene während drei Jahren, so ist er endgültig entlassen.

6. Wird die Einweisung binnen fünfundzwanzig Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden.

43.

1. Ist der Täter, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, liederlich oder arbeitsscheu, und steht sein Vergehen damit in Zusammenhang, so kann der Richter den Verurteilten, wenn er arbeitsfähig ist und voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann, in eine Arbeitserziehungsanstalt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient, einweisen und den Strafvollzug aufschieben. Zuvor lässt der Richter den körperlichen und geistigen Zustand des Verurteilten und seine Arbeitsfähigkeit untersuchen und zieht über seine Erziehung und über sein Leben genaue Berichte ein.

Wer eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden.

2. Der Verurteilte wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und körperliche Ausbildung, namentlich die gewerbliche Ausbildung des Verurteilten, wird durch Unterricht gefördert.

Die Nachtruhe bringt der Verurteilte in Einzelhaft zu.

3. Der Verurteilte bleibt mindestens ein Jahr in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde

Erziehung
Liederlicher und
Arbeitsscheuer
zur Arbeit.



für ein Jahr bedingt entlassen, wenn sie annimmt, er sei zur Arbeit tüchtig und bereit. Sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Sie kann dem bedingt Entlassenen bestimmte Weisungen erteilen (Art. 39, Ziff. 2).

4. Wird der bedingt Entlassene während der Probezeit wieder liederlich oder arbeitsscheu, oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, oder entzieht er sich beharrlich der Schutzaufsicht, so kann ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurückversetzen, oder sie kann dem Richter den Vollzug der erkannten Strafe beantragen. Sie stellt diesen Antrag auch, wenn sich in den ersten drei Monaten zeigt, dass der Verurteilte nicht zur Arbeit erzogen werden kann.

5. Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablaufe der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Nach drei Jahren wird der Verurteilte in jedem Falle entlassen. Die Strafe fällt weg.

6. Wird die Einweisung binnen fünf Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden.

44.

Behandlung
von
Gewohnheits-
trinkern.

1. Ist jemand, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker und steht sein Vergehen damit in Zusammenhang, so kann der Richter anordnen, dass der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt aufgenommen werde, sofern er voraussichtlich heilbar ist.

Die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt soll nicht länger als zwei Jahre dauern.

Der Richter kann die Einweisung für eine Probezeit von höchstens einem Jahre aufschieben.

2. Der Richter entlässt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Er kann dem Entlassenen aufgeben, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen

Getränke zu enthalten. Wenn der Entlassene trotz förmlicher Mahnung durch die zuständige Behörde diese Weisung missachtet, so kann ihn die Behörde in die Anstalt zurückversetzen.

3. Ebenso kann der Richter einen Gewohnheitstrinker, den er wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat, in eine Trinkerheilanstalt einweisen.

4. Der Richter zieht Ärzte als Sachverständige zu.

5. Wird die Einweisung binnen fünf Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden.

45.

In allen Anstalten werden Männer und Frauen vollständig getrennt.

Den Verurteilten und Eingewiesenen dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden.

3. Gemeinsame Bestimmungen für Freiheitsentziehungen. Trennung der Geschlechter. Verbot geistiger Getränke.

46.

Die zuständige Behörde sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für das Fortkommen eines bedingt Entlassenen und überwacht ihn während der Probezeit.

Fürsorge und Schutzaufsicht.

47.

1. Der geringste Betrag der Busse ist drei Franken; bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der höchste Betrag der Busse fünftausend Franken.

2. Der Richter bemisst die Busse so, dass sie mit dem Einkommen und dem Vermögen des Schuldigen im Verhältnis steht und nach seinen persönlichen Verhältnissen voraussichtlich eine wirksame Strafe für sein Vergehen sein wird.

3. Die zuständige Behörde setzt dem Verurteilten eine Frist von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten zur Zahlung an. Hat der Verurteilte in der Schweiz keinen festen Wohnsitz,

4. Busse.

so kann er angehalten werden, die Busse sofort zu bezahlen oder Sicherheit dafür zu leisten.

Die zuständige Behörde kann dem Unbemittelten gestatten, die Busse in Teilzahlungen zu entrichten, deren Betrag und Fälligkeit sie nach seinen Verhältnissen bestimmt. Sie kann ihm auch gestatten, die Busse durch freie Arbeit, namentlich für den Staat oder eine Gemeinde, abzuverdienen.

Die zuständige Behörde kann in diesen Fällen die Frist von drei Monaten verlängern.

4. Stirbt der Verurteilte, so fällt die Busse weg.

48.

Betreibung und
Umwandlung.

Bezahlt der Verurteilte die Busse in der bestimmten Zeit nicht, und verdient er sie auch nicht ab, so ordnet die zuständige Behörde die Betreibung gegen ihn an, wenn ein Ergebnis davon zu erwarten ist.

Ist die Busse nicht erhältlich, so tritt an ihre Stelle Haft, deren Dauer der Richter im Strafurteil festgestellt hat. Die Dauer darf das Höchstmass der auf das Vergehen angesetzten Freiheitsstrafe nicht übersteigen und in keinem Fall mehr als drei Monate betragen.

49.

5. Nebenstrafen.
Busse neben
Freiheitsstrafe.

Liegt einem Vergehen Gewinnsucht des Täters zugrunde, so kann ihn der Richter neben der Freiheitsstrafe zu Busse verurteilen.

Ist im Gesetze wahlweise Freiheitsstrafe oder Busse angedroht, so kann der Richter in jedem Falle die beiden Strafen verbinden.

In allen Fällen, in denen Busse neben Freiheitsentziehung verhängt wird, ist für den Fall der Unerhältlichkeit der Busse eine angemessene Verlängerung derselben Art der Freiheitsentziehung im Urteil festzusetzen.

50.

1. Der Richter kann durch das Strafurteil die Einziehung von Gegenständen aussprechen, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Verübung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören und nicht zur rechtmässigen Gewinnung seines Lebensunterhaltes notwendig sind.

Strafweise
Einziehung von
Gegenständen.

Stirbt der Verurteilte, so fällt die Strafe weg.

2. Soweit der Zweck der Einziehung es erfordert, werden die Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

51.

Geld- und andere Geschenke, welche dazu gedient haben, ein Vergehen zu veranlassen oder zu belohnen, fallen dem Staate anheim. Sind sie nicht mehr vorhanden, so hat der Empfänger dafür Ersatz zu leisten.

Anfall von Geld-
und andern
Geschenken.

52.

1. Wer zu Zuchthaus verurteilt wird, wird für zwei bis zehn Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Einstellung in
der bürgerlichen
Ehrenfähigkeit.

Wer zu Gefängnis verurteilt wird, kann, wenn seine Tat eine ehrlose Gesinnung bekundet, für ein bis fünf Jahre in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden.

Wer als Gewohnheitsverbrecher in eine Verwahrungsanstalt eingewiesen wird, bleibt zehn Jahre lang in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

2. Der in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit Eingestellte ist unfähig, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen und zu wählen, und er ist nicht wählbar. Er kann nicht Beamter, Mitglied einer Behörde, Vormund oder Zeuge bei Aufnahme von Urkunden sein.

Wer in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt wurde, ist dauernd unfähig zum Dienste in der Armee.

3. Die Folgen der Einstellung treten mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Dauer der Einstellung wird von dem Tage an gerechnet, da der Verurteilte endgültig entlassen wurde.

53.

Amtsentsetzung.

Hat sich jemand des Amtes, das er innehat, durch ein Vergehen unwürdig gemacht, so entsetzt ihn der Richter des Amtes und erklärt ihn auf zwei bis zehn Jahre als nicht wählbar zu einem Amte.

Die Folgen der Amtsentsetzung und der Nichtwählbarkeit zu einem Amte treten mit der Rechtskraft des Urteils ein. Ist der Beamte zu einer Freiheitsentziehung verurteilt worden, so wird die Dauer der Nichtwählbarkeit von dem Tage an gerechnet, da der Verurteilte endgültig entlassen wurde.

54.

Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft.

Hat jemand seine elterlichen oder vormundschaftlichen Pflichten durch ein Vergehen verletzt, für das er zu Freiheitsentziehung verurteilt wird, so kann ihm der Richter die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft entziehen und ihn unfähig erklären, die elterliche Gewalt auszuüben oder Vormund zu werden.

55.

Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft zu betreiben.

Hat jemand bei Ausübung seines Berufes, seines Gewerbes oder seines Handelsgeschäftes ein Vergehen begangen, für das er zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsentziehung verurteilt worden ist, und besteht die Gefahr weiteren Missbrauches, so kann ihm der Richter die Ausübung des Berufes, des Gewerbes oder des Handelsgeschäftes für ein bis fünf Jahre untersagen.

Diese Bestimmung findet auf Vergehen, die durch das Mittel der periodischen Presse begangen wurden, keine Anwendung.

Das Verbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dauer des Verbotes wird von dem Tage an gerechnet, da der Verurteilte endgültig entlassen wurde.

56.

Der Ausländer, der zu Zuchthaus oder zu Verwahrung verurteilt wird, kann für drei bis fünfzehn Jahre des Landes verwiesen werden. Die Verweisung wird wirksam, sobald der Verurteilte aus der Anstalt endgültig entlassen wird.

Landesverweisung.

Ist der Verurteilte bedingt entlassen worden, und hat er sich in der Probezeit bewährt, so kann der Richter die Landesverweisung aufheben.

57.

1. Besteht die Gefahr, dass jemand ein Vergehen, mit dem er gedroht hat, ausführen wird, oder legt jemand, der wegen eines Vergehens, insbesondere wegen eines Vergehens gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre, verurteilt wird, die bestimmte Absicht an den Tag, das Vergehen zu wiederholen, so kann ihm der Richter auf Antrag des Bedrohten das Versprechen abnehmen, das Vergehen nicht auszuführen und ihn anhalten, angemessene Sicherheit dafür zu leisten.

6. Vorsorgliche und andere Massnahmen. Friedensbürgschaft.

2. Verweigert er das Versprechen, oder leistet er böswillig die Sicherheit nicht innerhalb der bestimmten Frist, so kann ihn der Richter durch Sicherheitshaft dazu anhalten. Die Sicherheitshaft darf nicht länger als zwei Monate dauern.

3. Begeht er das Vergehen innerhalb zwei Jahren, nachdem er die Sicherheit geleistet hat, so verfällt die Sicherheit dem Staate; andernfalls wird sie zurückgegeben.

58.

Der Richter kann ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen

Einziehung gefährlicher Gegenstände.

aussprechen, die zu einem Vergehen gedient haben, für die Verübung eines Vergehens bestimmt waren oder durch ein Vergehen hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände geeignet sind, die Sicherheit anderer, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung zu gefährden.

Soweit der Zweck der Einziehung es erfordert, werden die Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

59.

Verwendungen zu Gunsten des Geschädigten.

Ist jemand durch ein Vergehen erheblich geschädigt worden und dadurch in Not geraten, und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter die Busse, die der Verurteilte zahlt, den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände, Geld- und andere Geschenke oder deren Wert, die dem Staate angefallen sind, und den Betrag der geleisteten Friedensbürgschaft ganz oder teilweise auf Rechnung des gerichtlich festgestellten Schadenersatzes zuerkennen.

60.

Öffentliche Bekanntmachung des Urteils.

Ist die Veröffentlichung eines Strafurteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Verletzten geboten, so ordnet sie der Richter auf Kosten des Verurteilten an.

Ist die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Freigesprochenen geboten, so ordnet sie der Richter auf Staatskosten oder auf Kosten des Anzeigers an.

Die Veröffentlichung im Interesse des Verletzten oder des Freigesprochenen erfolgt auf deren Antrag.

Der Richter lässt das Urteil in einem amtlichen Blatte des Bundes oder des Kantons und in einer Zeitung oder in mehreren Zeitungen veröffentlichen.

61.

Strafregister.

Über die rechtskräftigen Verurteilungen zu Strafen und sichernden Massnahmen werden Register geführt.

II. Das Strafmass.

62.

Der Richter misst innerhalb der vom Gesetze vorgeschriebenen Grenzen die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu; er berücksichtigt die Beweggründe, das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Schuldigen.

Hat der Richter die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängnis, so erkennt er auf Zuchthaus, wenn das Vergehen eine ehrlose Gesinnung des Täters bekundet.

Strafzumessung.

63.

1. Der Richter kann die Strafe mildern:

wenn der Täter das Vergehen begangen hat

aus achtungswerten Beweggründen,

in schwerer Bedrängnis,

unter dem Eindruck einer schweren Drohung,

auf Veranlassung einer Person, der er Gehorsam schuldig oder von der er abhängig ist;

wenn er unter dem Einflusse des Zornes oder eines grossen Schmerzes, die durch eine ungerechte Reizung oder Kränkung verursacht wurden, zu dem Vergehen hingerissen worden ist;

wenn er aufrichtige Reue über das Vergehen betätigt, namentlich den Schaden, so weit es ihm möglich war, gutgemacht hat;

wenn seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist und sich der Täter während dieser Zeit wohl verhalten hat.

2. Berücksichtigt das Gesetz einen solchen mildernden Umstand bei einem Vergehen besonders, so wird die Strafe nicht weiter gemildert.

Mildernde Umstände.

64.

Die gesetzlichen Strafandrohungen werden für den Fall der Strafmilderung herabgesetzt, und zwar:

Strafsätze bei Strafmilderung.

Lebenslängliches Zuchthaus: auf Zuchthaus von mindestens zehn Jahren;

Zuchthaus mit besonders bestimmter Mindestdauer: auf Zuchthaus;

Zuchthaus: auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren;

Gefängnis mit besonders bestimmter Mindestdauer: auf Gefängnis;

Gefängnis: auf Haft oder Busse.

65.

Strafmilderung
nach freiem
Ermessen.

Ermächtigt das Gesetz den Richter ausdrücklich, die Strafe nach freiem Ermessen zu mildern, so ist der Richter an die Strafart und das Strafmass, die für das Vergehen angedroht sind, nicht gebunden.

66.

Rückfall.

1. Wird jemand zu Freiheitsstrafe verurteilt und sind zur Zeit der Tat noch nicht fünf Jahre vergangen, seit er eine Freiheitsstrafe ganz oder teilweise erstanden hat oder aus der Arbeitserziehungsanstalt entlassen worden ist, so erhöht der Richter die Strafe angemessen; er ist an das höchste Mass der angedrohten Strafe nicht gebunden, darf aber die höchste gesetzliche Dauer der Strafart nicht überschreiten.

Der Erlass der Freiheitsstrafe auf dem Wege der Begnadigung steht der Verbüssung gleich.

2. Bei wiederholtem Rückfall kann bei Vergehen, für die bloss Busse angedroht ist, auch auf Haft erkannt werden. Mit der Haft kann Busse verbunden werden.

3. Eine Bestrafung im Auslande begründet Rückfall, wenn sie wegen eines Vergehens erfolgt ist, für das nach schweizerischem Recht die Auslieferung bewilligt werden könnte.

67.

Fällt eine Handlung unter mehrere Strafbestimmungen, so ist die Strafe auf Grund der Bestimmung festzusetzen, die die schwerste Strafe androht. Zusammen-
treffen mehrerer
Straf-
bestimmungen.

Nebenstrafen, sichernde, vorsorgliche und andere Massnahmen können auch dann angewendet werden, wenn sie nur in einer oder mehreren Strafbestimmungen angedroht sind.

68.

1. Hat jemand durch mehrere Handlungen mehrere Freiheitsstrafen verwirkt, so verurteilt ihn der Richter zu der Strafe des schwersten Vergehens und erhöht sie angemessen. Der Richter kann das höchste Mass der angedrohten Strafe jedoch nicht mehr als um die Hälfte erhöhen. Dabei ist er an die gesetzliche Dauer der Strafart gebunden. Zusammen-
treffen mehrerer
strafbarer
Handlungen.

Bussen werden gehäuft, doch darf der Gesamtbetrag fünftausend Franken nicht übersteigen, sofern nicht für eine der Handlungen das Gesetz einen höheren Meistbetrag festsetzt. Andere Nebenstrafen, sichernde, vorsorgliche und andere Massnahmen können auch dann verhängt werden, wenn sie nur für eine der Handlungen angedroht sind.

2. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Freiheitsstrafe verbüsst, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung wegen eines andern, mit Freiheitsstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, das vor der früheren Verurteilung begangen ist.

Der Richter fällt, unter Aufhebung des ersten Urteils, ein Gesamturteil aus und rechnet dem Verurteilten den auf Grund des ersten Urteils erstandenen Strafteil an.

69.

Die Untersuchungshaft kann dem Verurteilten ganz oder teilweise auf die Strafe angerechnet werden. Anrechnung der
Untersuchungs-
haft.

III. Die Verjährung.

70.

1. Verfolgungs-
verjährung.
Verjährungs-
fristen.

Ein Vergehen verjährt:
in zwanzig Jahren, wenn es mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht ist;
in zehn Jahren, wenn es mit Zuchthaus bedroht ist;
in fünf Jahren, wenn es mit einer anderen Strafe bedroht ist.

71.

Beginn der
Verjährung.

Die Verjährung beginnt:
mit dem Tage, an dem der Täter die verbrecherische Tätigkeit ausführt;
wenn er die verbrecherische Tätigkeit zu verschiedener Zeit ausführt, an dem Tage, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
wenn das verbrecherische Verhalten dauert, am Tage, an dem dieses Verhalten aufhört.

72.

Ruhe und
Unterbrechung
der
Verjährung.

1. Die Verjährung ruht, so lange der Täter im Auslande eine Freiheitsstrafe ersteht.
2. Die Verjährung wird unterbrochen durch jede Vorladung des Beschuldigten vor ein schweizerisches Untersuchungsamt oder ein schweizerisches Strafgericht zur Verantwortung wegen des Vergehens.
3. Das Vergehen ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

73.

2. Vollstreckungs-
verjährung.
Verjährungs-
fristen.

Die Strafen verjähren:
Lebenslängliche Zuchthausstrafe in dreissig Jahren;
Zuchthausstrafe von zehn oder mehr Jahren in fünf- und zwanzig Jahren;

Zuchthausstrafe von fünf bis zu zehn Jahren in zwanzig Jahren;

Zuchthausstrafe von weniger als fünf Jahren in fünf-zehn Jahren;

Gefängnis von mehr als einem Jahr in zehn Jahren;
jede andere Strafe in fünf Jahren.

Nebenstrafen verjähren in der gleichen Zeit wie die Hauptstrafen, mit denen sie verbunden sind.

74.

Die Verjährung beginnt am Tage der Verurteilung, bei bedingter Verurteilung nach der Probezeit.

Beginn der
Verjährung.

75.

1. Die Verjährung wird unterbrochen durch den Vollzug und durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der Behörde, der die Vollstreckung obliegt.

Unterbrechung
der
Verjährung.

2. Die Strafe ist in jedem Falle verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um die Hälfte überschritten ist.

IV. Die Rehabilitation.

76.

Ist der Schuldige in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden, und ist das Urteil seit mindestens drei Jahren vollzogen, so kann der Richter ihn auf sein Gesuch in die bürgerliche Ehrenfähigkeit wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt, und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

Wieder-
einsetzung in die
bürgerliche
Ehrenfähigkeit.

77.

Ist jemand zu Amtsentsetzung verurteilt worden, und ist das Urteil seit mindestens drei Jahren vollzogen, so kann der Richter ihn auf sein Gesuch zu einem Amte

Wieder-
einsetzung in die
Wählbarkeit
zu einem Amte

wieder wählbar erklären, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt, und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden ersetzt hat.

78.

Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein.

Ist jemand für unfähig erklärt worden, die elterliche Gewalt auszuüben, oder Vormund zu sein, und ist das Urteil seit mindestens drei Jahren vollzogen, so kann der Richter ihn auf sein Gesuch nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde in diese Fähigkeiten wieder einsetzen, wenn sein Verhalten dies rechtfertigt.

79.

Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben.

Hat der Richter dem Schuldigen die Ausübung eines Berufes, eines Gewerbes oder eines Handelsgeschäftes untersagt, und ist das Urteil seit mindestens drei Jahren vollzogen, so kann der Richter ihn auf sein Gesuch zu der Ausübung des Berufes, des Gewerbes oder des Handelsgeschäftes wieder zulassen, wenn ein weiterer Missbrauch nicht zu besorgen ist, und wenn der Verurteilte den gerichtlich festgestellten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat.

80.

Löschung des Urteils im Strafregister.

Ist der Schuldige zu einer Freiheitsentziehung oder zu einer Busse verurteilt worden, und sind seit Vollzug des Urteils bei Zuchthausstrafe oder Einweisung in eine Verwahrungsanstalt mindestens fünfzehn Jahre, bei anderen Strafen oder Massnahmen mindestens zehn Jahre verflossen, so kann der Richter auf Antrag des Verurteilten die Löschung des Urteils in dem Strafregister verfügen, wenn das Verhalten des Verurteilten dies rechtfertigt und wenn er den gerichtlich festgestellten Schaden ersetzt hat.

81.

Gemeinsame Bestimmungen.

1. Der Erstehung der Strafe wird der Erlass auf dem Wege der Begnadigung gleichgestellt.

2. Wurde der Verurteilte in die Verwahrungsanstalt eingewiesen, so kann eine Wiedereinsetzung nicht früher als fünf Jahre seit seiner endgültigen Entlassung erfolgen.

3. Weist der Richter ein Gesuch um Wiedereinsetzung ab, so kann er verfügen, dass das Gesuch binnen einer Frist, die zwei Jahre nicht übersteigen soll, nicht erneuert werden darf.

Vierter Abschnitt.

Behandlung der Kinder, der Jugendlichen und der Personen im Übergangsalter.

82.

Begeht ein Kind unter vierzehn Jahren eine als Vergehen bedrohte Tat, so wird es nicht strafrechtlich verfolgt.

1. Kinder.
Kindesalter.

83.

Hat das Kind das sechste Altersjahr zurückgelegt, so stellt die zuständige Behörde den Sachverhalt fest und zieht über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes und über seine Erziehung genaue Berichte, in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein.

Feststellung des Sachverhalts.

84.

Ist das Kind sittlich verwahrlost oder sittlich verdorben oder gefährdet, so ordnet die zuständige Behörde seine Versorgung an.

Sittlich verwahrloste oder sittlich verdorbene oder gefährdete Kinder.

Die Versorgung kann erfolgen durch Überweisung des Kindes an eine Erziehungsanstalt oder durch Übergabe an eine vertrauenswürdige Familie zur Erziehung unter Aufsicht.

Das Kind kann auch der eigenen Familie zur Erziehung unter Aufsicht überlassen werden.

Besonderer
Behandlung
bedürftige
Kinder.

85.

Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist das Kind insbesondere geisteskrank, schwachsinzig, blind, taubstumm oder epileptisch, so ordnet die zuständige Behörde die Behandlung an, die der Zustand des Kindes erfordert.

86.

Andere Kinder.

Ist das Kind weder sittlich verwahrlost, noch sittlich verdorben oder gefährdet, und bedarf es keiner besonderen Behandlung, so erteilt ihm die zuständige Behörde, falls sie das Kind fehlbar findet, einen Verweis oder bestraft es mit Schularrest.

87.

Die zuständige Behörde kann den Eltern eine Ermahnung oder Verwarnung erteilen.

88.

Absehen von
Massnahmen
wegen
Zeitablauf.

Die zuständige Behörde kann von Massnahmen absehen, wenn seit der Tat sechs Monate verstrichen sind.

89.

2. Jugendliche.
Jugendalter.

Wer das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist ein Jugendlicher. Begeht ein Jugendlicher eine als Vergehen bedrohte Tat, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung.

90.

Feststellung des
Sachverhaltes.

Der Richter zieht über den körperlichen und den geistigen Zustand des Jugendlichen und über seine Erziehung genaue Berichte, in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein.

91.

Ist der Jugendliche sittlich verwahrlost, oder sittlich verdorben oder gefährdet, so verweist ihn der Richter in eine Fürsorgeerziehungsanstalt.

Sittlich
verwahrloste
oder sittlich
verdorbene oder
gefährdete
Jugendliche.

Die Fürsorgeerziehung bezweckt einerseits die sittliche Erziehung und Charakterbildung, andererseits die Ausbildung des Zöglings in einem Berufe und die Ausstattung mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die ihm das Fortkommen in der Freiheit ermöglichen.

Der Zögling bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das zwanzigste Jahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

Der Richter kann in geeigneten Fällen den Jugendlichen auch einer vertrauenswürdigen Familie zur Erziehung unter Aufsicht übergeben. Bewährt sich die Familienerziehung nicht, so ordnet der Richter die Anstaltsversorgung an.

92.

Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er nicht in eine Fürsorgeerziehungsanstalt aufgenommen werden oder in der Anstalt nicht bleiben kann, so übergibt ihn der Richter einer Korrekptionsanstalt für Jugendliche, die ausschliesslich dieser Bestimmung dient. Der Jugendliche bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch in der Regel mindestens drei Jahre und höchstens zwölf Jahre.

Sittlich stark
verdorbene
Jugendliche.

93.

Nach Ablauf der Mindestdauer der Einweisung kann der Zögling aus der Fürsorgeerziehungsanstalt oder der Korrekptionsanstalt bedingt entlassen werden, wenn der Zweck der Anstaltsbehandlung erreicht scheint. Die Aufsichtsbehörde der Anstalt entscheidet nach Anhörung der

Bedingte
Entlassung.

Anstaltsbeamten. Sie sorgt mit den Vertretern der Schutz-
aufsicht für Unterkunft, Erziehung und Überwachung des
Entlassenen. Sie kann ihm für sein Verhalten bestimmte
Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem
bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich von geistigen Ge-
tränken zu enthalten.

Handelt der Entlassene innerhalb eines Jahres den ihm
erteilten Weisungen zuwider, oder missbraucht er in anderer
Weise die Freiheit, so versetzt ihn die zuständige Behörde
in die Anstalt zurück; andernfalls ist er endgültig entlassen.

94.

Besonderer
Behandlung
bedürftige
Jugendliche.

Erfordert der Zustand des Jugendlichen eine besondere
Behandlung, ist er insbesondere geisteskrank, schwachsinnig,
blind, taubstumm, epileptisch, trunksüchtig, oder ist er in
seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich
zurückgeblieben, so ordnet der Richter die Behandlung an,
die der Zustand des Jugendlichen erfordert.

95.

Andere
Jugendliche.

Ist der Jugendliche weder sittlich verwahrlost, noch
sittlich verdorben oder gefährdet, und bedarf er keiner
besonderen Behandlung, so erteilt ihm der Richter, wenn
er ihn fehlbar findet, einen Verweis oder bestraft ihn mit
absonderter Einschliessung von mindestens drei Tagen
und höchstens zwei Monaten. Die Einschliessung wird in
einem Gebäude vollzogen, das nicht als Strafanstalt oder
Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Der Jugendliche wird
angemessen beschäftigt.

Der Richter kann die Einschliessung aufschieben und
dem Verurteilten eine Probezeit von sechs Monaten bis zu
einem Jahre auferlegen, wenn nach Aufführung und Charakter
des Jugendlichen zu erwarten ist, dass er dadurch von
weiteren Vergehen abgehalten wird und sich bessert. Er

kann ihn unter Schutzaufsicht stellen und ihm für sein
Verhalten bestimmte Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf
zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten,
sich von geistigen Getränken zu enthalten.

Handelt der Jugendliche während der Probezeit beharr-
lich den ihm erteilten Weisungen zuwider, oder täuscht er
in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so verfügt
der Richter den Vollzug der Einschliessung.

Hat der Jugendliche die Probezeit bestanden, so gilt
die Verurteilung als nicht geschehen.

Wird die Einschliessung binnen drei Jahren nicht voll-
zogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden.

96.

Der Richter kann den Eltern eine Ermahnung oder
Verwarnung erteilen.

Ermahnung,
Verwarnung
der Eltern.

97.

Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.

Verjährungs-
fristen.

98.

Ausnahmsweise kann bei Gemeingefährlichkeit des
Täters oder bei sehr schweren Vergehen auch gegenüber
Jugendlichen die ordentliche Bestrafung eintreten. In diesem
Falle mildert der Richter die Strafe wie bei einem Täter
im Übergangsalter (Art. 100).

Jugendliche
Verbrecher.

99.

Hat ein Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher
war, am Tage der richterlichen Beurteilung das achtzehnte
Jahr zurückgelegt und erscheint es unangemessen, ihn wie
einen Jugendlichen zu behandeln, so beurteilt ihn der
Richter nach freiem Ermessen, aber keinesfalls strenger,
als einen Täter im Übergangsalter (Art. 100).

Beurteilung
Jugendlicher
nach zurück-
gelegtem acht-
zehntem Alters-
jahr.

Der Richter kann die bedingte Verurteilung anwenden,
selbst wenn der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mehr
als einem Jahre verurteilt wird.

100.

3. Übergangs-
alter.

Wer zur Zeit der Tat das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, wird nach folgenden besondern Bestimmungen beurteilt:

1. An die Stelle der lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

2. Ist das Vergehen mit einer Freiheitsstrafe von bestimmter Mindestdauer bedroht, so ist der Richter nicht an diesen Strafsatz gebunden.

3. Bei mildernden Umständen kann der Richter statt auf eine Zuchthausstrafe auf Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, und statt auf eine Gefängnisstrafe auf Haft erkennen.

4. Die Verjährungsfristen sind auf die Hälfte herabgesetzt.

5. Diese Verurteilten werden, jedenfalls so lange sie unmündig sind, von mündigen Verhafteten vollständig getrennt.

Schlussbestimmung.

101.

Für den Sprachgebrauch dieses Gesetzes gilt folgendes:

1. Frau ist eine weibliche Person, die das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt hat.

2. Angehörige einer Person sind ihr Ehegatte, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern und Adoptivkinder.

3. Familiengenossen sind Personen, die in gemeinsamem Haushalte leben.

4. Unter Beamten sind verstanden die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege.

Erklärung
gesetzlicher
Ausdrücke.

5. Urkunden sind Schriften, die bestimmt oder geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen.

Öffentliche Urkunden sind die von einer Behörde, die von einem Beamten kraft seines Amtes und die von einer Person öffentlichen Glaubens in dieser Eigenschaft ausgestellten Urkunden. Nicht als öffentliche Urkunden gelten Schriftstücke, die von der Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Verbände in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellt worden sind.

6. Mit Zuchthaus bedroht ist eine Tat, wenn das Gesetz dafür einzig oder wahlweise Zuchthaus androht.

7. Unter Kriegszeiten ist die Zeit zu verstehen, während der vom Bunde Truppen zur Wahrung der Neutralität oder zur Verteidigung des Landes auf Pikett gestellt oder aufgeboden sind.

Besonderer Teil.

Erster Abschnitt.

Vergehen gegen Leib und Leben.

102.

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

1. Tötung.
Vorsätzliche
Tötung.

103.

Tötet der Täter aus Mordlust, aus Habgier, um die Begehung eines andern Vergehens zu verdecken oder zu erleichtern oder aus andern gemeinen Beweggründen, mit besonderer Grausamkeit, heimtückisch, durch Feuer, Sprengstoff oder andere Mittel, die geeignet sind, Leib und Leben vieler Menschen zu gefährden, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Mord.

104.

Totschlag.

Tötet der Täter in einer nach den Umständen entschuldlichen heftigen Gemütsbewegung, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

105.

Tötung
auf Verlangen.

Wer einen Menschen auf sein dringendes und ernstliches Verlangen tötet, wird mit Gefängnis bestraft.

106.

Verleitung und
Beihilfe zum
Selbstmord.

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmord verleitet oder ihm dazu Hülfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

107.

Kindestötung.

Tötet eine Mutter während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, ihr Kind vorsätzlich, so wird sie mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

108.

Fahrlässige
Tötung.

Wer den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Gefängnis bestraft.

Verletzt der Täter durch die Fahrlässigkeit eine Pflicht, die ihm durch sein Amt, seinen Beruf oder sein Gewerbe auferlegt ist, so ist die Strafe Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren. Neben der Gefängnisstrafe kann der Richter auf Busse erkennen.

109.

Treibt eine Schwangere ihre Frucht ab oder lässt sie ihre Frucht abtreiben, so wird sie mit Gefängnis bestraft. Das Vergehen verjährt in zwei Jahren.

2. Abtreibung.
Abtreibung
durch die
Schwangere.

110.

1. Wer einer Schwangeren mit ihrem Willen die Frucht abtreibt oder ihr dazu Hülfe leistet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Abtreibung
durch
Drittpersonen

2. Das Vergehen verjährt in zwei Jahren.

3. Wer einer Schwangeren ohne ihren Willen die Frucht abtreibt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

4. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren: wenn der Täter das Abtreiben gewerbmässig betreibt; wenn die Schwangere an den Folgen der Abtreibung stirbt und der Täter diesen Ausgang voraussehen konnte.

111.

1. Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,

3. Körper-
verletzung.
Schwere Körper-
verletzung.

wer vorsätzlich eine schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Eine schwere Schädigung liegt namentlich vor, wenn ein Körperteil, ein Organ oder ein Glied verstümmelt oder unbrauchbar gemacht wurde; wenn der Verletzte bleibend arbeitsunfähig, wenn er siech oder geisteskrank wurde; wenn das Gesicht des Verletzten arg und bleibend entstellt wurde.

2. Stirbt der Verletzte an den Folgen der Körperverletzung und konnte der Täter diesen Erfolg voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus.

112.

Einfache
Körperverletzung.

1. Wer vorsätzlich einen Menschen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft.

Hat der Täter eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug gebraucht oder einen Wehrlosen verletzt, so wird er von Amtes wegen verfolgt.

2. Hat der Täter eine schwere Körperverletzung verursacht und konnte er diesen Erfolg voraussehen, so wird er mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.

3. Stirbt der Verletzte an den Folgen der Körperverletzung und konnte der Täter diesen Erfolg voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis von einem Jahr bis zu fünf Jahren. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.

113.

Zufällige Folgen
einer
Körperverletzung.

Hat der Täter die schwere Folge, die er verursacht, weder verursachen wollen, noch verursachen können, so gilt für ihn die Strafe der Körperverletzung, die er verursachen wollte.

114.

Fahrlässige
Körperverletzung.

Wer eine Körperverletzung fahrlässig verursacht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Ist die Körperverletzung eine schwere oder hat der Täter eine Pflicht, die ihm durch sein Amt, seinen Beruf oder sein Gewerbe auferlegt ist, verletzt, so wird er von Amtes wegen mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann der Richter auf Busse erkennen.

115.

Wer einen Hülflösen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt,

wer einen Hülflösen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, in einer Gefahr für das Leben oder in einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit im Stiche lässt,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

116.

Wer einen Menschen wissentlich und unter Verletzung einer rechtlichen Pflicht in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so wird mit der Freiheitsstrafe Busse bis zu zehntausend Franken verbunden.

117.

1. Der Zweikampf mit Waffen wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Strafe ist Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren, wenn nach der Verabredung der Zweikampf den Tod eines der Kämpfenden herbeiführen soll.

Schützen sich die Kämpfenden durch geeignete Vorkehrungen gegen Lebensgefahr, so ist die Strafe Haft oder Busse.

2. Wer den Regeln des Zweikampfes wissentlich zuwiderhandelt und seinen Gegner infolgedessen tötet oder verletzt, wird wegen Tötung oder Körperverletzung bestraft.

4. Gefährdung
des Lebens und
der Gesundheit.
Ansetzung.

Gefährdung
des Lebens.

Zweikampf.

3. Strafbar wegen Teilnahme am Zweikampf sind Sekundanten, Zeugen, Ärzte und andere Teilnehmer nur, wenn sie zum Zweikampfe aufgereizt haben.

118.

Herausforderung
zum Zweikampf.

Wer jemanden zum Zweikampf mit Waffen herausfordert,
wer eine solche Herausforderung annimmt,
wird, wenn der Zweikampf ohne sein Zutun nicht zustande kommt, mit Busse bestraft.

119.

Aufreizung zum
Zweikampf.

Wer einen andern zum Zweikampf mit einem Dritten durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung oder in anderer Weise aufreizt, wird mit Gefängnis bestraft.

120.

Raufhandel.

Wer sich an einem Raufhandel beteiligt und nicht bloss abwehrt oder scheidet, wird wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

121.

Misshandlung
und
Vernachlässigung
eines Kindes.

Wer ein Kind unter sechzehn Jahren, dessen Pflege oder Obhut ihm obliegt, so misshandelt, vernachlässigt oder grausam behandelt, dass dessen Gesundheit oder geistige Entwicklung geschädigt oder schwer gefährdet wird, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Hat die Misshandlung oder die Vernachlässigung des Kindes eine schwere Körperverletzung zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Hat sie den Tod des Kindes zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Der Richter veranlasst die vormundschaftlichen Behörden, die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehren zu treffen.

122.

Wer die körperlichen oder die geistigen Kräfte seines unmündigen Kindes oder eines ihm untergebenen unmündigen oder weiblichen Angestellten, Arbeiters, Lehrlings, Dienstboten, Zöglings oder Pflinglings aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit so überanstrengt, dass dessen Gesundheit geschädigt oder schwer gefährdet wird, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

Überanstrengung
von Kindern und
Untergebenen.

Hat die Überanstrengung eine bleibende Beeinträchtigung der Gesundheit zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu zwanzigtausend Franken verbunden werden.

Zweiter Abschnitt.

Vergehen gegen das Vermögen.

123.

1. Wer eine fremde, bewegliche Sache jemandem wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

1. Vergehen
gegen das Eigen-
tum.
Diebstahl.

2. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird auf Antrag verfolgt.

124.

Der Dieb wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft:

Schwerer
Diebstahl.

wenn er den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt;

wenn er das Stehlen gewerbsmässig betreibt;
wenn der Diebstahl auf andere Weise die besondere
Gefährlichkeit des Täters offenbart.

125.

Raub.

1. Wer in der Absicht, einen Diebstahl zu begehen,
oder wer, auf einem Diebstahl betreten, an einer Person
Gewalt verübt, sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für
Leib oder Leben bedroht, oder sie in anderer Weise zum
Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Der Räuber wird mit Zuchthaus nicht unter fünf
Jahren bestraft:

wenn er jemanden mit dem Tode bedroht, oder wenn
er eine schwere Körperverletzung verübt;

wenn er den Raub als Mitglied einer Bande ausführt;

wenn der Raub auf andere Weise die besondere Ge-
fährlichkeit des Täters offenbart.

Auf lebenslängliches Zuchthaus kann erkannt werden,
wenn der Täter gegen eine Person mit besonderer Grau-
samkeit handelt.

126.

Unterschlagung.

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde, bewegliche
Sache aneignet, um sich oder einen andern unrechtmässig
zu bereichern,

wer anvertrautes Gut, namentlich Geld, unrechtmässig
in seinem oder eines andern Nutzen verwendet,

wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Die Unterschlagung zum Nachteil eines Angehörigen
oder Familiengenossen wird auf Antrag verfolgt.

3. Verletzt der Täter Pflichten, die er als Mitglied
einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufs-
mässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines
Berufes oder Gewerbes, zu der er durch eine Behörde er-

mächtigt ist, zu beobachten hat, so wird er mit Zuchthaus
bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem
Monat bestraft.

127.

Wer, um sich oder einen andern unrechtmässig zu ^{Fund-}
bereichern, _{unterschlagung.}

eine fremde bewegliche Sache, die er gefunden hat,
sich aneignet,

eine fremde bewegliche Sache, die ihm durch Natur-
gewalt, Irrtum, Zufall oder sonst ohne seinen Willen zu-
gekommen ist, oder ein fremdes Tier, das in seinen Ge-
wahrksam geraten ist, sich aneignet,

wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

128.

Wer ohne Bereicherungsabsicht eine bewegliche Sache ^{Sachentziehung.}
dem Berechtigten entzieht und ihn dadurch schädigt, wird,
auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

In besonders leichten Fällen ist die Strafe Busse.

129.

1. Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen ^{Hehlerei.}
muss, dass sie durch eine strafbare Handlung erlangt worden
ist, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, ver-
heimlicht oder absetzen hilft, wird mit Zuchthaus bis zu
fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Ist die Sache durch eine Übertretung erlangt worden,
so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

2. Der Täter wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren
und mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft,
wenn er das Hehlen gewerbsmässig betreibt.

130.

Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder un- ^{Sach-}
brauchbar macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. _{beschädigung.}

Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung einen grossen Schaden verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

131.

Unrechtmässige
Entziehung von
Energie.

Wer einer fremden Anlage, die zur Verwertung von Naturkräften dient, namentlich einer elektrischen Anlage, unrechtmässig Energie entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

132.

Veruntreuung
und Entzug von
Pfandsachen und
Retentions-
gegenständen.

Der Schuldner, der in der Absicht, seinen Gläubiger zu schädigen, das in seinem Besitze gelassene bewegliche Pfand veräussert oder das in seinem Besitze gelassene bewegliche oder unbewegliche Pfand beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht,

der Schuldner, der in der Absicht, seinen Gläubiger zu schädigen, seine Sache, die der Gläubiger als Faustpfand oder als Retentionsgegenstand besitzt, diesem entzieht, sie beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht,

der Dritte, der eine solche Handlung zum Vorteil des Eigentümers vornimmt,

der Dritte, der in der Absicht, den Gläubiger zu schädigen, seine dem Gläubiger als Pfand oder Retentionsgegenstand dienende Sache dem Besitzer entzieht, sie beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht,

wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

133.

2. Vergehen
gegen Vermögens-
rechte überhaupt.
Betrug.

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrücken von Tatsachen arglistig irreführt oder

den Irrtum eines andern arglistig benutzt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, durch das dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird auf Antrag verfolgt.

3. Der Betrüger wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft, wenn er den Betrug gewerbsmässig betreibt.

134.

Wer als Gründer, als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft oder als deren Bevollmächtigter vorsätzlich in öffentlichen Kundgebungen, in Berichten oder Vorlagen an die Generalversammlung, an die Handelsregisterbehörde oder an eine andere Behörde unwahre Angaben macht, wird mit Gefängnis und mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

Unwahre
Angaben über
Aktiengesell-
schaften und
Genossen-
schaften.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

135.

Wer eine Ware zur Täuschung im Handel und Ver-
kehr nachmacht, verfälscht oder im Werte verringert, wird
mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Warenfälschung.

Betreibt der Täter das Nachmachen, Verfälschen oder Verringern gewerbsmässig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

Das Strafurteil wird veröffentlicht. Die nachgemachten, verfälschten oder verringerten Waren werden eingezogen.

136.

1. Wer nachgemachte, verfälschte oder im Werte ver-
ringerte Waren vorsätzlich als echt, unverfälscht oder voll-

Inverkehrbringen
gefälschter
Waren.

wertig in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Betreibt der Täter das Inverkehrbringen solcher Waren gewerbsmässig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat.

Das Strafurteil wird veröffentlicht.

2. Wer fahrlässig solche Waren als echt, unverfälscht oder vollwertig in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Busse bestraft.

3. Die nachgemachten, verfälschten oder verringerten Waren werden eingezogen.

137.

Erpressung.

1. Wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung, oder nachdem er ihn auf andere Weise zum Widerstand unfähig gemacht hat, nötigt, ihm oder einem andern einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu gewähren,

wer jemanden wissen lässt, er werde über ihn oder eine ihm nahestehende Person etwas Nachteiliges bekanntmachen, anzeigen oder verraten, und ihn dadurch veranlasst, sein Schweigen durch Vermögensleistungen zu erkaufen,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu zehntausend Franken verbunden werden.

2. Der Täter wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft, wenn er das Erpressen gewerbsmässig betreibt, oder wenn er die Erpressung gegen die nämliche Person fortgesetzt verübt.

138.

Wucher.

1. Wer die Notlage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit, die Charakterschwäche oder den Leichtsinns einer Person ausbeutet, um sich oder einem andern für eine Vermögensleistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen zu

lassen, die mit der Leistung in einem offenbaren Missverhältnis stehen,

wer in Kenntnis des Sachverhaltes eine wucherische Forderung erwirbt und sie weiter veräussert oder geltend macht,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu zehntausend Franken verbunden werden.

2. Der Wucherer wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft:

wenn er jemanden wissentlich dem wirtschaftlichen Ruin zuführt;

wenn er den Wucher gewerbsmässig betreibt.

139.

Wer in der Absicht, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, die Unerfahrenheit einer Person in Börsengeschäften oder ihren Leichtsinns benützt, um sie zur Spekulation in Wertpapieren oder Waren zu verleiten, obschon er weiss oder wissen sollte, dass die Spekulation zum Vermögen des Verleiteten in offenbarem Missverhältnis steht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

Verleitung zur Spekulation.

140.

1. Wer jemanden an Vermögen schädigt, für das er zufolge einer gesetzlichen oder einer vertraglich übernommenen Pflicht sorgen soll, wird mit Gefängnis bestraft.

Ungetreue Geschäftsführung

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren und Busse bis zu zehntausend Franken.

2. Die ungetreue Geschäftsführung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird auf Antrag verfolgt.

141.

3. Vergehen gegen immaterielle Güterrechte. Kreditschädigung. Wer jemandes Kredit böswillig und wider besseres Wissen erheblich schädigt oder ernstlich gefährdet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

142.

Unlauterer Wettbewerb. Wer jemandem die Kundschaft durch unehrliche Mittel, namentlich durch arglistige Kniffe, schwindelhafte Angaben, böswillige Verdächtigungen, abspenstig macht oder fernhält, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

143.

Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses. Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er zufolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät,
wer den Verrat sich zunutze macht,
wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er durch unerlaubte Mittel ausgekundschaftet hat, zum Zwecke des Wettbewerbes verwertet oder ändern mitteilt,
wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

144.

4. Konkurs- und Betreibungsvergehen. Betrügerischer Konkurs. 1. Der Schuldner, der in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen,
sein Vermögen vermindert, namentlich Vermögensstücke veräußert, zerstört, beschädigt oder entwertet,
sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich Vermögensstücke beiseite schafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht, vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst, oder, besonders durch falsche Buchführung oder Bilanz, einen geringeren Vermögensbestand vorspiegelt,

wird, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Der Dritte, der eine solche Handlung zum Vorteil des Schuldners vornimmt, wird, wenn über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

145.

1. Der der Betreibung auf Pfändung unterliegende Pfändungsbetrag. Schuldner, der in der Absicht, Gläubiger zu schädigen,
sein Vermögen vermindert, namentlich Vermögensstücke veräußert, zerstört, beschädigt oder entwertet,
sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich Vermögensstücke beiseite schafft oder verheimlicht, Schulden vortäuscht, vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst,
wird, wenn gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Gefängnis bestraft.

2. Der Dritte, der eine solche Handlung zum Vorteil des Schuldners vornimmt, wird, wenn gegen den Schuldner ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

146.

1. Der Schuldner, der durch argen Leichtsinne, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen oder grobe Nachlässigkeit in der Ausübung seines Berufes seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert hat, wird, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder wenn gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Gegenüber dem auf Pfändung betriebenen Schuldner tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag eines Gläubigers ein, der einen Verlustschein gegen ihn erlangt hat.

Leichtsinniger Konkurs und Vermögensverfall.

Dem Gläubiger, der den Schuldner zu leichtsinnigem Schuldenmachen oder zu gewagten Spekulationen verleitet oder ihn wucherisch ausgebeutet hat, steht kein Antragsrecht zu.

Der Antrag ist innert drei Monaten seit der Zustellung des Verlustscheines zu stellen.

147.

Unterlassung der Buchführung.

Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist oder seine Pfändung gemäss Art. 43 SchKG erfolgt ist, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

148.

Bevorzugung eines Gläubigers.

Der Schuldner, der im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit und in der Absicht, einzelne seiner Gläubiger zum Nachteil anderer zu bevorzugen, darauf abzielende Handlungen vornimmt, insbesondere nicht verfallene Schulden bezahlt, eine verfallene Schuld anders als durch übliche Zahlungsmittel tilgt, eine Schuld aus eigenen Mitteln sicherstellt, ohne dass er dazu verpflichtet war, wird, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

149.

Stimmkauf.

1. Wer einem Gläubiger oder dessen Vertreter für seine Stimme in der Gläubigerversammlung oder im Gläubigerausschuss oder für seine Zustimmung zu einem gerichtlichen Nachlassvertrage, wer dem Mitgliede einer Konkursverwaltung für seine Stimme besondere Vorteile zuwendet oder zusichert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Die gleiche Strafe trifft den Gläubiger oder dessen Vertreter oder das Mitglied einer Konkursverwaltung, die sich solche Vorteile zusichern oder zuwenden lassen.

150.

Wer über eine amtlich gepfändete oder mit Arrest belegte Sache, oder über eine Sache, die in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist (SchKG Art. 83, Abs. 1, Art. 96, 162 bis 165, 183, 221, 275, 283, Abs. 3), eigenmächtig zum Nachteil der Gläubiger verfügt oder eine solche Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Verfügung über gepfändete, mit Arrest belegte oder amtlich aufgezeichnete Sachen

151.

Der Schuldner, der über seine Vermögenslage, namentlich durch falsche Buchführung oder Bilanz, seine Gläubiger, den Sachwalter oder die Nachlassbehörde irreführt, um dadurch eine Nachlassstundung oder die Genehmigung eines gerichtlichen Nachlassvertrages zu erwirken, der Dritte, der eine solche Handlung zum Vorteil des Schuldners vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

Erschleichung eines Nachlassvertrages.

152.

Bei den Vergehen der Art. 144, 145, 146, 148, 149, 150 und 151 kann in jedem Falle auf Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erkannt werden.

Ehrenfolgen bei Konkurs- und Betreibungsvergehen.

153.

Werden die in den Art. 132, 144 bis 151 unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetriebe einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane gehandelt haben.

Juristische Personen und Handelsgesellschaften.

Werden diese Handlungen im Geschäftsbetriebe einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die schuldigen Gesellschafter Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Vergehen gegen die Ehre.

154.

Uble Nachrede;
Verleumdung.

1. Wer jemandem ein unehrenhaftes Verhalten oder andere Tatsachen, die geeignet sind, seinen guten Ruf zu schädigen, nachredet oder vorhält,

wer solche Äusserungen weiter verbreitet,

wird, wenn die Wahrheit der Nachrede oder des Vorhaltes nicht erwiesen ist, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

2. Ist die Wahrheit der Nachrede oder des Vorhaltes erwiesen, hatte aber der Täter zu seiner Äusserung keine begründete Veranlassung, und war es ihm nur darum zu tun, dem andern Übles nachzureden oder ihn durch den Vorhalt zu verletzen, so wird er mit Busse bestraft.

3. Die Strafe ist Gefängnis, wenn die Nachrede oder der Vorhalt wider besseres Wissen geschah.

Auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren kann erkannt werden, wenn der Täter planmässig darauf ausgegangen ist, den guten Ruf einer Person zu untergraben.

4. Der mündlichen Nachrede und dem mündlichen Vorhalt ist die Äusserung durch Schrift, Bild, Gebärde oder durch andere Mittel gleichgestellt.

5. Richtet sich die Nachrede gegen einen Verstorbenen, so steht das Antragsrecht den Angehörigen des Verstorbenen zu. Sind zur Zeit der Tat mehr als dreissig Jahre seit dem Tode des Verstorbenen verflossen, so bleibt der Täter straflos.

155.

Widerruf.

Erklärt der Täter die Nachrede oder den Vorhalt vor dem Richter für unwahr, und nimmt er sie förmlich zurück, so stellt der Richter dem Beleidigten oder den Angehörigen des Verstorbenen eine Urkunde darüber aus.

Hatte in diesem Falle der Täter seine Aussagen aus verzeihlichem Irrtum für wahr gehalten, so kann ihn der Richter von Strafe befreien; hatte der Täter zur Wahrung berechtigter Interessen gehandelt, so bleibt er straflos.

156.

1. Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Busse bestraft. Beschimpfung.

2. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen Täter oder beide von Strafe befreien.

Vierter Abschnitt.

Vergehen gegen die Freiheit.

157.

Wer jemanden mit der Verübung eines Vergehens in einer Weise bedroht, die geeignet ist, dessen Frieden zu stören, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Drohung.

158.

Wer jemanden durch Gewalt oder schwere Drohung, oder nachdem er ihn auf andere Weise zum Widerstand unfähig gemacht hat, nötigt, etwas zu tun, zu lassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Nötigung.

159.

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder ge- Freiheits-
beraubung.

fangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Der Täter wird mit Zuchthaus bestraft:

wenn er der Person die Freiheit entzieht, um sie zur Unzucht zu missbrauchen oder sie der Unzucht zu überliefern;

wenn er der Person die Freiheit unter dem falschen Vorgeben, sie sei geisteskrank, entzieht oder entziehen lässt;

wenn er die Person grausam behandelt oder ihr über einen Monat die Freiheit entzieht.

160.

Entführung.

1. Wer eine Frau wider ihren Willen gewaltsam, oder nachdem er durch Anwendung von List oder Drohung ihre Einwilligung erlangt hat, entführt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Geht die Entführte die Ehe mit dem Entführer ein, so ist sie zur Antragstellung nur berechtigt, wenn die Ehe auf ihren Antrag ungültig erklärt worden ist. Die Antragsfrist beginnt mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig wird.

2. Entführt der Täter die Frau, um sie zur Unzucht zu missbrauchen, so wird er mit Zuchthaus bestraft. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt.

161.

Entführung einer Willenlosen oder Wehrlosen.

Wer eine geisteskranke, blödsinnige, im Bewusstsein schwer gestörte oder zum Widerstand unfähige Frau in Kenntnis ihres Zustandes entführt, um sie zur Unzucht zu missbrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

162.

Entführung eines Kindes.

Wer ein Kind unter sechzehn Jahren entführt, um Gewinn aus dem Kinde zu ziehen oder um ein Lösegeld zu erlangen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Entführt der Täter das Kind, um es zur Unzucht zu missbrauchen, oder es der Unzucht zu überliefern, so wird er mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

163.

Wer in ein Haus oder in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden eingefriedigten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Hausfriedensbruch.

Fünfter Abschnitt.

Vergehen gegen die Sittlichkeit.

164.

Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.

1. Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit und Ehre. Notzucht.

Wer mit einer Frau den ausserehelichen Beischlaf vollzieht, nachdem er sie zu diesem Zwecke bewusstlos oder zum Widerstand unfähig gemacht hat, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

165.

Wer eine Person mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung oder zur Vornahme einer andern unzüchtigen Handlung zwingt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Nötigung zu einer unzüchtigen Handlung.

166.

1. Wer mit einer blödsinnigen oder geisteskranken Frau oder mit einer bewusstlosen oder zum Widerstand

Schändung.

unfähigen Frau, in Kenntnis ihres Zustandes, den ausser-ehelichen Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

2. Wer mit einer blödsinnigen oder geisteskranken Person oder mit einer bewusstlosen oder zum Widerstand unfähigen Person, in Kenntnis ihres Zustandes, eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

167.

1. Wer mit einer schwachsinnigen Frau oder mit einer Frau, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, in Kenntnis ihres Zustandes, den ausser-ehelichen Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Wer mit einer schwachsinnigen Person oder mit einer Person, deren geistige Gesundheit wesentlich beeinträchtigt ist, in Kenntnis ihres Zustandes, eine andere unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft.

168. *rev.*

1. Wer ein Kind unter sechzehn Jahren zum Beischlaf oder zu einer ähnlichen Handlung missbraucht, wird mit Zuchthaus bestraft,

Ist das Kind der Schüler, Zögling, Lehrling, Dienstbote oder das Kind, Grosskind, Adoptivkind, Stiefkind, Mündel oder Pflegekind des Täters, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren. (2)

2. Wer mit einem Kinde unter sechzehn Jahren eine andere unzüchtige Handlung vornimmt,

wer ein solches Kind zu einer unzüchtigen Handlung verleitet,

wer eine unzüchtige Handlung vor einem solchen Kinde vornimmt,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ist das Kind der Schüler, Zögling, Lehrling, Dienstbote oder das Kind, Grosskind, Adoptivkind, Stiefkind, Mündel oder Pflegekind des Täters, so ist die Strafe Zuchthaus.

169.

1. Wer mit seinem unmündigen, mehr als sechzehn Jahre alten Adoptivkind, Stiefkind, Pflegekind, Mündel, Schüler, Zögling, Lehrling oder Dienstboten den Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Unzucht mit unmündigen Pflegebefohlenen von mehr als sechzehn Jahren.

2. Wer mit seinem unmündigen, mehr als sechzehn Jahre alten Kind, Grosskind, Adoptivkind, Stiefkind, Pflegekind, Mündel, Schüler, Zögling, Lehrling oder Dienstboten eine andere unzüchtige Handlung vornimmt,

wer die unmündige Person zu einer unzüchtigen Handlung verleitet,

wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

170.

1. Wer mit dem Pflegling einer Kranken-, Armen- oder Versorgungsanstalt oder mit einem Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten den Beischlaf vollzieht, wird, wenn die Person unter seiner Aufsicht steht, oder von ihm abhängig ist, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Unzucht mit Anstalts-pfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten.

2. Nimmt der Täter mit der Person eine andere unzüchtige Handlung vor, so ist die Strafe Gefängnis.

171.

1. Die mündige Person, die mit einer unmündigen Person desselben Geschlechts im Alter von mehr als sech-

Widernatürliche Unzucht.

Unzucht mit Schwachsinnigen.

Unzucht mit Kindern.



zehn Jahren eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Wer durch den Missbrauch der Notlage oder der durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit einer Person gleichen Geschlechts von ihr die Duldung oder die Vornahme unzüchtiger Handlungen erlangt,

wer gewerbsmässig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

172.

Gemeinsame Bestimmungen.

Für diese Vergehen (Art. 164 bis 171) gelten folgende Bestimmungen:

Stirbt die Person infolge der Handlungsweise des Täters und konnte der Täter diese Folge voraussehen, so wird er mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Wird die Gesundheit der Person infolge der Handlungsweise des Täters schwer geschädigt und konnte der Täter dies voraussehen, oder handelt der Täter unter Verübung von Grausamkeit, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter drei Jahren.

173.

Verführung einer Unmündigen.

Wer eine Unmündige von mehr als sechzehn Jahren durch Missbrauch ihrer Unerfahrenheit oder ihres Vertrauens zum Beischlaf verführt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis bestraft.

Geht die Verführte die Ehe mit dem Täter ein, so bleibt er straflos.

174.

Missbrauch der Notlage oder Abhängigkeit einer Frau.

Wer von einer Frau durch Missbrauch ihrer Notlage oder ihrer durch ein Amts- oder Dienstverhältnis oder auf ähnliche Weise begründeten Abhängigkeit den Beischlaf erlangt, wird mit Gefängnis bestraft.

Geht die Frau die Ehe mit dem Täter ein, so bleibt er straflos.

175.

1. Wer aus Gewinnsucht der Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Begünstigung und Ausbeutung der Unzucht. Kuppelei.

Diese Vorschrift findet auf die Gewährung von Wohnung keine Anwendung, sofern nicht der Vermieter die Unzucht ausbeutet.

2. Ist die verkuppelte Person unmündig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.

176.

Betreibt der Täter die Kuppelei gewerbsmässig, hält er namentlich ein Bordell, so wird er mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft.

Gewerbsmässige Kuppelei.

Hat der Täter eine unmündige Person verkuppelt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Der Täter wird in jedem Falle überdies mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

177.

Wer ohne gewinnsüchtige Absicht der Unzucht mit Personen unter achtzehn Jahren Vorschub leistet, wer der widernatürlichen Unzucht Vorschub leistet, wird mit Gefängnis bestraft.

Begünstigung der Unzucht.

178.

Ein Mann, der sich von einer weiblichen Person, die gewerbsmässig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise unterhalten lässt,

Zuhalterei.

ein Mann, der einer solchen weiblichen Person aus Eigennutz bei der Ausübung ihres Gewerbes Schutz gewährt,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und mit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bestraft.

179.

Mädchenhandel.

1. Wer eine weibliche Person anwirbt, verschleppt oder entführt, um sie einem andern zur Unzucht zu überliefern, wer dazu Anstalten trifft, wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren: wenn die Person unmündig ist; wenn sie die Ehefrau, das Kind, Grosskind, Adoptivkind oder Stiefkind des Täters ist oder wenn sie ihm zur Pflege, Obhut oder Aufsicht anvertraut ist; wenn der Täter List, Gewalt oder Drohung angewendet hat;

wenn die Person in das Ausland gebracht worden ist; wenn sie einem gewerbsmässigen Kuppler überliefert werden soll;

wenn der Täter den Mädchenhandel gewerbsmässig betreibt.

3. Der Täter wird überdies in jedem Falle mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

180.

Wer öffentlich eine unzüchtige Handlung begeht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

3. Verletzung der öffentlichen Sittlichkeit. Öffentliche unzüchtige Handlung.

181.

Unzüchtige Veröffentlichungen.

1. Wer unzüchtige Schriften, Bilder, Zeichnungen oder andere unzüchtige Darstellungen zum Verkauf herstellt oder

einführt, feilhält, an Personen versendet, die das nicht verlangt haben, öffentlich ankündigt, ausstellt, vorführt oder gewerbsmässig ausleiht, wird mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

2. Wer solche Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen Personen unter achtzehn Jahren übergibt, wird mit Gefängnis und mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

3. Der Richter lässt die unzüchtigen Schriften, Bilder, Zeichnungen oder Darstellungen vernichten.

Sechster Abschnitt.

Vergehen gegen die Familie.

182.

1. Der Beischlaf zwischen Blutsverwandten in gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Blutschando.

2. Wer mit einem unmündigen, mehr als sechzehn Jahre alten Verwandten gerader Linie den Beischlaf vollzieht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

3. Unmündige, die der Verführung von Mündigen erlegen sind, bleiben straflos.

4. Das Vergehen der Blutschande verjährt in zwei Jahren.

183.

1. Der Ehegatte, der einen Ehebruch begeht, und sein Mitschuldiger werden, auf Antrag des beleidigten Ehegatten, mit Gefängnis bestraft.

Ehebruch.

2. Der Antrag kann nur dann gestellt werden, wenn der antragsberechtigte Ehegatte die Klage auf Scheidung oder auf Trennung wegen dieses Ehebruches anhängig gemacht hatte.

Kein Antragsrecht hat der Ehegatte, der dem Ehebruch zugestimmt oder ihn verziehen hat.

3. Stirbt der beleidigte Ehegatte, so fällt die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung dahin.

184.

Mehrfache Ehe.

1. Wer eine Ehe schliesst, trotzdem er schon verheiratet ist, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

2. Der Unverheiratete, der wissentlich mit einer verheirateten Person eine Ehe schliesst, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

3. Die Verjährung beginnt nicht, solange eine mehrfache Ehe besteht.

185.

Unterdrückung und Fälschung des Personenstandes.

Wer den Personenstand eines andern unterdrückt oder fälscht, so namentlich ein Kind absichtlich unterschreibt oder verwechselt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Handelt der Täter aus achtungswerten Beweggründen, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

186.

Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten.

1. Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit die ihm nach Gesetz obliegende oder durch Vertrag, richterlichen Entscheid oder Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde auferlegte Unterhalts- oder Unterstützungspflicht nicht erfüllt, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer aus bösem Willen, aus Arbeitsscheu oder aus Liederlichkeit gegenüber einer von ihm ausserehelich geschwängerten Frau, von der er weiss, dass sie sich in bedrängter Lage befindet, die ihm gesetzlich obliegenden oder von ihm vertraglich übernommenen Pflichten nicht erfüllt, wird mit Gefängnis bestraft.

187.

Eltern, die sich eines Kindes dadurch entledigen, dass sie es Personen zu dauernder Pflege übergeben, bei denen es, wie sie wissen oder annehmen müssen, in sittlicher oder körperlicher Beziehung gefährdet ist, werden mit Gefängnis bestraft.

Verletzung der Erziehungspflicht.

Geschieht die Übergabe aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

188.

Wer eine unmündige Person dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt entzieht oder vor-

Entziehen und Vorenthalten von Unmündigen.

enthält, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Siebenter Abschnitt.

Gemeingefährliche Vergehen.

189.

1. Wer eine fremde oder eigene Sache anzündet, um dadurch eine Feuersbrunst an fremdem Eigentum zu verursachen, wird mit Zuchthaus bestraft.

Brandstiftung.

2. Wer eine fremde oder eigene Sache anzündet, um dadurch eine Feuersbrunst an der eigenen Sache zu verursachen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

3. Bringt der Täter durch die Brandstiftung wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so wird er mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

4. Ist keine Feuersbrunst oder ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

190.

Wer fahrlässig eine Feuersbrunst an fremdem Eigentum verursacht,

Fahrlässige Brandstiftung.



wer fahrlässig eine Feuersbrunst an seinem Eigentum verursacht und dadurch Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

191.

Verursachen einer Explosion.

1. Wer vorsätzlich eine Explosion von Gas, Benzin, Petroleum oder ähnlichen Stoffen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

2. Wird die Explosion fahrlässig verursacht, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu zehntausend Franken.

192.

Gefährdung durch Sprengstoffe.

Wer vorsätzlich und in verbrecherischer Absicht Sprengstoffe gebraucht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Gebraucht der Täter Sprengbomben, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren.

193.

Herstellen, Verbergen und Weiterschaffen von Sprengstoffen.

1. Wer Sprengstoffe oder Sprengbomben herstellt, die, wie er weiss oder annehmen muss, zu verbrecherischem Gebrauch bestimmt sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

2. Wer Sprengstoffe oder Stoffe, die zu deren Herstellung geeignet sind, oder Sprengbomben sich verschafft, einem andern übergibt, von einem andern übernimmt, aufbewahrt, verbirgt oder weiterschafft, wird, wenn er weiss oder annehmen muss, dass sie zu verbrecherischem Gebrauche

bestimmt sind, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

3. Wer jemandem, der, wie er weiss oder annehmen muss, einen verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen oder Sprengbomben plant, zu der Herstellung von Sprengstoffen oder Sprengbomben Anleitung gibt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

194.

Wer fahrlässig durch Sprengstoffe oder Sprengbomben Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

Fahrlässige Gefährdung durch Sprengstoffe.

195.

1. Wer vorsätzlich eine Überschwemmung oder den Einsturz eines Bauwerks oder von Erd- oder Felsmassen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

2. Wird die Überschwemmung oder der Einsturz fahrlässig verursacht, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu zehntausend Franken.

196.

1. Wer elektrische Anlagen, wie Wasserbauten, namentlich Dämme, Wehre, Deiche, Schleusen, wer Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse, so gegen Bergsturz oder Lawinen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Beschädigung von elektrischen Anlagen, von Wasserbauten und von Schutzvorrichtungen.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Gefängnis nicht unter drei Monaten erkannt werden.

2. Wird die Zerstörung oder Beschädigung fahrlässig verursacht, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu zehntausend Franken.

197.

Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde.

1. Wer bei der Leitung oder Ausführung einer Baute oder eines andern Werkes oder eines Abbruches vorsätzlich die anerkannten Regeln der Baukunde so ausser acht lässt, dass dadurch Leib und Leben von Menschen gefährdet werden, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft.

2. Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser acht, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse bis zu zehntausend Franken.

Achter Abschnitt.

Vergehen gegen die öffentliche Gesundheit.

198.

Verbreiten gemeingefährlicher Krankheiten.

1. Wer vorsätzlich eine gefährliche übertragbare menschliche Krankheit verbreitet, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu fünf Jahren bestraft.

Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung gehandelt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

199.

Verbreiten einer Viehseuche.

1. Wer vorsätzlich eine Seuche unter Haustieren verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft.

Hat der Täter aus gemeiner Gesinnung einen grossen Schaden verursacht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

200.

1. Wer vorsätzlich einen für die Landwirtschaft oder für die Forstwirtschaft gefährlichen Schädling verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft.

Verbreiten von Schädlingen.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

201.

1. Wer vorsätzlich das Trinkwasser für Menschen oder Haustiere mit gesundheitsschädlichen Stoffen verunreinigt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Verunreinigung des Trinkwassers.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

202.

1. Wer vorsätzlich eine Ware so herstellt oder behandelt, dass der Genuss oder Gebrauch, für den die Ware bestimmt ist oder zu dem sie voraussichtlich dienen wird, die menschliche Gesundheit gefährdet,

Vorsätzliches Herstellen oder Inverkehrbringen gesundheits-schädlicher Waren.

wer vorsätzlich solche Ware einführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt,

wird mit Gefängnis und mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

2. Weiss der Täter, dass der Genuss oder der Gebrauch der Ware lebensgefährlich ist,

betreibt er das Herstellen, Behandeln, Einführen, Lagern, Feilhalten oder Inverkehrbringen der Ware gewerbsmässig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten. Mit der Freiheitsstrafe ist Busse bis zu zwanzigtausend Franken zu verbinden.

3. Die Ware wird eingezogen. Das Strafurteil wird veröffentlicht.

203.

Fahrlässiges Herstellen oder Inverkehrbringen gesundheits-schädlicher Waren.

1. Wer fahrlässig eine Ware so herstellt oder behandelt, dass der Genuss oder Gebrauch, für den die Ware bestimmt ist oder zu dem sie voraussichtlich dienen wird, die menschliche Gesundheit gefährdet, wer fahrlässig solche Ware einführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
2. Die Ware wird eingezogen.

204.

Herstellen von gesundheits-schädlichem Futter.

Wer Futter oder Futtermittel für Haustiere so behandelt oder herstellt, dass sie die Gesundheit der Tiere gefährden; wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Betreibt der Täter das Behandeln oder Herstellen gewerbmässig, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat und Busse bis zu zehntausend Franken.

Das Strafurteil wird veröffentlicht.

Neunter Abschnitt.

Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr.

205.

Störung des öffentlichen Verkehrs.

1. Wer vorsätzlich den öffentlichen Verkehr, namentlich den Verkehr auf der Strasse, auf dem Wasser oder in der Luft hindert oder stört und dadurch Leib und Leben von Menschen in Gefahr bringt, wird mit Gefängnis bestraft.

Bringt der Täter dadurch wissentlich Leib und Leben vieler Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

206.

Störung des Eisenbahnverkehrs.

1. Wer vorsätzlich den Eisenbahnverkehr hindert oder stört und dadurch Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, namentlich wer die Gefahr einer Entgleisung oder eines Zusammenstosses herbei-

führt, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

2. Wer fahrlässig den Eisenbahnverkehr hindert oder ernstlich stört und dadurch Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, namentlich wer die Gefahr einer Entgleisung oder eines Zusammenstosses herbeiführt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

207.

Wer den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, namentlich den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- oder Telefonbetrieb hindert oder stört,

Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen.

wer den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Wasser, Licht, Kraft oder Wärme dienenden Anstalt oder Anlage hindert oder stört,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Zehnter Abschnitt.

Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht.

208.

Wer Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten fälscht, um sie als echt in Umlauf zu bringen, wird mit Zuchthaus bestraft.

Geldfälschung.

In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis.

Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu zehntausend Franken verbunden werden.

209.

Wer Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten verfälscht, um sie zu einem höheren Wert in Umlauf zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Geldverfälschung.

In besonders leichten Fällen ist die Strafe Gefängnis.

210.

Angeben
falschen Geldes.

Wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten als echt oder unverfälscht in Umlauf bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Hat der Täter oder sein Auftraggeber oder sein Vertreter das Geld oder die Banknoten als echt oder unverfälscht in Zahlung genommen, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

211.

Münz-
verringering.

1. Wer Geldmünzen durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert, um sie als vollwertig in Umlauf zu bringen, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Betreibt der Täter das Verringern gewerbsmässig, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten.

2. Wer so verringerte Geldmünzen als vollwertig in Umlauf bringt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Hat der Täter oder sein Auftraggeber oder sein Vertreter die Münze als vollwertig in Zahlung genommen, so ist die Strafe Busse.

212.

Einfuhr,
Erwerb, Lagern
falschen Geldes.

Wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten oder verringerte Geldmünzen einführt, erwirbt oder lagert, um sie als echt, unverfälscht oder vollwertig in Umlauf zu bringen, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer sie in grosser Menge einführt, erwirbt oder lagert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

213.

Fälschung
amtlicher Wert-
zeichen.

1. Wer amtliche Wertzeichen, namentlich Postmarken, Stempel- oder Gebührenmarken, fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden,

wer entwerteten amtlichen Wertzeichen den Schein gültiger gibt, um sie als solche zu verwenden, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Wer falsche, verfälschte oder entwertete amtliche Wertzeichen als echt, unverfälscht oder gültig verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

214.

Wer amtliche Zeichen, die die Behörde an einem Gegenstande anbringt, um das Ergebnis einer Prüfung oder um eine Genehmigung festzustellen, zum Beispiel Stempel der Gold- und Silberkontrolle, Stempel der Fleischschauer, Marken der Zollverwaltung fälscht oder verfälscht, um sie als echt oder unverfälscht zu verwenden,

wer falsche oder verfälschte Zeichen dieser Art als echt oder unverfälscht verwendet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

215.

Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Metallgeld, Papiergeld, Banknoten, amtlichen Wertzeichen oder amtlichen Zeichen anfertigt oder sich verschafft, um sie unrechtmässig zu gebrauchen,

wer Geräte, womit Metallgeld, Papiergeld, Banknoten, amtliche Wertzeichen oder amtliche Zeichen hergestellt werden, unrechtmässig gebraucht, wird mit Gefängnis bestraft.

216.

Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr

an Massen, Gewichten, Wagen oder andern Messinstrumenten ein falsches Eichzeichen anbringt oder ein vorhandenes Eichzeichen verfälscht,

Fälschung
amtlicher
Zeichen.

Fälschungs-
geräte.

Fälschung
von Mass und
Gewicht.

an geeichten Massen, Gewichten, Wagen oder andern
Messinstrumenten Veränderungen vornimmt,
falsche oder verfälschte Masse, Gewichte, Wagen oder
andere Messinstrumente gebraucht,
wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Ge-
fängnis bestraft.

217.

Einziehung.

Falsches, verfälschtes oder verringertes Metallgeld, fal-
sches oder verfälschtes Papiergeld, falsche oder verfälschte
Banknoten, amtliche Wertzeichen, Masse, Gewichte, Wagen
oder andere Messinstrumente, sowie die Fälschungsgeräte,
werden eingezogen und, soweit es der Zweck der Ein-
ziehung erfordert, unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

218.

Geld und
Wertzeichen des
Auslandes.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch An-
wendung auf Metallgeld, Papiergeld, Banknoten und Wert-
zeichen des Auslandes.

Elfter Abschnitt.

Urkundenfälschung.

219.

Urkunden-
fälschung.

1. Wer, um jemanden am Vermögen oder an andern
Rechten zu schädigen oder um sich oder einem andern einen
unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht
oder verfälscht oder die echte Unterschrift oder das echte
Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unwahren
Urkunde benützt,

wer eine von einem Dritten hergestellte Urkunde dieser
Art zur Täuschung gebraucht,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Ge-
fängnis bestraft.

2. Betrifft die Fälschung oder der Missbrauch ein öffent-
liches Register, eine öffentliche Urkunde, eine eigenhändige
letztwillige Verfügung, ein Emissionspapier, einen Wechsel
oder ein anderes Orderpapier, so ist die Strafe Zuchthaus
bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

3. In besonders leichten Fällen kann auf Gefängnis
oder Busse erkannt werden.

220.

1. Wer, um sich oder einem andern das Fortkommen
zu erleichtern,

Fälschung
von Ausweisen.

Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen fälscht
oder verfälscht,

eine von einem Dritten hergestellte Urkunde dieser Art
zur Täuschung gebraucht,

echte, nicht für ihn bestimmte Schriften dieser Art zur
Täuschung missbraucht,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Wer solche Schriften gewerbsmässig fälscht oder
verfälscht oder mit solchen Schriften Handel treibt, wird
mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

221.

Wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder
eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche
Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unter-
schrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt,

Erschleichung
einer falschen
Beurkundung.

wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen
andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen,

wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Ge-
fängnis bestraft.

222.

1. Wer eine Urkunde vernichtet, beschädigt oder bei-
seite schafft, um jemanden am Vermögen oder an andern
Rechten zu schädigen oder um sich oder einem andern einen

Unterdrückung
von Urkunden.

unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Die Unterdrückung von Urkunden zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird auf Antrag verfolgt.

223.

Urkunden
des Auslandes.

Die Artikel 219 bis 222 finden auch Anwendung auf Urkunden des Auslandes.

224.

Grenz-
verrückung.

1. Wer, um jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, einen Grenzstein oder ein anderes Grenzzeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht oder falsch setzt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Wer ein Grenzzeichen zur Feststellung der Landes-, Kantons- oder Gemeindegrenzen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht oder falsch setzt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

225.

Beseitigung von
Vermessungs- und
Wasserstands-
zeichen.

Wer ein öffentliches Vermessungs- oder Wasserstandszeichen beseitigt, verrückt, unkenntlich macht oder falsch setzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Zwölfter Abschnitt.

Vergehen gegen den öffentlichen Frieden.

226.

Schreckung
der Bevölkerung.

Wer die Bevölkerung durch Drohung mit einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, namentlich durch Drohung mit Mord, Plünderung oder Brand in Schrecken versetzt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

227.

Wer öffentlich zu einem Vergehen, das mit Zuchthaus bedroht ist, auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Öffentliche
Anforderung zu
Vergehen.

228.

Wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der mit vereinten Kräften gegen Menschen oder Sachen Gewalttätigkeiten begangen werden, wird mit Gefängnis bestraft.

Landfriedens-
bruch.

229.

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,

Störung der
Glaubens- und
Kultustfreiheit.

wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig stört oder öffentlich verspottet,

wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kult oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,

wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

230.

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt,

Störung des
Totenfriedens.

wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt,

wer eine Leiche verunehrt oder öffentlich beschimpft, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Wer eine Leiche oder Teile einer solchen oder die Asche eines Toten aus dem Gewahrsam des Berechtigten wegnimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Dreizehnter Abschnitt.

Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung.

231.

Hochverrat.

Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, mit Gewalt

die Verfassung des Bundes oder eines Kantons abzuändern,

die verfassungsmässigen Staatsbehörden abzusetzen oder sie ausserstand zu setzen, ihre Gewalt auszuüben,

schweizerisches Gebiet von der Eidgenossenschaft oder Gebiet von einem Kanton abzutrennen,

wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

232.

Angriffe auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft.

1. Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft zu verletzen oder zu gefährden,

eine die Unabhängigkeit der Schweiz gefährdende Einmischung einer fremden Macht in die Angelegenheiten der Eidgenossenschaft herbeizuführen,

wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Wer mit der Regierung eines fremden Staates oder mit deren Agenten in Beziehung tritt, um einen Krieg gegen die Eidgenossenschaft herbeizuführen, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

233.

Diplomatischer Landesverrat.

1. Wer vorsätzlich Geheimnisse, deren Bewahrung zum Wohl der Eidgenossenschaft geboten ist, einem fremden Staate, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich macht,

wer Urkunden oder Beweismittel, die sich auf Rechtsverhältnisse zwischen der Eidgenossenschaft und einem aus-

ländischen Staate beziehen, vernichtet, verfälscht oder beiseite schafft und damit die Interessen der Eidgenossenschaft vorsätzlich gefährdet,

der Bevollmächtigte der Eidgenossenschaft, der vorsätzlich Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung zum Nachteil der Eidgenossenschaft führt,

wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

234.

1. Wer Tatsachen, Vorkehrungen oder Gegenstände, deren Geheimhaltung für den Fall eines Krieges oder in Kriegszeiten zum Wohl der Eidgenossenschaft geboten ist, ausspät, um sie einem fremden Staate, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich zu machen,

wer vorsätzlich Tatsachen, Vorkehrungen oder Gegenstände, deren Geheimhaltung für den Fall eines Krieges oder in Kriegszeiten zum Wohl der Eidgenossenschaft geboten ist, einem fremden Staate, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich macht,

wird mit Zuchthaus bestraft.

2. Wer diese Handlungen während eines Krieges oder in Kriegszeiten verübt, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

3. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

235.

Der Schweizer, der, ohne dazu gezwungen zu sein, in einem Kriege gegen die Eidgenossenschaft die Waffen gegen diese trägt oder der im feindlichen Heer Dienste nimmt, wird mit Zuchthaus bestraft.

Landesverräterische Verletzung militärischer Geheimnisse.

Landesverräterische Waffenhilfe.

236.

Begünstigung
des Feindes.

Wer im Kriege durch Dienste oder Lieferungen den Feind begünstigt,

wer bei einer Anleihe eines feindlichen Staates mitwirkt oder auf sie zeichnet,

wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu zwanzigtausend Franken verbunden werden.

237.

Kriegsverrat.

1. Wer vorsätzlich in Kriegszeiten oder im Falle einer bewaffneten eidgenössischen Intervention die Unternehmungen des schweizerischen Heeres unmittelbar stört oder gefährdet, insbesondere dadurch, dass er die dem Heer dienenden Verkehrs- und Nachrichtenmittel oder Anlagen beschädigt oder vernichtet, oder den Betrieb von Anstalten stört, die dem Heere dienen, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

2. Stört oder gefährdet der Täter die Unternehmungen des schweizerischen Heeres mittelbar, insbesondere dadurch, dass er die öffentliche Ordnung oder Betriebe stört, die für die Allgemeinheit oder die Heeresverwaltung wichtig sind, so ist die Strafe Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

3. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

238.

Unerlaubtes
Verbreiten von
Nachrichten.

1. Wer vorsätzlich in Kriegszeiten oder im Falle einer bewaffneten eidgenössischen Intervention die Unternehmungen des schweizerischen Heeres durch Verbreiten unwahrer Nachrichten stört oder gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

2. Wer in Kriegszeiten oder im Falle einer bewaffneten eidgenössischen Intervention dem Verbot der zuständigen Behörde zuwider Nachrichten verbreitet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

239.

Wer einen Kriegsgefangenen oder Internierten zum Ungehorsam auffordert, wird mit Gefängnis bestraft. Aufforderung zum Ungehorsam.

240.

1. Wer mit Gewalt, Drohung oder List einen Kriegsgefangenen oder Internierten befreit oder ihm zur Flucht behülflich ist, wird mit Gefängnis bestraft. Befreiung von Kriegsgefangenen.

2. Wird das Vergehen von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

241.

1. Wer einen Vertrag über die Lieferung von Heeresbedürfnissen in Kriegszeiten vorsätzlich nicht oder nicht gehörig erfüllt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu zwanzigtausend Franken verbunden werden. Verletzung von Lieferungsverträgen.

2. Liegt der Nichterfüllung Fahrlässigkeit zugrunde, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

3. Dieselben Strafen treffen Unterlieferanten, Vermittler oder Angestellte, die die Verletzung des Vertrages bewirken.

242.

Wer eine Militärperson in der Ausübung des Dienstes hindert oder stört, Störung des Militärdienstes.

wer eine Militärperson, ohne dass sie dazu Anlass gibt, öffentlich beschimpft,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

243.

Aufforderung
und Verleitung
zur Verletzung
militärischer
Dienstpflichten.

1. Wer öffentlich zur Verletzung einer militärischen Dienstpflicht auffordert, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Wer einen Militärpflichtigen zur Verletzung einer militärischen Dienstpflicht verleitet, welche den Tatbestand eines durch die Militärgerichte zu beurteilenden Verbrechens oder Vergehens bildet, wird mit Gefängnis bestraft.

3. War die Aufforderung auf Aufruhr oder Meuterei gerichtet oder wurde zu Aufruhr oder Meuterei verleitet, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis.

244.

Ungehorsam
gegen Befehle
und
Verordnungen.

Wer in Kriegszeiten oder im Falle einer bewaffneten eidgenössischen Intervention den vom Bundesrat, vom schweizerischen Militärdepartement, von eidgenössischen Kommissären, vom Armeekommando, von den Territorialkommandanten oder von andern zuständigen Militärpersonen zur Wahrung der militärischen Interessen oder der Neutralität erlassenen Befehlen oder öffentlich bekanntgemachten Verordnungen zuwiderhandelt, wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

245.

Falschwerbung.

Wer einen Schweizer für fremden Militärdienst anwirbt oder ihn zum Zweck der Anwerbung Werbern zuführt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Busse bestraft.

246.

Verstümmelung.

1. Wer durch Verstümmelung oder auf andere Weise sich zur Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeit-

weise untauglich macht oder sich untauglich machen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.

2. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der einen andern mit dessen Einwilligung bleibend oder zeitweise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

247.

Wer in der Absicht, sich oder einen andern der Erfüllung der Militärdienstpflicht bleibend oder zeitweise zu entziehen, gegenüber den zuständigen Behörden auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängnis bestraft.

Militärpflicht-
betrug.

248.

Wer die schweizerische Gebietshoheit verletzt, insbesondere durch unerlaubte Vornahme von Amtshandlungen im Namen eines fremden Staates,

Verletzung
schweizerischer
Gebietshoheit.

wer in Verletzung des Völkerrechts auf schweizerisches Gebiet eindringt,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Vierzehnter Abschnitt.

Vergehen gegen den Volkswillen.

249.

Wer eine durch Verfassung oder durch Gesetz vorgeschriebene Versammlung, Wahl oder Abstimmung in eidgenössischen, kantonalen, Gemeinde- oder kirchlichen Angelegenheiten durch Gewalt oder schwere Drohung hindert oder stört,

Störung und
Hinderung von
Wahlen und
Abstimmungen.

wer die Sammlung oder Ablieferung von Unterschriften für ein Referendums- oder ein Initiativbegehren durch Gewalt oder schwere Drohung hindert oder stört,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

250.

Eingriffe
in das Stimm-
und Wahlrecht.

Wer einen Stimmberechtigten an der Ausübung des Stimm- oder Wahlrechts, des Referendums oder der Initiative durch Gewalt oder schwere Drohung hindert,

wer einen Stimmberechtigten durch Gewalt oder schwere Drohung nötigt, eines dieser Rechte überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

251.

Wahl-
bestechung.

Wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er in einem bestimmten Sinne stimme oder wähle, einem Referendums- oder einem Initiativbegehren beitrete oder nicht beitrete,

wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er an einer Wahl oder Abstimmung nicht teilnehme,

der Stimmberechtigte, der sich einen solchen Vorteil versprechen oder geben lässt,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

252.

Wahlfälschung.

1. Wer ein Stimmregister fälscht, beiseiteschafft oder zerstört,

wer unbefugt an einer Abstimmung oder Wahl oder an einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt,

wer das Ergebnis einer Abstimmung, einer Wahl oder einer Unterschriftensammlung zur Ausübung des Referendums oder der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Stimmzetteln oder Unterschriften, durch unrichtiges Auszählen oder unwahre Beurkundung des Ergebnisses,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Handelt der Täter in amtlicher Eigenschaft, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Monat, womit Busse verbunden werden kann.

253.

Wer sich durch unrechtmässige Veranstaltungen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte stimmen oder wählen, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Verletzung des
Abstimmungs-
und Wahl-
geheimnisses.

254.

Bei den Vergehen dieses Abschnittes kann in jedem Falle auf Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit erkannt werden.

Einstellung in
der bürgerlichen
Ehrenfähigkeit.

Fünfzehnter Abschnitt.

Vergehen gegen die Staatsgewalt.

255.

1. Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohung an einer Amtshandlung, die innerhalb ihrer Befugnisse liegt, hindert oder während einer solchen tätlich angreift, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Widersetzung.

2. Wird das Vergehen von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Gefängnis bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

256.

Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes anmasset, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Amtsanmassung.

257.

Wer einem Mitglied einer Behörde, einem Beamten, einer zur Ausübung des Richteramtes berufenen Person,

Bestechen.

einem Schiedsrichter, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er seine Amtspflicht verletze, wird mit Gefängnis bestraft, womit Busse verbunden werden kann.

258.

Bruch amtlicher
Beschlagnahme.

Wer eine Sache, die amtlich mit Beschlag belegt ist, der amtlichen Gewalt entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

259.

Siegelbruch.

Wer ein amtliches Zeichen, namentlich ein amtliches Siegel, mit dem eine Sache verschlossen oder gekennzeichnet ist, erbricht, entfernt oder unwirksam macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

260.

Verweisungs-
bruch.

1. Wer das Gebiet der Schweiz betritt, trotzdem er durch gerichtliches Urteil oder durch Verfügung des Bundesrates des Landes verwiesen worden ist;

wer das Gebiet eines Kantons oder einer Gemeinde betritt, trotzdem er durch Verfügung der Behörde daraus verwiesen worden ist,

wird mit Gefängnis bestraft.

2. Die Dauer dieser Strafe wird auf die Verweisungsdauer nicht angerechnet.

Sechzehnter Abschnitt.

Vergehen gegen fremde Staaten.

261.

Beleidigung
eines fremden
Staates.

Wer einen fremden Staat in der Person seines Oberhauptes oder seines diplomatischen Vertreters oder in seiner Regierung öffentlich beleidigt, wird auf Ersuchen der Re-

gierung des fremden Staates mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

262.

Wer Hoheitszeichen eines fremden Staates, die von einer anerkannten Vertretung dieses Staates öffentlich an-gebracht sind, namentlich sein Wappen oder seine Fahne böswillig wegnimmt, beschädigt oder beleidigende Handlungen daran verübt, wird auf Ersuchen der Regierung des fremden Staates mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Tätliche Angriffe
auf fremde
Hoheitszeichen.

263.

1. Wer die Gebietshoheit eines fremden Staates verletzt, insbesondere durch Vornahme von Amtshandlungen auf dem fremden Staatsgebiete,

Verletzung frem-
der Gebiets-
hoheit.

wer in Verletzung des Völkerrechtes auf fremdes Staatsgebiet eindringt,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

2. Wer es versucht, vom Gebiete der Schweiz aus mit Gewalt die staatliche Ordnung eines Nachbarstaates zu stören, wird mit Gefängnis bestraft.

264.

Wer das neutrale Gebiet der Schweiz zum Ausgangspunkt oder Stützpunkt feindlicher Unternehmungen gegen einen Kriegführenden macht oder daselbst Feindseligkeiten gegen in die Schweiz zugelassene fremde Truppen unternimmt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Feindliche Unter-
nehmungen gegen
einen Kriegfüh-
renden oder gegen
fremde Truppen.

265.

Wer auf dem Gebiete der Schweiz für einen fremden Staat zum Nachteil eines fremden Staates geheimen militärischen Nachrichtendienst betreibt oder solchem Dienste Vorschub leistet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bis

Nachrichten-
dienst gegen
fremde Staaten.

zu zwanzigtausend Franken bestraft. Die Korrespondenz und das Material werden eingezogen.

266.

Strafverfolgung.

Die Vergehen dieses Abschnittes werden nur auf Verfügung des Bundesrates verfolgt.

In Fällen der Art. 261 und 262 wird der Bundesrat die Verfolgung nur anordnen, wenn er das Gegenrecht für zugesichert hält. In Kriegszeiten kann der Bundesrat die Verfolgung auch anordnen ohne das Ersuchen der Regierung des fremden Staates oder die Zusicherung des Gegenrechtes.

Siebenzehnter Abschnitt.

Vergehen gegen die Rechtspflege.

267.

Falsche Anschuldigung

1. Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Vergehens beschuldigt, um eine Strafverfolgung herbeizuführen,

wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, um eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Der Täter wird in jedem Falle in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

2. Handelt es sich um die Herbeiführung einer Strafverfolgung wegen einer Übertretung, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.

268.

Irreführung der Rechtspflege.

Wer der Behörde Anzeige von einer strafbaren Handlung macht, von der er weiss, dass sie nicht begangen worden ist,

wer sich selbst fälschlicherweise bei der Behörde einer strafbaren Handlung beschuldigt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

269.

Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzuge oder dem Vollzuge einer andern strafrichterlichen Massnahme entzieht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Begünstigung.

Steht der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten, dass sein Verhalten entschuldbar ist, so bleibt er straflos.

270.

1. Wer mit Gewalt, Drohung oder List einen Verhafteten, einen Gefangenen oder einen andern auf amtliche Anordnung in einer Anstalt Verwahrten befreit oder ihm zur Flucht behülflich ist, wird mit Gefängnis bestraft.

Befreiung von Gefangenen.

2. Wird das Vergehen von einem zusammengerotteten Haufen begangen, so wird jeder, der an der Zusammenrottung teilnimmt, mit Gefängnis bestraft.

Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

271.

1. Gefangene oder andere auf amtliche Anordnung in einer Anstalt Verwahrte, die sich zusammenrotten,

Meuterei von Gefangenen.

um vereint Anstaltsbeamte oder andere mit ihrer Beaufsichtigung beauftragte Personen anzugreifen,

um durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt Anstaltsbeamte oder andere mit ihrer Beaufsichtigung beauftragte Personen zu einer Handlung und Unterlassung zu nötigen, um gewaltsam auszubrechen,

werden mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Der Teilnehmer, der Gewalt an Personen oder Sachen verübt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

272.

Falsche Beweisaussage der Partei.

Wer in einem Zivilrechtsverfahren als Partei eine falsche Beweisaussage zur Sache abgibt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

273.

Falsches Zeugnis, falscher Befund, falsches Gutachten, falsche Übersetzung.

1. Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Bezieht sich die falsche Äusserung auf Tatsachen, die für die richterliche Entscheidung unerheblich sind, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten.

2. Beschuldigt ein Zeuge durch sein Zeugnis den Angeeschuldigten wider besseres Wissen eines Vergehens, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Der Täter wird in jedem Falle in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

274.

Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die falsche Beweisaussage einer Partei, das falsche Zeugnis, der falsche Befund, das falsche Gutachten und die falsche Übersetzung sind nur strafbar, wenn die zu vernehmende Person auf die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zur Verweigerung der Aussage und auf die strafrechtlichen Folgen der falschen Aussage hingewiesen worden ist.

2. Berichtigt der Täter seine falsche Äusserung aus freiem Antrieb und bevor durch sie ein Rechtsnachteil für

einen andern entstanden ist, so kann der Richter die Strafe nach freiem Ermessen mildern (Art. 65) oder von einer Bestrafung Umgang nehmen.

275.

Die Art. 272 bis 274 finden auch Anwendung auf das Verwaltungsgerichtsverfahren und auf das Verfahren vor Verwaltungsbehörden und -beamten, denen das Recht der Zeugenabklärung zusteht.

Verwaltungs-sachen

Achtzehnter Abschnitt.

Vergehen gegen Amts- und Berufspflicht.

276.

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Amtsmissbrauch.

277.

Ein Beamter, der in gewinnsüchtiger Absicht Taxen, Gebühren oder Vergütungen erhebt, die nicht geschuldet werden, oder beim Bezug von Taxen, Gebühren oder Vergütungen die gesetzlichen Ansätze überschreitet, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Gebührenüberforderung.

278.

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die die öffentlichen Interessen, die sie bei einem Rechtsgeschäft wahren sollen, schädigen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, werden mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft. Mit der Freiheitsstrafe ist Busse bis zu zwanzigtausend Franken zu verbinden.

Ungetreue Amtsführung.

279.

Sich bestechen lassen.

Mitglieder einer Behörde, Beamte, zur Ausübung des Richteramtes berufene Personen, Schiedsrichter, amtlich bestellte Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher, die ein Geschenk oder einen andern Vorteil fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, wodurch sie bestimmt werden sollen, ihre Amtspflicht zu verletzen, werden mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Hat der Täter seine Amtspflicht verletzt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat.

3. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse bis zu zehntausend Franken verbunden werden. Das Geschenk, das der Täter empfangen hat, oder dessen Wert fällt dem Staate anheim.

280.

Annahme von Geschenken.

Mitglieder einer Behörde, Beamte, zur Ausübung des Richteramtes berufene Personen, Schiedsrichter, amtlich bestellte Sachverständige, Übersetzer oder Dolmetscher, die für eine künftige, nicht pflichtwidrige Amtshandlung ein Geschenk oder einen andern ihnen nicht gebührenden Vorteil fordern, annehmen oder sich versprechen lassen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse bestraft.

Das Geschenk, das der Täter empfangen hat, oder dessen Wert fällt dem Staate anheim.

281.

Falsche Beurkundung.

1. Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, die eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigen, werden mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

2. Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, oder

handelt er, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder um einem andern einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

282.

1. Ärzte oder Tierärzte, die ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Falsches ärztliches Zeugnis.

2. Hat der Täter dafür eine besondere Belohnung gefordert, angenommen oder sich versprechen lassen, so wird er mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

283.

Der Beamte, der einem Verhafteten, einem Gefangenen oder einem andern auf amtliche Anordnung in einer Anstalt Verwahrten zur Flucht behülflich ist oder ihn entweichen lässt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Entweichenlassen von Gefangenen.

284.

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut wird oder das er in seiner amtlichen Stellung wahrnimmt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Verletzung des Amtsgeheimnisses.

Die Pflicht zur Geheimnisbewahrung besteht auch nach der Beendigung des amtlichen Verhältnisses.

2. Ist die Offenbarung mit Einwilligung der vorgesetzten Amtsstelle erfolgt, so bleibt der Täter straflos.

285.

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Ärzte, Apotheker, Gehülfen solcher Personen oder Hebammen,

Verletzung des Berufsgeheimnisses.

welche ein Geheimnis offenbaren, das ihnen zufolge ihres Berufes anvertraut wird oder das sie bei der Ausübung ihres Berufes wahrnehmen, werden, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Die Pflicht zur Geheimnisbewahrung besteht auch nach der Beendigung der Berufsausübung.

2. Ist die Offenbarung mit Einwilligung des Berechtigten erfolgt oder war sie zur Wahrung eines höheren Interesses notwendig, so bleibt der Täter straflos.

286.

Vergehen von
Postbeamten

Der Postbeamte,
der das Postgeheimnis verletzt, namentlich eine verschlossene Postsendung öffnet, ihrem Inhalt nachforscht, ihren Inhalt Dritten mitteilt,
der eine Postsendung vernichtet, beiseiteschafft oder dem Empfangsberechtigten vorenthält,
der irgend jemandem Gelegenheit verschafft, solche Handlungen vorzunehmen,
wird mit Gefängnis bestraft.

287.

Vergehen von
Telegraphen- und
Telephon-
beamten.

Der Telegraphen- oder Telephonbeamte,
der das Telegraphen- oder Telephongeheimnis verletzt, namentlich den Inhalt eines Telegramms, Radiogramms oder Phonogramms oder eines Telephongesprächs einem Dritten mitteilt,
der ein Telegramm, Radiogramm oder Phonogramm fälscht, verändert, unterdrückt oder dem Empfangsberechtigten vorenthält,
der irgend jemandem Gelegenheit verschafft, solche Handlungen vorzunehmen,
wird mit Gefängnis bestraft.

Zweites Buch: Von den Übertretungen.

Allgemeiner Teil.

288.

Die Bestimmungen des allgemeinen Teils des ersten Buches gelten mit den nachfolgenden Änderungen auch für die Übertretungen. Anwendung des allgemeinen Teils des ersten Buches.

289.

Begeht ein Kind unter vierzehn Jahren eine als Übertretung bedrohte Tat, so wird es, sofern es das sechste Altersjahr zurückgelegt hat, der für die Behandlung von Kindern bezeichneten Behörde überwiesen. Kinder.

Die Behörde entscheidet, ob und welche Massnahmen zu treffen sind (Art. 84 bis 88).

290.

Die Dauer der abgesonderten Einschliessung eines Jugendlichen (Art. 95) ist ein Tag bis acht Tage. Jugendliche.

291.

Der Versuch wird nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft. Versuch.

292.

Der geringste Betrag der Busse ist ein Franken; bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist der höchste Betrag der Busse fünfhundert Franken. Busse.

293.

1. Die Bestimmungen über Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit finden nicht Anwendung. Nebenstrafen und andere Massnahmen.

2. Die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit, die Behandlung von Gewohnheitstrinkern, die Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft, das

Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft zu betreiben, die Landesverweisung und die öffentliche Bekanntmachung des Urteils sind nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.

294.

Bedingte Verurteilung.

Bei bedingter Verurteilung beträgt die Probezeit ein Jahr.

295.

Strafmilderung.

Für den Fall der Strafmilderung tritt Busse an Stelle der Haft.

296.

Rückfall.

Der Rückfall wird nicht berücksichtigt, wenn zur Zeit der Tat wenigstens ein Jahr vergangen ist, seit der Täter eine Freiheitsstrafe erstanden hat oder aus der Arbeits-erziehungsanstalt entlassen worden ist.

297.

Verjährung.

Eine Übertretung verjährt in sechs Monaten, die Strafe einer Übertretung in einem Jahr.

Besonderer Teil.

298.

Übertretungen gegen Leib und Leben. Tötlichkeiten.

Wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.

299.

Unterlassung der Nothülfe.

Wer es unterlässt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden konnte,

wer jemanden, den er verletzt hat oder der durch ein Fahrzeug, ein Reittier oder ein Zugtier, das der Täter benutzt, verletzt worden ist, im Stiche lässt,

wer einer andern gesetzlichen Pflicht zur Nothülfe nicht nachkommt,

wer der Aufforderung eines Polizeibeamten, ihm zur Nothülfe Beistand zu leisten, ohne genügenden Grund nicht nachkommt,

wer andere davon abhält, Nothülfe zu leisten oder sie dabei stört,

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

300.

1. Wer einem Kinde unter sechzehn Jahren geistige Getränke von einer Art oder in einem Masse zu trinken gibt, die die Gesundheit des Kindes schädigen oder gefährden, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Verabreichen geistiger Getränke an Kinder.

2. Der Wirt, der einem Kinde unter vierzehn Jahren, das sich nicht in Begleitung von Erwachsenen befindet, geistige Getränke zu trinken gibt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Macht sich der Täter vor Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung nochmals dieser Übertretung schuldig, so kann ihm der Richter die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes untersagen.

301.

Wer jemandem eine fremde, bewegliche Sache von geringem Wert aus Not, Leichtsinne oder zur Befriedigung eines Gelüstes wegnimmt, wird, auf Antrag, mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bestraft.

Übertretungen gegen das Vermögen. Entwendung.

302.

Wer stehendes Holz oder nicht eingesammelte Feld- oder Gartenfrüchte von geringem Werte wegnimmt, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Wald- und Feldfrevel.

303.

Geringfügige
Unterschlagung.

Die Unterschlagung und Fundunterschlagung an Sachen von geringem Wert wird, auf Antrag, mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bestraft.

304.

Geringfügige
Sach-
beschädigung.

Die Sachbeschädigung wird, wenn der Schaden gering ist, auf Antrag, mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bestraft.

305.

Boshafte
Vermögens-
schädigung.

Wer jemanden aus Bosheit durch Vorspiegelung oder Unterdrücken von Tatsachen arglistig irreführt, oder den Irrtum eines andern arglistig benutzt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, durch das dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

306.

Erschleichung
einer Leistung.

Wer sich eine Leistung, die, wie er weiss, nur gegen Entgelt gemacht wird, ohne zu zahlen erschleicht, namentlich die Fahrt auf einer Eisenbahn, auf einem Dampfschiff, auf der Post,

den Zutritt zu einer Aufführung, Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung,

eine Leistung, die ein Automat vermittelt, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

307.

Ausbeutung
der Leicht-
gläubigkeit.

Wer gewerbsmässig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen, Traumdeuten, Kartenschlagen, Geisterbeschwören oder Anleitung zum Schatzgraben ausbeutet,

wer sich öffentlich zur Ausübung dieser Künste anbietet,

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

308.

Wer sich in einem Gasthaus oder in einer Pension Zechprellerei. beherbergen lässt,

wer sich in einer Wirtschaft oder in einer Pension Speisen oder Getränke vorsetzen lässt,

obschon er weiss, dass er nicht zahlen kann oder sonst die Absicht hat, nicht zu zahlen, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

309.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit nachgemachte, Einführen und
verfälschte oder im Wert verringerte Waren, die, wie er Lagern ge-
weiss, zur Täuschung im Handel und Verkehr dienen sollen, fälschter Waren.
einführt oder lagert, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Die nachgemachten, verfälschten oder verringerten Waren werden eingezogen.

Der Richter kann die Veröffentlichung des Strafurteils anordnen.

310.

1. Wer eine Spielbank hält,

wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Lotterie, eine Ausspielung oder ein anderes Glücksspiel veranstaltet, ein Wettbureau oder ein Lotteriegeschäft betreibt,

wird mit Haft oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

2. Wer zu einer Spielbank oder zu einem Glücksspiel, das ohne Bewilligung der Behörde betrieben wird, Platz gibt, wird mit Busse bis zu fünftausend Franken bestraft.

Halten von Spiel-
banken, Lotterien
und andern
Glücksspielen.

3. Die Einsätze und die Spielgeräte werden eingezogen.

311.

Ungehorsam des Schuldners im Betreibungs- und Konkursverfahren.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder mit Busse wird bestraft:

1. der Schuldner, der der Pfändung oder der Aufnahme eines Güterverzeichnisses, die ihm gesetzlich angekündigt worden sind, weder selbst beiwohnt, noch sich dabei vertreten lässt (SchKG, Art. 91, 163);

2. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten nicht so weit angibt, als dies zu einer genügenden Pfändung oder zu einem genügenden Arrestvollzug nötig ist (SchKG, Art. 91, 275);

3. der Schuldner, der seine Vermögensgegenstände, befinden sie sich in seinem Gewahrsam oder nicht, sowie seine Forderungen und Rechte gegenüber Dritten bei Aufnahme eines Güterverzeichnisses nicht vollständig angibt (SchKG, Art. 163);

4. der Gemeinschuldner, der dem Konkursamt nicht alle seine Vermögensstücke angibt und zur Verfügung stellt, obwohl ihn das Konkursamt auf diese Pflicht aufmerksam gemacht hat (SchKG, Art. 222, Abs. 1);

5. der Gemeinschuldner, der während des Konkursverfahrens nicht zur Verfügung der Konkursverwaltung steht, wenn er dieser Pflicht nicht durch besondere Erlaubnis enthoben wurde (SchKG, Art. 229).

312.

Mit Busse wird bestraft:

Ungehorsam dritter Personen im Betreibungs- und Konkursverfahren.

1. die erwachsene Person, die dem Konkursamt nicht alle Vermögensstücke eines gestorbenen oder flüchtigen Ge-

meinschuldners, mit dem sie in demselben Haushalte gelebt hat, angibt und zur Verfügung stellt, obwohl das Konkursamt sie auf diese Pflicht aufmerksam gemacht hat (SchKG, Art. 222, Abs. 2);

2. wer sich binnen der Eingabefrist nicht als Schuldner des Gemeinschuldners anmeldet, obwohl das Konkursamt dazu aufgefordert hat (SchKG, Art. 232, Absatz 2, Ziffer 3);

3. wer Sachen des Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt und sie dem Konkursamt binnen der Eingabefrist nicht zur Verfügung stellt, obwohl das Konkursamt dazu aufgefordert hat (SchKG, Art. 232, Absatz 2, Ziffer 4).

313.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsmässig zu führen (OR, Art. 877), nicht nachkommt,

Ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher und Unterlassung der Buchführung.

wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit der gesetzlichen Pflicht, Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe und Geschäfts-telegramme aufzubewahren (OR, Art. 878), nicht nachkommt,

wird mit Haft oder mit Busse bis zu tausend Franken bestraft.

314.

Werden die in den Art. 311 bis 313 unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetriebe einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf diejenigen Personen Anwendung, die als Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane gehandelt haben.

Juristische Personen und Handelsgesellschaften.

Werden diese Handlungen im Geschäftsbetriebe einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die schuldigen Gesellschafter Anwendung.

315.

Verletzung gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften über Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

Wer als Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft oder als deren Bevollmächtigter in der Geschäftsführung, Vertretung oder Beaufsichtigung Anordnungen trifft oder zu treffen unterlässt, und dadurch gesetzliche oder statutarische Vorschriften verletzt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

316.

Geringfügige Beschimpfung.

1. Wer durch Schimpfworte oder durch blosser Stich- und Verachtungsreden jemanden beleidigt, wird, auf Antrag, mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bestraft.

2. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.

Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen Täter oder beide von Strafe befreien.

317.

Verletzung des Briefgeheimnisses.

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, eine verschlossene Schrift öffnet, um von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen, wer Tatsachen, deren Kenntnis er durch Öffnen einer nicht für ihn bestimmten, verschlossenen Schrift erlangt hat, verbreitet oder ausnützt, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.

318.

Übertretungen gegen die Sittlichkeit. Unzüchtige Belästigung.

Wer eine Frau, die ihm keinen Anlass dazu gegeben hat, öffentlich in unzüchtiger Absicht belästigt, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.

319.

Wer an öffentlichen Orten durch Zumutungen oder Anträge zur Unzucht auffordert, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Aufforderung zur Unzucht.

320.

Wer bei Anlass der Ausübung gewerbsmässiger Unzucht die Mitbewohner eines Hauses oder die Nachbarschaft belästigt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Belästigung durch gewerbsmässige Unzucht.

Der Richter kann dem Täter die elterliche Gewalt entziehen.

Macht sich der Täter vor Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung nochmals dieser Übertretung schuldig, und ist er ein Inländer, so kann ihn der Richter in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen. Ist er ein Ausländer, so kann, neben der Hauptstrafe, auf Landesverweisung erkannt werden.

321.

Macht sich eine unmündige Person, die zur Zeit der Tat das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, der Übertretung der Art. 319 oder 320 schuldig, so zieht der Richter über den körperlichen und den geistigen Zustand des Unmündigen und über seine Erziehung genaue Berichte, in allen zweifelhaften Fällen auch einen ärztlichen Bericht ein.

Besondere Bestimmungen für Unmündige.

Der Richter kann die unmündige Person in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen oder sie, statt dessen, einer freiwilligen Vereinigung zur Besserung verdorbener Unmündiger überweisen.

322.

Der Vermieter, der in seinen Mieträumen gewerbsmässige Kuppelei duldet, wird mit Haft oder mit Busse bis zu zehntausend Franken bestraft.

Dulden gewerbsmässiger Kuppelei in den Mieträumen.

Der Richter kann dem Täter die elterliche Gewalt entziehen.

323.

Veröffentlichung von Gelegenheiten zur Unzucht.

Wer, um der Unzucht Vorschub zu leisten, auf eine Gelegenheit zur Unzucht öffentlich aufmerksam macht, wird mit Haft oder mit Busse bis zu fünftausend Franken bestraft.

324.

Anpreisung von Gegenständen zur Verhütung der Schwangerschaft.

1. Wer Gegenstände, die zur Verhütung der Schwangerschaft oder zur Verhütung von Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit dienen, öffentlich in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise ankündigt oder ausstellt, wird mit Busse bestraft.

2. Wer solche Gegenstände oder deren Anpreisung an Personen versendet, die es nicht verlangt haben, wird, auf Antrag, mit Haft oder mit Busse bestraft.

325.

Gemeingefährliche Übertretungen. Nachlässige Beaufsichtigung von Geisteskranken.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die Aufsicht über einen gefährlichen Geisteskranken pflichtwidrig vernachlässigt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

326.

Halten wilder Tiere.

Wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Tiere hält,

wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein wildes oder böses Tier nicht gehörig verwahrt oder die Vorsichtsmassregeln, zu denen er nach den Umständen verpflichtet ist, nicht beobachtet,

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Der Richter kann das Tier töten lassen.

327.

Gefährdung durch Tiere.

Wer durch Reizen oder Scheumachen von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt,

wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wer einen Hund, der unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält, wird mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder mit Busse bestraft.

328.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verdorbene Lebensmittel oder unreifes Essobst einführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Busse bestraft.

Die verdorbenen Lebensmittel und das unreife Obst werden eingezogen.

Der Richter kann die Veröffentlichung des Strafurteils anordnen.

329.

Wer fahrlässig den Betrieb einer öffentlichen Verkehrsanstalt, namentlich den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- oder Telephonbetrieb, hindert oder stört,

wer fahrlässig den Betrieb einer zur allgemeinen Versorgung mit Wasser, Licht, Kraft oder Wärme dienenden Anstalt oder Anlage hindert oder stört, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

330.

Wer verrufenes oder abgenütztes Metallgeld des In- oder Auslandes einführt oder erwirbt, um es in Umlauf zu bringen,

wer solches Geld in grosser Menge in Umlauf bringt, wird mit Haft oder mit Busse bis zu fünftausend Franken bestraft.

Das Geld wird eingezogen.

331.

Wer, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern,

Silberkurantmünzen oder Scheidemünzen, die in der

In Verkehr bringen verdorbener Lebensmittel und unreifen Essobstes.

Fahrlässige Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen.

Übertretungen gegen den Geld- und Wertzeichenverkehr. Einfuhr und Erwerb verurufenen Geldes.

Einfuhr und Erwerb von Silbermünzen und Scheidemünzen.

Schweiz keinen gesetzlichen Kurs haben, einführt oder erwirbt, um sie in Umlauf zu bringen,
solche Münzen in grosser Menge in Umlauf bringt,
wird mit Haft oder mit Busse bis zu fünftausend Franken bestraft.

332.

Nachmachen und Nachahmen von Geld, Banknoten und amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht.

Wer, ohne die Absicht zu fälschen, insbesondere zum Scherz oder zur Reklame, Metallgeld, Papiergeld, Banknoten oder amtliche Wertzeichen des In- oder Auslandes so nachmacht oder nachahmt, dass die Gefahr einer Verwechslung mit wirklichem Metallgeld, wirklichem Papiergeld, wirklichen Banknoten oder mit wirklichen amtlichen Wertzeichen herbeigeführt wird,

wer solche Gegenstände einführt, feilhält oder in Verkehr bringt,
wird mit Busse bestraft.

Die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände werden eingezogen.

333.

Nachmachen und Nachahmen von Postwertzeichen ohne Fälschungsabsicht.

Wer Postwertzeichen des In- oder Auslandes nachmacht oder nachahmt, um sie als Nachahmungen in Verkehr zu bringen, ohne die einzelnen Stücke als Nachahmungen kenntlich zu machen,

wer solche Nachahmungen einführt, feilhält oder in Verkehr bringt,
wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

334.

Übertretungen gegen den öffentlichen Frieden. Störung der Ruhe.

Wer durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe stört,
in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise die öffentliche Ruhe zur Tageszeit stört,
wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

335.

Wer vorsätzlich die Bevölkerung durch falsche Nachrichten in Angst und Schrecken versetzt,
wer vorsätzlich eine Menschenmenge ohne Grund, so namentlich durch falschen Feuerruf, erschreckt,
wird mit Haft oder mit Busse bestraft.
Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Bemühen der Bevölkerung.

336.

Wer im Zustande der Betrunktheit öffentlich Ärgernis erregt, wird mit Busse bestraft. Trunkenheit

Der Richter kann einen Gewohnheitstrinker anstatt der Strafe in eine Trinkerheilanstalt einweisen. Er kann ihm die elterliche Gewalt entziehen.

337.

1. Wer aus Arbeitsscheu mittellos im Lande herumzieht oder sich fortgesetzt an einem Orte ohne festes Unterkommen umhertreibt, Landstreicherei und Bettel.

wer aus Arbeitsscheu oder Habsucht bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt,
wird mit Haft bestraft.

Der Richter kann dem Täter die elterliche Gewalt entziehen. Ist der Täter ein Ausländer, so kann, neben der Hauptstrafe, auf Landesverweisung erkannt werden.

2. Macht sich der Täter vor Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung nochmals dieser Übertretung schuldig, so kann ihn der Richter in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen.

338.

1. Wer vorsätzlich ein Tier roh misshandelt, arg vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, Tierquälerei.

wer Schausstellungen veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, insbesondere wer Tierkämpfe oder Kämpfe mit Tieren oder Schiessen auf zahme oder gefangengehaltene Tiere abhält,

wer vorsätzlich andere zur Verhütung von Tierquälerei erlassene Vorschriften übertritt,

wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft.

2. Macht sich der Täter vor Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung nochmals dieser Übertretung schuldig, so ist auf Haft zu erkennen.

3. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

339.

Übertretungen
gegen die Landes-
verteidigung.
Eindringen
in militärische
Anstalten.

Wer in Festungsgebiete, Anstalten oder andere Örtlichkeiten, zu denen der Zutritt von der Militärbehörde verboten ist, unbefugterweise eindringt,

wer von Festungsanlagen oder anderen militärischen Anstalten unbefugterweise photographische oder andere Aufnahmen macht,

wer solche Aufnahmen veröffentlicht,

wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

340.

Handel mit
beschlagnahmtem
Material.

Wer Gegenstände, die von der Heeresverwaltung zum Zwecke der Landesverteidigung beschlagnahmt oder requiriert worden sind, unbefugterweise verkauft oder erwirbt, zu Pfand gibt oder nimmt, verbraucht, beiseite schafft, zerstört oder unbrauchbar macht, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft.

341.

Wer unbefugt die Uniform des schweizerischen Heeres trägt, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bestraft.

Unbefugtes
Tragen
der Uniform.

342.

Wer eine Behörde oder einen Beamten an einer Amtshandlung, die innerhalb ihrer Befugnisse liegt, hindert, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Busse bestraft.

Übertretungen
gegen die Staats-
gewalt.
Hinderung einer
Amtshandlung.

343.

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Ungehorsam
gegen amtliche
Verfügungen.

344.

Wer der Anordnung oder Aufforderung, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlassen hat, nicht nachkommt, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bestraft.

Ungehorsam
gegen die Polizei

345.

Wer einer Behörde oder einem Beamten auf berechtigte Aufforderung die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung oder andere Angaben über seine Persönlichkeit verweigert oder unrichtig macht, wird mit Haft bis zu acht Tagen oder mit Busse bestraft.

Weigerung der
Namensangabe.

346.

Wer die Handhabung der amtlichen Aufsicht über die Versorgung von Kranken, Irren, Kindern oder andern hilflosen Personen hindert oder unwirksam macht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

Verhinderung
der Aufsicht
über die Versor-
gung Hilfs-
bedürftiger.

347.

Abreißen amtlicher Bekanntmachungen.

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen böswillig wegnimmt, abreißt oder so beschädigt, dass ihr Inhalt ganz oder teilweise unverständlich wird, wird mit Busse bestraft.

348.

Veröffentlichung geheimer Verhandlungen und Untersuchungen.

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, aus den geheimen Akten oder den geheimen Verhandlungen einer Behörde oder aus einer geheimen amtlichen Untersuchung etwas veröffentlicht, wird mit Haft oder mit Busse bis zu tausend Franken bestraft.

349.

Beleidigung fremder Wappen und Fahnen.

Wer Wappen oder Fahnen eines fremden Staates, die bei öffentlichen Anlässen von Privatpersonen oder Vereinen öffentlich ausgehängt oder herumgetragen werden, böswillig wegnimmt, beschädigt oder beleidigende Handlungen daran verübt, wird mit Busse bestraft.

350.

Fahrlässig falsches ärztliches Zeugnis.

Ärzte oder Tierärzte, die fahrlässig ein unwahres Zeugnis ausstellen, das zum Gebrauche bei einer Behörde oder zur Erlangung eines unberechtigten Vorteils bestimmt, oder das geeignet ist, wichtige und berechnete Interessen Dritter zu verletzen, werden mit Busse bestraft.

351.

Übertretung eines Berufsverbotes.

Wer einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft ausübt, dessen Ausübung ihm durch Strafurteil untersagt ist, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.

352.

Beseitigung einer Leiche.

Wer eine Leiche ohne Anzeige an die Behörde beerdigt oder verbrennt,

wer eine Leiche oder Teile einer solchen heimlich beiseiteschafft,

wird mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder mit Busse bestraft.

353.

Wer einen Fund, dessen Wert offenbar zehn Franken übersteigt, in der Frist von vierzehn Tagen nicht bei der Polizei anzeigt oder nicht sonst in angemessener Weise bekanntmacht (ZGB, Art. 720 und 725), wird mit Busse bestraft.

Nichtanzeigen eines Fundes.

354.

1. Auf Druckschriften, die nicht lediglich den Bedürfnissen des Verkehrs, des Gewerbes oder des geselligen oder häuslichen Lebens dienen, ist der Name des Verlegers, des Druckers und der Druckort anzugeben.

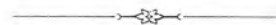
Press-
übertretungen.

Fehlen diese Angaben, so werden der Verleger und der Drucker mit Busse bestraft.

2. Auf Zeitungen und Zeitschriften ist überdies der Name des verantwortlichen Redaktors anzugeben.

Leitet ein Redaktor nur einen Teil der Zeitung oder Zeitschrift, so ist er als verantwortlicher Redaktor dieses Teils zu bezeichnen. Für jeden Teil einer solchen Zeitung oder Zeitschrift muss ein verantwortlicher Redaktor angegeben werden.

Fehlen diese Angaben, so wird der Verleger mit Busse bestraft.



Vorlage der Redaktionskommission.

(August 1915.)

Schweizerisches Straigesetzbuch.

Drittes Buch:

Anwendung und Einführung des Gesetzes.



Vorlage der Redaktionskommission.

(August 1915.)

Schweizerisches Strafgesetzbuch.**Drittes Buch: Anwendung und Einführung
des Gesetzes.**

Erster Abschnitt.

**Verhältnis dieses Gesetzes zu andern Gesetzen des Bundes
und zu den Gesetzen der Kantone.**

355.

Die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes über Vergehen und Übertretungen finden auf Taten, die in besonderen Bundesgesetzen mit Strafe bedroht sind, insoweit Anwendung, als diese Bundesgesetze nicht selbst Bestimmungen aufstellen.

1. Bundes-
gesetze.
Anwendung des
allgemeinen
Teils auf
Nebengesetze.

Ist in einem besonderen Bundesgesetz die Tat mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten bedroht, so finden die allgemeinen Bestimmungen über Vergehen Anwendung, andernfalls die allgemeinen Bestimmungen betreffend Übertretungen, wobei statt auf Gefängnis auf Haft von entsprechender Dauer zu erkennen ist.

Die Vollstreckung der Bussen richtet sich überall nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

356.

Verweisungen
auf aufgehobene
Bestimmungen.

Wird in Bundesvorschriften auf Bestimmungen verwiesen, die zufolge dieses Gesetzes ausser Kraft treten, so sind diese Hinweise auf die an deren Stelle getretenen Bestimmungen dieses Gesetzes zu beziehen.

357.

2. Gesetze der
Kantone.
Vorbehalt der
kantonalen
Gesetzgebung.

Den Kantonen bleibt die Gesetzgebung über das Polizeistrafrecht insoweit vorbehalten, als dasselbe nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Sie sind befugt, die Übertretung kantonalen Verwaltungs- und Prozessvorschriften mit Strafe zu bedrohen.

358.

Anwendung des
allgemeinen
Teils auf das
kantonale
Strafrecht.

Auf Übertretungen, die der Gesetzgebung der Kantone vorbehalten sind, finden die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend Übertretungen insoweit Anwendung, als die kantonale Gesetzgebung nicht selbst Bestimmungen aufstellt.

359.

Todesstrafe.

Die Kantone sind befugt, gegenüber Personen, die auf ihrem Gebiete sich des Mordes (Art. 103) schuldig gemacht haben, auf dem Wege der Gesetzgebung neben der lebenslänglichen Zuchthausstrafe wahlweise die Todesstrafe anzudrohen.

Jedes Todesurteil ist von Amtes wegen der kantonalen Behörde, die das Begnadigungsrecht ausübt, zum Entscheid über die Begnadigung zu unterbreiten.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung und unter Beiziehung von Urkundspersonen in umschlossenem Raume zu vollstrecken.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnis dieses Gesetzes zum bisherigen Recht.

360.

Die Vollziehung von Strafurteilen, die auf Grund der bisherigen Strafgesetzgebungen ergangen sind, unterliegt folgenden Beschränkungen:

Vollziehung
früherer
Strafurteile.

- a. ein Todesurteil darf nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr vollstreckt werden; die Todesstrafe ist in einem solchen Falle von Rechtes wegen in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Urteile der Kantone, die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Einführung oder Beibehaltung der Todesstrafe durch Gesetz festgelegt haben;
- b. Kettensträflingen sind die Ketten abzunehmen;
- c. wenn ein Sträfling zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch zeitliche Freiheitsstrafen in der Gesamtdauer von mehr als fünf Jahren in verschiedenen Kantonen zu verbüssen hätte, so kann er dem Bundesgericht das Gesuch um Festsetzung einer Gesamtstrafe im Sinne von Art. 68 dieses Gesetzes einreichen. Das Bundesgericht überbindet den Vollzug dieser Gesamtstrafe einem Kanton und legt den dadurch entlasteten Kantonen nach freiem Ermessen einen Kostenbeitrag auf;
- d. Sträflinge, die auf Grund eines Strafgesetzes verurteilt wurden, das die bedingte Entlassung nicht vorgesehen hatte, können die bedingte Entlassung gemäss den Bestimmungen des Strafgesetzbuches nachsuchen.

— 361.

Personen, welche auf Grund eines Strafgesetzes verurteilt wurden, das die Wiedereinsetzung in die bürger-

Rehabilitation.

liche Ehrenfähigkeit, in die Wählbarkeit zu einem Amte, in die elterliche Gewalt und in die Fähigkeit, Vormund zu sein, und in das Recht einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben, nicht vorgesehen hatte, kann die Wiedereinsetzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligt werden.

Ebenso kann die Löschung eines Urteils, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, im Strafregister nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bewilligt werden.

362.

Verjährung.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung finden auch Anwendung, wenn vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tat begangen oder eine Strafe erkannt worden ist, jedoch nur, wenn dieses Gesetz für den Täter günstiger ist, als das frühere Gesetz. Der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufene Zeitraum wird angerechnet.

Dritter Abschnitt.

Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit.

363.

Kantonale
Gerichtsbarkeit.

Die Verfolgung und die Beurteilung der in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen liegt, unter nachfolgenden Vorbehalten, den kantonalen Behörden nach den Vorschriften der kantonalen Strafprozessgesetze ob.

364.

Bundesgerichts-
barkeit.

Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen die Vergehen des dreizehnten bis fünfzehnten und des siebzehnten Abschnittes dieses Gesetzes, sofern sie gegen den Bund, gegen den Volkswillen im Bundesstaate, gegen die Bundesgewalt

oder gegen die Bundesrechtspflege gerichtet sind; ferner die Vergehen gegen fremde Staaten (sechzehnter Abschnitt) und die von einem Bundesbeamten verübten Amtsvergehen (achtzehnter Abschnitt), sowie die Übertretungen gegen die Landesverteidigung und gegen die Staatsgewalt des Bundes (Art. 339 bis 348).

365.

Ist jemand mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt, von denen die einen der Bundesgerichtsbarkeit, die andern der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellt sind, so ordnet der Bundesrat auf Antrag der Bundesanwaltschaft die Vereinigung der Strafverfolgung und Beurteilung in der Hand der Bundesstrafbehörde oder der kantonalen Strafbehörde an.

Dasselbe gilt, wenn eine Handlung unter mehrere Strafbestimmungen fällt, von denen die einen vom Richter des Bundes, die andern vom kantonalen Richter zu handhaben sind.

Sind von mehreren strafbaren Handlungen die einen den Bundesassisen, die andern dem Bundesstrafgericht oder der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellt, so sind die Bundesassisen ausschliesslich zuständig.

Zusammen-
treffen mehrerer
strafbarer
Handlungen
und mehrerer
Strafbestim-
mungen.

Vierter Abschnitt.

**Die kantonalen Behörden. Ihre sachliche und örtliche
Zuständigkeit. Rechtshilfe.**

366.

Die Kantone bestimmen die Behörden, denen die Verfolgung und Untersuchung, und die Gerichte oder Einzelrichter, denen die Beurteilung der in diesem Gesetze vorgesehenen, der kantonalen Gerichtsbarkeit unterstellten strafbaren Handlungen obliegt.

Die Beurteilung von Übertretungen kann auch einer Polizeibehörde übertragen werden.

1. Sachliche
Zuständigkeit.

367.

2. Gerichtsstand.
Gerichtsstand
des Ortes der
Begehung.

Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde. Liegt nur der Ort, wo der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig.

Ist die strafbare Handlung an mehreren Orten ausgeführt worden, oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

368.

Bei Press-
vergehen im
Inlande-

Bei Vergehen, die im Inlande durch die Druckerpresse verübt wurden, sind ausschliesslich die Behörden des Ortes zuständig, wo die Druckschrift erschienen ist. Im Zweifel gilt der Druckort als Erscheinungsort.

Kann der Täter an diesem Orte nicht vor Gericht gestellt werden, weil sein Wohnortskanton keine Rechtshilfe leistet, so sind die Behörden seines Wohnortes zuständig.

369.

Bei Vergehen im
Ausland und bei
unbekanntem
Begehungsort.

Ist das Vergehen im Auslande begangen worden, oder ist der Ort der Begehung der Tat nicht zu ermitteln, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo der Täter wohnt. Hat der Täter keinen Wohnort in der Schweiz, so sind die Behörden des Heimatortes zuständig. Hat der Täter in der Schweiz weder Wohnort noch Heimat, so ist der Gerichtsstand an dem Orte, wo der Täter betreten wird, begründet.

Ist keiner dieser Gerichtsstände begründet, so sind die Behörden des Kantons zuständig, an den die Auslieferung erfolgt. Die kantonale Regierung bestimmt in diesem Fall die örtlich zuständige Behörde.

370.

Wird eine strafbare Handlung von mehreren Personen an verschiedenen Orten begangen, so sind die Behörden des Ortes, denen die Verfolgung und Beurteilung des Täters obliegt, auch für die Verfolgung und Beurteilung der Anstifter und Gehülfen zuständig. Sind an der Tat mehrere als Mittäter beteiligt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wurde.

Gerichtsstand
der Teilnehmer.

371.

Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten begangener strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo er die schwerste Tat begangen hat, auch für die Verfolgung und Beurteilung der andern Taten zuständig.

Gerichtsstand
beim Zusammen-
treffen mehrerer
strafbarer
Handlungen.

Ist jemand entgegen der Vorschrift über Zusammenreffen mehrerer strafbarer Handlungen zu mehreren Freiheitsstrafen verurteilt worden, so kann er bei dem Gericht, das die schwerste Strafe ausgesprochen hat, die Festsetzung einer Gesamtstrafe verlangen.

372.

Ist der Gerichtsstand unter den Behörden mehrerer Kantone zweifelhaft oder streitig, so entscheidet das Bundesgericht auf Anrufen eines Kantons, des Geschädigten oder der Bundesanwaltschaft sowohl über die Berechtigung als über die Pflicht zur Strafverfolgung.

Streitiger
Gerichtsstand.

373.

1. In Strafsachen, auf die dieses Gesetz oder ein anderes Bundesgesetz Anwendung findet, sind die Behörden eines Kantons denjenigen des Bundes und der andern Kantone im Strafverfahren und in der Urteilsvollstreckung zur Rechtshilfe verpflichtet. Insbesondere sind Haft- und Zuführungs-

3. Rechtshilfe.
Verpflichtung
gegenüber dem
Bund und unter
den Kantonen.



befehle in solchen Strafsachen durch die ganze Schweiz zu vollziehen.

2. Ein Kanton darf einem andern Kantone die Zuführung des Beschuldigten oder Verurteilten nur dann verweigern, wenn die Strafsache ein politisches Vergehen oder ein Pressvergehen betrifft.

Wird die Zuführung wegen eines Vergehens verlangt, das in dem ersuchenden Kanton mit Todesstrafe bedroht ist, oder wird sie zur Vollstreckung der Todesstrafe verlangt, so können Kantone, die diese Strafart nicht eingeführt haben, die Zuführung verweigern, wenn nicht die Umwandlung in eine andere Strafart zugesichert wird.

Verweigert bei politischen Vergehen oder bei Pressvergehen oder bei Vergehen, die im ersuchenden Kanton mit Todesstrafe bedroht sind, ein Kanton die Zuführung, so ist er verpflichtet, die Beurteilung des Beschuldigten selbst zu übernehmen.

374.

Der Verkehr in Rechtshülfesachen findet direkt von Behörde zu Behörde statt.

Telegraphisch oder telephonisch übermittelte Haftbefehle sind sofort schriftlich zu bestätigen.

In wichtigen Fällen haben die Beamten der Polizei auch unaufgefordert Rechtshilfe zu leisten.

375.

Die Rechtshilfe wird unentgeltlich geleistet. Das Gericht des Kantons, der die Rechtshilfe beansprucht hat, ist indessen verpflichtet, den Schuldigen auch zum Ersatz der Rechtshülfekosten zu verurteilen.

Auslagen für wissenschaftliche oder technische Gutachten sind in allen Fällen dem in Anspruch genommenen Kanton durch den ersuchenden Kanton zu ersetzen.

Direkter
Verkehr der
Behörden.

Kosten.

376.

Eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht darf Amtshandlungen auf dem Gebiete eines andern Kantons nur mit Zustimmung der obersten kantonalen Justizverwaltungsbehörde dieses Kantons vornehmen. Ist Gefahr im Verzuge, so darf die Amtshandlung zwar vorgenommen werden, es ist indessen die betreffende Justizverwaltungsbehörde hiervon unverzüglich und unter Darlegung des Sachverhalts in Kenntnis zu setzen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die direkte Vorladung von Angeschuldigten und Zeugen die in einem andern Kanton wohnen. Zeugen können indessen, wenn der Gerichtsort im andern Kanton von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort über fünfundzwanzig Kilometer entfernt ist, Vorschuss der Reisekosten verlangen.

377.

Die Beamten der Polizei sind berechtigt, in dringenden Fällen einen Beschuldigten oder einen Verurteilten auf das Gebiet eines andern Kantons zu verfolgen oder einen Beschuldigten oder Verurteilten auf dem Gebiete eines andern Kantons festzunehmen.

Der Festgenommene ist sofort dem nächsten zur Ausstellung eines Haftbefehles ermächtigten Beamten des Kantons der Betretung zuzuführen. Dieser vernimmt den Festgenommenen zu Protokoll und trifft die erforderlichen weiteren Verfügungen.

378.

Verweigert ein Kanton die Rechtshilfe oder entsteht Streit darüber, an welchen Kanton eine Zuführung zuerst stattfinden soll, so kann von dem ersuchenden Kanton der Entscheid des Bundesgerichtes angerufen werden. Bis dieser erfolgt, sind angeordnete Sicherheitsmassregeln aufrecht zu erhalten.

Selbsthilfe.

Nacheile.

Streitigkeiten.

Fünfter Abschnitt.

Strafregister.

379.

Strafregister werden geführt:

1. bei dem schweizerischen Zentralpolizeibureau über alle Personen, die im Gebiete der Eidgenossenschaft verurteilt worden sind, sowie über alle im Auslande verurteilten Schweizer;
2. in den Kantonen von einer durch diese zu bezeichnenden Amtsstelle über alle verurteilten Kantonsbürger.

380.

In das Strafregister sind aufzunehmen:

1. Die Verurteilungen wegen Vergehen zu Strafen oder sichernden Massnahmen; ebenso die Verurteilungen wegen Übertretungen gegen Leib und Leben, gegen das Vermögen, gegen die Sittlichkeit und gegen den öffentlichen Frieden;
2. die Massnahmen gegenüber Jugendlichen, die eine als Vergehen bedrohte Tat begangen haben;
3. die aus dem Auslande eingehenden Mitteilungen über dort erfolgte, nach diesem Gesetz vormerkungspflichtige Verurteilungen.
4. die Vormerke darüber, dass eine Verurteilung bedingt erfolgt sei;
5. die Tatsachen, die eine Änderung erfolgter Eintragungen herbeiführen.

381.

Dem schweizerischen Zentralpolizeibureau sind sämtliche vormerkungspflichtigen Verurteilungen mitzuteilen.

Das Zentralpolizeibureau trägt die ihm gemeldeten Verurteilungen in das zentrale Strafregister ein und teilt sie dem Heimatskanton oder dem Heimatsstaate des Verurteilten mit.

Register-
behörden.

Inhalt.

Mitteilung der
Verurteilungen.

382.

Gerichtlichen und andern öffentlichen Behörden des Bundes oder der Kantone ist auf Ersuchen ein das Vorstrafenverzeichnis enthaltender amtlicher Auszug aus dem Strafregister zu verabfolgen.

Mitteilung
der
Eintragungen.

Das Vorstrafenverzeichnis wird Untersuchungsämtern oder Strafgerichten vollständig mitgeteilt, wenn die Person, über die Auskunft verlangt wird, in dem Strafverfahren Angeschuldigter oder Angeklagter ist. In diesem Falle sind auch gelöschte Vorstrafen, unter Hinweis auf die Löschung, mitzuteilen.

Über andere Personen oder an andere Behörden werden gelöschte Vorstrafen nicht mitgeteilt.

An Privatpersonen werden Auszüge nicht abgegeben.

383.

1. Eintragungen über Verurteilte, deren Tod dem Registerbeamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen; ebenso Eintragungen über Verurteilte, die das fünfundsiebenzigste Lebensjahr vollendet haben und über die seit zehn Jahren keine vormerkungspflichtige Verurteilung gemeldet wurde.

Entfernung
und Löschung
von Ein-
tragungen.

2. Im Strafregister sind zu streichen:

Eintragungen bedingter Verurteilungen, wenn die Verurteilung infolge Bewährung während der Probezeit als nicht geschehen zu betrachten ist (Art. 41);

Eintragungen, deren Löschung der Richter verfügt hat (Art. 80).

384.

Der Bundesrat erlässt durch Verordnung die ergänzenden Vorschriften über das Strafregister. Er stellt die Formulare fest.

Vollziehungs-
bestimmung.

Sechster Abschnitt.

Verfahren.

385.

Verfahren der kantonalen Strafbehörden.

Die Kantone bestimmen das Verfahren der kantonalen Behörden, vorbehaltlich der nachfolgenden Vorschriften und der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über das kantonalgerichtliche Verfahren und die Weiterziehung der Urteile kantonaler Gerichte bei Anwendung eidgenössischer Strafgesetze.

386.

Strafverfolgung

Die Strafverfolgung ist durch die zuständige Behörde von Amtes wegen zu betreiben; ist jedoch eine Tat nach diesem Gesetz nur auf Antrag zu verfolgen, so tritt die Strafverfolgung erst ein, nachdem ein Berechtigter den Antrag gestellt hat.

Die Kantone können für die Verfolgung von Antragsdelikten ein Privatstrafklageverfahren vorsehen.

387.

Parlamentarische Immunität. Strafverfolgung gegen Mitglieder der obersten Behörden.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten vom 9. Dezember 1850 und über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom 24. Dezember 1850 bleiben in Kraft.

Die Kantone bleiben berechtigt, Bestimmungen zu erlassen, wonach:

- a. die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ihrer gesetzgebenden Räte wegen Äusserungen in den Verhandlungen der Räte aufgehoben oder beschränkt wird,
- b. die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen Vergehen im Amte vom Vorentscheid einer nichtrichterlichen Behörde abhängig gemacht und das Urteil in solchen Fällen einer besondern Behörde übertragen wird.

388.

Die in diesem Gesetz oder in andern Bundesgesetzen vorgesehenen Übertretungen sind, soweit sie der kantonalen Gerichtsbarkeit unterliegen, nach dem Verfahren zu behandeln, das der Kanton für Übertretungen vorschreibt.

Verfahren bei Übertretungen

389.

Als Untersuchungshaft (Art. 69) ist jede in einem Strafverfahren verhängte und im Gebiet der Schweiz vollzogene Haft (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils anzusehen. Die Haft zwischen dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils und dem Beginn des Strafvollzuges kommt von rechtswegen auf die Freiheitsstrafe zur Abrechnung.

Untersuchungshaft.

390.

Die Kantone können die Verhängung sichernder Massnahmen über Angeschuldigte, gegen die wegen Unzurechnungsfähigkeit das Verfahren eingestellt wird, der Behörde übertragen, der die Einstellung des Strafverfahrens zukommt.

Massnahmen zur Versorgung Unzurechnungsfähiger.

391.

Das kantonale Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten (ZGB Art. 328), wer die Versorgungskosten eines Unzurechnungsfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen zu tragen hat, wenn weder der Versorgte, noch, falls er unmündig ist, die Eltern die Kosten bestreiten können.

Kostentragung bei Massnahmen zur Versorgung Unzurechnungsfähiger.

Siebenter Abschnitt.

Verfahren gegenüber Kindern und Jugendlichen.

392.

Die Kantone bezeichnen die für die Behandlung der Kinder zuständigen Behörden.

Behörden im Verfahren gegen Kinder.

Die zuständige Behörde kann zur Unterbringung des Kindes oder zur Beaufsichtigung seiner Erziehung die Mitwirkung freiwilliger Vereinigungen (Vereine zur Fürsorge für verwahrloste Kinder, Kinderschutzgesellschaften usw.) in Anspruch nehmen.

393.

Behörden im
Verfahren gegen
Jugendliche.

Die Kantone sind befugt, das Verfahren gegen Jugendliche besonderen Behörden (Jugendgerichten, Jugendschutzämtern, vormundschaftlichen Behörden) zu übertragen.

394.

Grundsätze des
Verfahrens.

Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist von dem Strafverfahren gegen Erwachsene örtlich oder zeitlich getrennt zu halten; die Öffentlichkeit ist auszuschliessen. Im übrigen bestimmen die Kantone das Verfahren.

395.

Örtliche
Zuständigkeit
der Behörden.

Für das Verfahren gegenüber Kindern und Jugendlichen sind die Behörden des Wohnsitzes, und wenn das Kind oder der Jugendliche dauernd an einem andern Orte sich aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes zuständig.

396.

Kostentragung
bei Massnahmen
zur Versorgung
von Kindern
und Jugendlichen.

Das kantonale Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten eines Kindes oder eines Jugendlichen zu tragen hat, wenn weder der Versorgte noch die Eltern die Kosten bestreiten können (ZGB Art. 284).

Achter Abschnitt.

Strafvollzug. Schutzaufsicht.

397.

1. Im All-
gemeinen.
Pflicht des
Strafvollzuges.

Die Kantone vollziehen die von ihren Gerichten ausgefallten Strafurteile. Sie sind verpflichtet, die Urteile der Bundesstrafbehörden gegen Ersatz der Kosten zu vollziehen.

398.

Der Bundesrat kann einzelnen Kantonen, welche Strafanstalten mit ausgedehntem Landwirtschaftsbetrieb besitzen, einen von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichenden Strafvollzug gestatten. Er entscheidet im einzelnen Falle über die Bedingungen, unter welchen ein solcher Strafvollzug stattfinden kann.

Ausnahme von
den Vorschriften
dieses Gesetzes.

Immerhin sind die Grundsätze eines progressiven Strafvollzugs (Art. 38) möglichst beizubehalten. Gemeingefährliche Verbrecher unterliegen jedenfalls dem ordentlichen Strafvollzug.

399.

Sträflingen, die in eine Strafanstalt, Verwahranstalt oder Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen sind, ist ein Verdienstanteil zu bestimmen, gleichviel ob sie in einem Gewerbe oder in der Landwirtschaft oder zu Arbeiten für die Anstalt (Hausarbeit) verwendet werden.

2. Verdienst-
anteil.
Höhe des Ver-
dienstanteils.

Bei Feststellung der Höhe des Verdienstanteils ist auf Fleiss und Betragen Rücksicht zu nehmen.

400.

Der Verdienstanteil wird dem Sträfling während der Dauer seines Aufenthalts in der Anstalt gutgeschrieben.

Verwendung
während der
Stratzeit.

Über den Verdienstanteil darf nur zum Zwecke der Unterstützung der Familie des Sträflings und zu seiner Ausstattung auf die Entlassung hin verfügt werden.

401.

Bei der Entlassung aus der Anstalt verfügt die Anstaltsleitung nach freiem Ermessen, ob der Betrag ganz oder teilweise dem Entlassenen, oder den Organen der Schutzaufsicht, der Vormundschaftsbehörde, oder der Armenbehörde zu sachgemässer Verwendung für den Entlassenen auszubezahlen sei.

Verwendung
nach der
Entlassung.

Der Verdiensteil kann weder gepfändet noch in eine Konkursmasse gezogen werden. Die Abtretung des Verdiensteils ist ungültig.

402.

3. Schutz-
aufsicht.
Aufgabe der
Kantone.

Die Kantone haben die Schutzaufsicht über Jugendliche (Art. 93 und 95), sowie über bedingt entlassene Sträflinge (Art. 39, 42, 43) und über bedingt Verurteilte (Art. 41) zu organisieren. Sie können die Schutzaufsicht auch freiwilligen Vereinigungen übertragen.

Im Einverständnis mit der zuständigen Vormundschaftsbehörde kann die Vormundschaft über einen Verurteilten (ZGB 371) einem Mitglied der Schutzaufsicht oder dem Vormunde des Verurteilten die Schutzaufsicht über diesen übertragen werden.

403.

Zentralamt.

Der Bund ist befugt, ein Zentralamt für Schutzaufsicht zu schaffen, dem insbesondere die Besorgung der interkantonalen und internationalen Angelegenheiten und die Stellenvermittlung obliegen würde.

404.

Pflicht der Ge-
meinden zur
Duldung der
unter Schutz-
aufsicht
stehenden
Personen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den unter Schutzaufsicht stehenden Schweizerbürgern, welche nicht ihre Bürger sind, den Aufenthalt zu gewähren, sofern diese Personen aus Gründen der Schutzaufsicht in denselben untergebracht werden.

405.

4. Bussen.
Kosten, Ein-
ziehung, Anfall
von Geschenken,
Schadenersatz.

In bezug auf Bussen, Kosten, Einziehung von Gegenständen, Anfall von Geld- und andern Geschenken und Schadensersatz sind die auf Grund dieses Gesetzes oder eines andern Bundesgesetzes ausgefallten rechtskräftigen Strafentscheide, auch wenn solche im Verfahren wegen Übertretungen von Polizeibehörden oder andern zuständigen Be-

hörden erlassen worden sind, in der ganzen Schweiz vollstreckbar. Gleiches gilt für die Beschlüsse der Behörden, die über die Einstellung des Verfahrens entscheiden.

406.

Über den Ertrag der auf Grund dieses Gesetzes verhängten Bussen und Einziehungen und verfallen erklärten Geld- und andern Geschenke verfügen die Kantone. Vorbehalten bleiben die der Bundesgerichtsbarkeit unterstellten Fälle.

Verfügungs-
recht.

407.

Die Kantone richten Arbeitsgelegenheiten für solche ein, die eine Busse durch freie Arbeit abverdienen wollen. Die Strafvollziehungsbehörde weist dem Nachsuchenden die Arbeitsstelle an.

Abverdienen
der Busse.

Neunter Abschnitt.

Anstalten.

408.

Die Kantone haben die nötigen Anstalten für den Vollzug der Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafe einzurichten und, soweit sie solche noch nicht besitzen, sie entweder zu erstellen oder sich das Mitbenützungsrecht an den entsprechenden Anstalten anderer Kantone zu sichern.

1. Straf-
anstalten.
Aufgabe der
Kantone.

409.

Der Bund leistet Beiträge an den Bau neuer oder die Verbesserung bestehender Strafanstalten.

Bundes-
unterstützung.

Der Bundesrat stellt die Bedingungen fest, unter denen die Leistung von Beiträgen erfolgt. Er kann namentlich bestimmen, dass auch Verurteilte aus andern Kantonen zum Selbstkostenpreise aufgenommen werden.

Der Bund fördert und unterstützt die Heranbildung oder Fortbildung von Strafanstaltsbeamten.

410.

2. Anstalten für Kinder und Jugendliche. Erziehungs- und Fürsorge-erziehungsanstalten.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die nötigen Anstalten für den Vollzug erzieherischer und sichernder Massnahmen gegenüber Kindern zur Verfügung stehen.

Ebenso sorgen sie für die nötigen Fürsorgeerziehungsanstalten für Jugendliche.

Sie können über die Errichtung gemeinsamer Anstalten unter sich Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenützungsrecht an entsprechenden Anstalten anderer Kantone oder an privaten Anstalten sichern.

411.

Korrektionsanstalten für Jugendliche.

Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass die nötigen Korrektionsanstalten für Jugendliche zur Verfügung stehen.

Sie können über die Errichtung gemeinsamer Anstalten Vereinbarungen treffen, oder sich das Mitbenützungsrecht an Anstalten anderer Kantone sichern.

412.

Bundesbeiträge.

Der Bund kann an die Errichtung neuer oder an den Betrieb bestehender Anstalten für Kinder und Jugendliche, soweit sie von den zur Behandlung der Kinder und Jugendlichen zuständigen Behörden in Anspruch genommen werden, Beiträge bewilligen.

413.

Abgesonderte Einschliessung.

Die Kantone haben Vorsorge zu treffen, dass für die abgesonderte Einschliessung Jugendlicher geeignete Räume zur Verfügung stehen.

414.

3. Anstalten zum Vollzug sichernder Massnahmen gegenüber Erwachsenen.

Die Kantone haben für die Errichtung und den Betrieb von Verwahrungsanstalten für Gewohnheitsverbrecher, von Arbeitserziehungsanstalten und von Trinkerheilanstalten für Bestrafte zu sorgen.

Der Bund leistet an die Errichtung solcher Anstalten Beiträge. Er kann auch an den Betrieb Beiträge leisten. Der Bundesrat stellt die Bedingungen fest, unter denen die Leistung von Beiträgen erfolgt.

Die Kantone können über die Einweisung Bestrafter in Trinkerheilanstalten auch mit Privatanstalten Vereinbarungen treffen.

415.

Die Kantone haben die für den Vollzug von erzieherischen und sichernden Massnahmen bestimmten Privatanstalten, sowie die Familienerziehung (Art. 84 und 91) einer sachgemässen, insbesondere auch ärztlichen Aufsicht zu unterstellen.

4. Aufsicht. Aufsicht über Privatanstalten und Familien-erziehung.

416.

Der Bund führt die Oberaufsicht über alle zum Strafvollzug und zum Vollzuge der erzieherischen und sichernden Massnahmen bestimmten Anstalten.

Oberaufsicht des Bundes.

417.

Der Bundesrat wird im Einvernehmen mit den Kantonen die Reihenfolge bestimmen, in der die durch dieses Gesetz nötig werdenden Anstaltsreformen durchgeführt werden sollen. Er wird für die Zwischenzeit die nötigen Anordnungen treffen. Der Bundesrat wird sich die für die Durchführung der Reformen nötigen Mittel von den Eidgenössischen Räten auf dem Wege des Voranschlags bewilligen lassen.

5. Durchführung der Reformen.

Zehnter Abschnitt.

Begnadigung. Wiederaufnahme des Verfahrens.

418.

Das Begnadigungsrecht wird ausgeübt
a. in den Fällen, in denen die Bundesassisen oder das Bundesstrafgericht geurteilt haben oder die zur Be-

Begnadigung. Behörden.

urteilung den kantonalen Behörden überwiesen worden sind (OG Art. 125), durch die vereinigte Bundesversammlung;

b. in den Fällen, in welchen ein kantonales Gericht geurteilt hat, durch die Begnadigungsbehörde des Kantons.

419.

Politische Vergehen.

Wenn die Tat, deretwegen die Verurteilung erfolgte, einen politischen Charakter an sich trägt oder im Zusammenhang mit einer solchen Tat steht, ist die Begnadigung unbeschränkt zulässig.

420.

Gemeine Vergehen.

Bei gemeinen Vergehen ist die Begnadigung zulässig, wenn das Gesetz ein Minimum von wenigstens sechs Monaten Freiheitsstrafe androht und die Anwendung der bedingten Verurteilung oder der bedingten Entlassung durch das Gesetz ausgeschlossen war.

Bei Verurteilung zu Busse, sowie bei Übertretungen ist die Begnadigung ausgeschlossen.

421.

Begnadigungsgesuch.

Das Begnadigungsgesuch kann vom Verurteilten oder seinem Verteidiger oder gesetzlichen Vertreter oder von seinem Ehegatten gestellt werden.

Bei politischen und solchen Vergehen, die mit einem politischen Vergehen im Zusammenhang stehen, ist überdies der Bundesrat oder eine Kantonsregierung zur Einleitung des Begnadigungsverfahrens befugt.

Die Begnadigungsbehörde kann bestimmen, dass ein abgelehntes Begnadigungsgesuch nicht vor Ablauf eines gewissen Zeitraums erneuert werden darf.

422.

Durch Begnadigung können die durch rechtskräftiges Strafurteil auferlegten Strafen und Nebenstrafen ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafen umgewandelt werden. Die Verurteilung zu den Kosten und zum Schadenersatz an geschädigte Private bleibt in allen Fällen unberührt.

Der Gnadenerlass bestimmt den Umfang der Begnadigung.

423.

Die Kantone sind gehalten, gegenüber Urteilen, die auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Bundesgesetze gefällt worden sind, die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neu entdeckter Tatsachen oder Beweismittel zugunsten des Verurteilten zu gestatten.

Wirkungen.

Wiederaufnahme des Verfahrens. Vorschrift für die Kantone.

Elfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

424.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden strafrechtlichen Bestimmungen des Bundes aufgehoben.

Aufhebung von Bundesrecht.

Insbesondere sind aufgehoben:

- a. das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 4. Februar 1853; das Bundesgesetz betreffend die Werbung und den Eintritt in den fremden Kriegsdienst, vom 30. Juni 1859; das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, vom 12. April 1894; der Bundesbeschluss betreffend Revision von Art. 67 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, vom 5. Juni 1902; das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechts in Bezug auf die anarchistischen Verbrechen, vom 30. März 1906;

- b.* die Art. 169, 174 bis 177 des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege, vom 27. August 1851;
- c.* das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, vom 24. Juli 1852; das Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Auslieferungsgesetzes, vom 2. Februar 1872; das Konkordat betreffend die Ausschreibung, Verfolgung, Festsetzung und Auslieferung von Verbrechern oder Beschuldigten, die diesfälligen Kosten, die Verhöre und Evocation von Zeugen in Kriminalfällen und die Restitution gestohlener Effekten, vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818;
- d.* Art. 880 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (V. Teil: Obligationenrecht), vom 30. März 1911;
- e.* Art. 25 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889;
- f.* Art. 150 und 151 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893;
- g.* Art. 55 bis 59 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, vom 24. Juni 1902;
- h.* Art. 66 bis 71 und 74 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank, vom 6. Oktober 1905;
- i.* Art. 36 bis 40, 42 bis 47, 49 bis 53 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Dezember 1905;
- k.* Art. 114 und 115 des Bundesgesetzes betreffend das schweizerische Postwesen, vom 5. April 1910, soweit diese Bestimmungen Postwertzeichen betreffen, und Art. 117 lit. *c* und *h* dieses Bundesgesetzes;

- l.* Art. 30 des Bundesgesetzes über Mass und Gewicht, vom 24. Juni 1909, soweit diese Bestimmung Eichzeichen betrifft, und Art. 32 dieses Bundesgesetzes;
- m.* Art. 18 des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit, vom 3. Dezember 1850.

425.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die strafrechtlichen Bestimmungen der Kantone aufgehoben.

Aufhebung
kantonalen
Rechts.

Vorbehalten bleiben die bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen der Kantone über Gegenstände, die dieses Gesetz der kantonalen Gesetzgebung ausdrücklich überlassen hat.

426.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 19 in Kraft.

Inkrafttreten
dieses Gesetzes.

Die Kantone haben die nötigen Einführungsbestimmungen bis zum 1. Juli 19 dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen. Versäumt ein Kanton diese Frist, so erlässt der Bundesrat vorläufig die erforderlichen Verordnungen an Stelle des Kantons, unter Anzeige an die Bundesversammlung.

Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten.



Berichtigungen.

Seite 11, Zeile 5 von oben, in der Klammer lies «Art.»
statt *Ar.*

Seite 25, Zeile 6 von oben, lies «der» statt *oder.*

Seite 30, Art. 88, Marginale, lies «Zeitablaufs» statt *Zeitablauf.*

Seite 38, Art. 113, Zeile 2, lies «voraussehen» statt *verursachen.*

Seite 90, Art. 279, zu Beginn der ersten Zeile ist eine 1. ein-
zusetzen.

II.

Avant-Projet

de

Code pénal suisse.


(Texte d'août 1915.)

III.

Drittes Buch:

Anwendung und Einführung des Gesetzes.

Erläuterungen.



Inhalt.

	Artikel	Seite
Vorbemerkung		4
Erster Abschnitt: Verhältnis dieses Gesetzes zu andern Gesetzen des Bundes und zu den Gesetzen der Kantone	355—359	5
Zweiter Abschnitt: Verhältnis zum bisherigen Recht	360—362	8
Dritter Abschnitt: Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit	363—365	9
Vierter Abschnitt: Die kantonalen Behörden. Ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit. Rechtshilfe	366—377	11
Fünfter Abschnitt: Strafregister	378—384	16
Sechster Abschnitt: Verfahren	385—392	19
Siebenter Abschnitt: Verfahren gegenüber Kindern und Jugendlichen	393—396	23
Achter Abschnitt: Strafvollzug und Schutzaufsicht	397—407	24
Neunter Abschnitt: Anstalten	408—417	29
Zehnter Abschnitt: Begnadigung. Wiederaufnahme des Ver- fahrens	418—423	35
Elfter Abschnitt: Schlussbestimmungen	424—426	38

Vorbemerkung.

Im Juni 1903 erschien ein „Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch und einem Bundesgesetz betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches“, nach den Beschlüssen der von dem eidgenössischen Justizdepartement mit der Durchsicht des Vorentwurfes von 1896 beauftragten Expertenkommission. Strafgesetzbuch wie Einführungsgesetz (Loi fédérale concernant l'application du Code pénal suisse) sind damals ins Französische übertragen worden. Mit der Erstellung des Vorentwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch, April 1908 (Avant-projet de Code pénal suisse, Avril 1908, Avamprogetto di un Codice penale svizzero, Aprile 1908), beendigte die im Jahre 1901 vom schweizerischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte kleine Expertenkommission ihre Arbeiten, ohne eine Umarbeitung des Einführungsgesetzes durchgeführt zu haben. Die Anpassung desselben an den Vorentwurf 1908 erfolgte dann 1911 in einer an das Departement gerichteten Privatarbeit, in der auch die Bemerkungen in Hafters Bibliographie und kritischen Materialien, 1898—1907 und 1908—1911, berücksichtigt wurden.

Die Beratungen der zweiten (grossen) Expertenkommission über den Vorentwurf 1908 führten zu einer so gründlichen Umgestaltung, dass auch für die Weiterberatung der Einführungs- und Durchführungsbestimmungen eine neue Grundlage geschaffen werden musste. Dies erfolgte durch die Hinzufügung eines dritten Buches zum schweizerischen Strafgesetzbuch. Der Verfasser der Erläuterungen zum Vorentwurf, April 1908, erhielt vom Departement den Auftrag, auch zu diesem dritten Buche Motive zuhanden der Expertenkommission auszuarbeiten. Die Übersetzung besorgte Prof. Gautier in Genf.

Erster Abschnitt.

Verhältnis dieses Gesetzes zu andern Gesetzen des Bundes und zu den Gesetzen der Kantone.

Durch die nachfolgenden Bestimmungen soll das Strafgesetz in den Rahmen der ganzen Bundes- und Kantonalgesetzgebung eingefügt werden. Dabei handelt es sich um das Verhältnis sowohl zu der bestehenbleibenden als zu der künftigen Gesetzgebung des Bundes und der Kantone. Was vom bisherigen Rechte des Bundes und der Kantone beseitigt wird, ist in den Schlussbestimmungen, Art. 424, 425, gesagt.

1. Bundesgesetze.

a. Die Vorschrift subsidiärer Anwendung des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches auf die Sonderstrafbestimmungen in andern Bundesgesetzen ist beinahe selbstverständlich. Dagegen war es nötig, die bezüglichlichen Tatbestände nach gegebenem Massstab unter die Vergehen oder unter die Übertretungen einzureihen. Der Sprachgebrauch der Sondergesetze ist kein feststehender. Nach Art. 40 dieses Gesetzes kann die Freiheitsstrafe bei Übertretungen, die Haft, auf höchstens drei Monate erkannt werden; daher die allgemeine Abgrenzung (355).

b. Der österreichische Vorentwurf hat in einem Art. 37 die Verweisungen in bestehenbleibenden gesetzgeberischen Erlassen auf ausser Kraft gesetzte Gesetzesbestimmungen durch eine allgemeine Bestimmung abgeändert im Sinne eines Hinweises auf die Vorschriften dieses Gesetzes, die an Stelle jener ausser Kraft gesetzten Gesetzesbestimmungen getreten sind.

Eigentlich ist es fast selbstverständlich, dass der Hinweis auf den allgemeinen Teil des Bundesstrafgesetzbuchs von 1853 sich verwandelt in einen Hinweis auf den allgemeinen Teil dieses Strafgesetzbuches; schon aus Art. 355, Absatz 1, würde sich das ergeben. Solche Hinweise enthalten z. B. das Postgesetz (Art. 115), das Lebensmittelgesetz (Art. 42) usw.

Aber auch auf einzelne Artikel wird Bezug genommen, so z. B. im Postgesetz Art. 116 (Geltendmachung eines ungedeckten Checks) auf Art. 61 des Bundesstrafgesetzbuches (Fälschung von Bundesakten). Der Richter wird unschwer erkennen, dass an dessen Stelle Art. 219 dieses Gesetzes getreten ist und daher auch die Strafordrohung gibt für Art. 116 Postgesetz. Ebenso

enthält Art. 15 des Kunstweingesetzes zahlreiche Verweisungen auf den Abschnitt des Lebensmittelgesetzes, in welchem die Strafbestimmungen enthalten sind, die nunmehr vom StrGB übernommen werden (356).

2. Gesetze der Kantone.

a. Während das Strafgesetzgebungsrecht des Bundes unbeschränkt ist, hört das Recht der Kantone zum Erlass von Strafbestimmungen vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an auf, soweit der Bundesgesetzgeber nicht Vorbehalte macht. Die verfassungsmässigen Grundlagen der Ausscheidung zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht sind in den „Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908“, Seite 1 ff., besprochen worden.

Unerwähnt bleibt hier das Ordnungsstrafrecht, das die Kantone gegen und zum Schutze ihrer Beamten in gleicher Weise ordnen können, wie der Bund es mit Bezug auf seine Beamten tut. Dieses Ordnungsstrafrecht ist überall vom Begriffe des Strafrechts des Staates ausgeschieden. Ebenso wenig lag Veranlassung vor, vom Zwangsstrafrecht, z. B. von den Zwangsmitteln gegenüber Zeugen, die mit Unrecht das Zeugnis verweigern, zu sprechen; es ist klar, dass sowohl Bund als Kantone zur Durchführung ihrer Gesetzgebung solche Zwangsmassregeln aufstellen oder auch davon absehen können (357).

Dagegen enthält 359 einen weitem Vorbehalt.

b. Die subsidiäre Anwendung des allgemeinen Teils des StrGB auf Übertretungen des kantonalen Rechts bedeutet keinen Eingriff in die Befugnisse des kantonalen Gesetzgebers; er kann ja durch Erlass eines Polizeistrafgesetzbuches mit einem „allgemeinen Teil“ das Bundesrecht ausschliessen. Denjenigen Kantonen aber, welche keine solchen systematischen Bearbeitungen des Übertretungsstrafrechts besitzen, wird eine grosse Arbeit abgenommen und dem Volke ein gutes Stück Rechtssicherheit gewährt. Die Kantone können ferner, wie bisanhin, für einzelne Tatbestände die in andern Gesetzen enthalten sind, Bestimmungen treffen, die von den Grundsätzen des allgemeinen Teils dieses Gesetzes, wie auch ihres Polizeistrafgesetzes, abweichen. So über Schuld, dass z. B. ein Verschulden nicht nachgewiesen zu werden braucht, über Strafarten (Wirtshausverbot), über die Vollstreckung in den Nachlass des Täters (Steuerstrafrecht), über den Rückfall usw. (358).

c. Die Frage der Todesstrafe ist behandelt in den „Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908“. Die Aufnahme derselben im Strafgesetzbuch wurde, wie von der ersten, so auch von der zweiten Expertenkommission mit Mehrheit abgelehnt. Dagegen stimmte die letztere (Protokoll der zweiten Expertenkommission, Band I, 205—226) einem Vermittlungsantrage zu, im Einführungsgesetze zum StrGB den Kantonen es freizustellen, für Verbrechen, die in demselben mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, alternativ die Todesstrafe anzudrohen. Dazu wurde beschlossen, jedes Todesurteil sei der Begnadigungsbehörde von Amtes wegen zu unterbreiten. Der schweizerische Juristenverein, der in seiner Tagung vom 8. Oktober 1912 die Frage der Todesstrafe im einheitlichen Strafrecht verhandelte, verhielt sich diesem Vorschlage eher ablehnend gegenüber.

Den Kantonen soll freigestellt sein, d. h. sie müssen, wenn sie die Todesstrafe beibehalten, beziehungsweise wieder einführen wollen, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des schweizerischen StrGB oder in späterer Zeit ein Gesetz hierüber erlassen. Soweit das nicht geschieht, wird durch dieses Gesetz die Todesstrafe abgeschafft auch für Kantone, welche sie bisher hatten. Dagegen ist die Ermächtigung weder beschränkt auf die Kantone, die sie bisher hatten, noch fordert sie eine einmalige Entschliessung für den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes; die Kantone können jederzeit die Todesstrafe einführen oder abschaffen.

Die Todesstrafe soll indessen nur auf den Mord (Art. 103) angedroht werden dürfen, und zwar nicht absolut, sondern wahlweise neben der lebenslänglichen Zuchthausstrafe. Mord ist der einzige Fall, in welchem dieses Gesetz die lebenslängliche Zuchthausstrafe absolut (abgesehen vom Vorhandensein mildernder Umstände, Art. 63, 64) androht. In Art. 125 ist sie für den besonders schweren Raub nur fakultativ angedroht. Sodann ist den Kantonen die Vollstreckungsart vorgeschrieben und die Wirksamkeit der Androhung durch das Begnadigungsverfahren von Amtes wegen weiter eingeschränkt.

* * *

Zu diesem Abschnitt sind noch zwei Fragen zu erledigen.

Der Vorentwurf von 1908 enthielt in Art. 4 die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Räte des Bundes und der Kantone für ihre Reden. Der Artikel wurde gestrichen, weil man die Regelung der ausserstrafrechtlichen Gesetzgebung des

Bundes und der Kantone überlassen wollte. Der Vorbehalt ist nunmehr, in Verbindung mit dem Vorbehalt besonderer Vorschriften über die Verfolgung von Amtsvergehen, in Art. 387 aufgestellt.

Die andere Frage betrifft das Verhältnis zum Militärstrafrecht. Nach Art. 10 bestimmt das Militärgesetz, inwieweit das vorliegende Gesetz auch auf die dem Militärstrafrecht unterstellten Personen Anwendung finde. Nun enthält Art. 6 der Militärstrafordnung einen Vorbehalt der subsidiären Anwendung des bürgerlichen Strafgesetzbuches des Ortes der Begehung der Tat, welcher Vorbehalt nach Art. 356 auf das neue Strafgesetzbuch zu beziehen ist. Somit finden insbesondere die neuen Bestimmungen über Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung auf Militärpersonen ebenfalls Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Verhältnis dieses Gesetzes zum bisherigen Recht.

1. Handelte es sich im ersten Abschnitte darum, das Verhältnis dieses Gesetzes zum bisherigen bleibenden und zum zukünftigen Bundes- und kantonalen Rechte festzustellen, so wird hier das Verhältnis zum aufgehobenen bisherigen Rechte bestimmt; es sollen Fragen des zeitlichen Anwendungsgebietes dieses Gesetzes entschieden werden.

Den leitenden Grundsatz stellt Art. 2 dieses Gesetzes auf, die Nachwirkung des alten Rechtes auf Fälle, die sich unter seiner Herrschaft zugetragen, aber erst nach ihrer Beendigung zur Beurteilung gelangten, soweit das alte Gesetz das mildere war.

Umgekehrt wird hier eine Anwendung des mildern neuen Rechtes in gewissen Fällen, in denen die rechtskräftige Beurteilung noch unter dem alten Rechte stattfand, vorgeschrieben.

2. In Übereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch des Kantons Tessin, Art. 8, § 3, verfügt Art. 2, Absatz 3, dieses Gesetzes, dass die auf Grund früherer Gesetze ausgesprochenen Strafen, soweit sie noch nicht vollzogen sind, dahinfallen sollen, wenn die Tat nach dem neuen Gesetze nicht mehr mit Strafe bedroht wird. Dieser Gedanke, das neue Recht, soweit es eine mildere Behandlung der Verurteilten einführt, auch denjenigen zugute kommen zu lassen, deren Strafen noch nicht vollstreckt worden sind, wird hier weiter verfolgt und auf wesentliche Veränderungen im Strafsystem ausgedehnt. Einmal mit Bezug auf die Todesstrafe und die Kettenstrafe, bezüglich

der erstern natürlich nur insoweit, als das neue Gesetz für den betreffenden Kanton die Abschaffung mit sich bringt. Sodann die Möglichkeit einer nachträglichen Zusammenlegung von Strafurteilen verschiedener Kantone zur Gesamtstrafe nach Art. 68; hat doch gerade die unsinnige Strafenhäufung auf Verbrecher, die in mehreren Kantonen sich Diebstähle zu Schulden kommen liessen, mit den Anstoss gegeben, die Vereinheitlichung des Strafrechts in die Wege zu leiten (Botschaft des Bundesrates zur Einführung der Rechtseinheit, vom 28. November 1896, S. 17 unten). Die bedingte Entlassung ist sowohl dem Bundesstrafgesetzbuch als auch der Gesetzgebung einer Anzahl von Kantonen fremd. Da diese Massnahme nicht nur eine Strafmilderung bedeutet, sondern auch von nicht zu unterschätzender erzieherischer Wirkung auf die Sträflinge ist, so empfiehlt es sich sehr, sie auch solchen zugute kommen zu lassen, die noch unter dem alten Recht, vielfach aber schon zu einer Zeit, da das neue Recht in naher Aussicht stand, verurteilt worden sind (360).

3. Dieselben Gründe, welche für die Gewährung der bedingten Entlassung an Personen, die nach dem frühern Recht verurteilt wurden, sprechen, verlangen auch, ihnen die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in aberkannte Rechte und Fähigkeiten (Rehabilitation, Art. 76—79) zu gewähren. Das bezieht sich auch auf die Löschung von Urteilen am Strafregister (Art. 80). Die Fristen berechnen sich vom Tage des Urteils, beginnen also noch unter der Herrschaft des alten Gesetzes zu laufen, was sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ohne weiteres ergibt (361).

4. Die Berechnung der Verjährung der Vergehen und Übertretungen und der Strafen erfordert eine Übergangsbestimmung, da zweierlei Fristen, des alten und des neuen Rechtes, in Frage stehen. Die vorgeschlagene Ordnung entspricht dem Grundsätze von Art. 2, Anwendung des mildern Strafgesetzes (362).

Dritter Abschnitt.

Bundesgerichtsbarkeit und kantonale Gerichtsbarkeit.

1. Für die Ausscheidung der Bundesstrafgerichtsbarkeit und der kantonalen Gerichtsbarkeit ist auszugehen von den Vorschriften der Bundesverfassung, Art. 64^{bis}, 112, 114.

Der Bundesstrafgerichtsbarkeit untersteht also

- a. im Bereiche dieses Strafgesetzbuches, wer eines Vergehens gegen den Bund oder fremde Staaten beschuldigt wird,

der Bundesbeamte für Vergehen, und jedermann wegen Übertretungen gegen die Staatsgewalt des Bundes (364);

- b. wer einer nach andern Bundesgesetzen strafbaren Handlung beschuldigt wird, sofern die Bundesgesetzgebung dieselbe der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt und der Bund nicht von seinem Rechte Gebrauch macht, die Beurteilung einem kantonalen Gerichte zu übertragen (Art. 125, Absatz 2, 3 des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege);
- c. wer sich einer strafbaren Handlung schuldig macht, deren Beurteilung durch Verfassung oder Gesetz eines Kantons dem Bundesgericht übertragen worden ist (Art. 106 des BG über die Organisation der Bundesrechtspflege).

Der kantonalen Strafgerichtsbarkeit untersteht:

- a. wer einer durch dieses Strafgesetzbuch mit Strafe bedrohten Handlung beschuldigt wird, mit Ausnahme der strafbaren Handlungen, die nach 1 a und c der Bundesgerichtsbarkeit vorbehalten sind. Durch diese Bestimmung wird die Strafgerichtsbarkeit der Kantone einigermassen erweitert, indem einzelne Tatbestände, die bisher in einem Sondergesetz des Bundes mit Strafe bedroht und unbedingt oder bedingt der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt waren, in das Strafgesetzbuch aufgenommen und damit der kantonalen Gerichtsbarkeit unbedingt unterstellt werden (363);
- b. wer einer nach andern Bundesgesetzen strafbaren Handlung beschuldigt wird, deren Verfolgung und Beurteilung durch das betreffende Bundesgesetz unbedingt den Kantonen überwiesen oder kraft Ermächtigung des Gesetzes vom Bundesrat dem Kanton übertragen wird (Art. 125 BG über die Organisation der Bundesrechtspflege);
- c. wer einer Zuwiderhandlung gegen kantonale Strafnormen beschuldigt wird.

Einer Ausscheidung zwischen Militärgerichtsbarkeit und bürgerlicher Strafgerichtsbarkeit bedarf es hier nicht, da der Umfang der erstern in der Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889, Art. 1—8, genau umschrieben worden ist.

2. Die Vorschrift des Art. 365 bezweckt die Anwendung der Grundsätze über Strafzumessung beim Zusammentreffen mehrerer Strafbestimmungen (Art. 67 StrGB), wie auch beim Zusammentreffen von mehreren strafbaren Handlungen (Art. 68 StrGB) auch in dem Falle zu sichern, da die Handhabung der anzuwendenden Strafanordnungen zum Teil dem Richter des Bundes,

zum Teil dem kantonalen Richter zusteht. Es lag nahe, wie für die einheitliche Bemessung der Hauptstrafe, so auch für die Zuteilung der Beurteilung an die eine oder die andere Gerichtsbarkeit die schwerste Anschuldigung ausschlaggebend zu erklären. Nun hat aber die Entscheidung, welche Anschuldigung die schwerere sei, bei der vielfachen Übereinstimmung der Strafrahmen ihre Schwierigkeiten, die wir umgehen, indem wir einfach alles auf das Ermessen des Bundesrates, der ja auch in andern Fällen die Überweisung an die eine oder andere Gerichtsbarkeit vorzunehmen hat, abstellen. Art. 15 und 16 des Verantwortlichkeitsgesetzes werden dadurch ziemlich überflüssig.

Innerhalb des Bereiches der Bundesgerichtsbarkeit sollen die Bundesassisen das Ganze an sich ziehen; über die Durchführung des Grundsatzes bei den kantonalen Gerichten vgl. Art. 371 (365).

3. Für die einheitliche Handhabung des Strafgesetzbuches ein neues, die Weiterziehung kantonalen Urteile und Entscheidungen kantonalen Überweisungsbehörden an das Bundesgericht ermöglichendes Rechtsmittel zu schaffen, wurde für überflüssig gehalten. Das bisherige Rechtsmittel der Kassation in Strafsachen (Organisation der Bundesrechtspflege 160—174) ist ausreichend.

Diese Gesetzesbestimmungen bestehen fort, sie erhalten einfach ein tatsächlich grösseres Anwendungsgebiet.

Vierter Abschnitt.

Die kantonalen Behörden. Ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit. Rechtshilfe.

1. Der Art. 64^{bis} der Bundesverfassung garantiert den Kantonen die volle Freiheit der Einrichtung der Strafrechtspflege, der Gerichtsverfassung. Der vorliegende Art. 366 bestätigt nicht nur diesen Grundsatz, sondern erläutert ihn noch im weitern dahin, dass die Kantone, wie das bisher in einer Anzahl derselben der Fall war, die Beurteilung der Übertretungen einer Polizeibehörde, also einer nicht richterlichen Behörde, übertragen dürfen. Was in diesem Gesetze vom Richter gesagt ist, betrifft alsdann diese Polizeibehörde. Die Kantone bestimmen aber nicht nur die Gerichtsverfassung im allgemeinen; sie sollen auch die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Gerichtsstellen umschreiben, also bestimmen, was zur Zuständigkeit der von ihnen aufgestellten oder beibehaltenen Gerichte verschiedener Ordnung, Geschworenengerichte, Strafgerichte, Polizeigerichte u. dgl., gehört (366).

2. Eine Hauptaufgabe der Bundesgesetzgebung ist es, den Kantonen die Durchführung ihrer Aufgaben dadurch zu erleichtern, dass sie die Reibungen und Hemmungen, welche aus ihrem Nebeneinanderbestehen erwachsen, durch feste Regeln der Abgrenzung der Gebiete ihres Wirkens aufhebt. So auf dem Gebiete des Steuerwesens (Art. 55, Absatz 2, der Bundesverfassung), auf dem dem Bunde im übrigen eigentlich gar kein Gesetzgebungsrecht zusteht. Um so mehr hat der Bund diese Aufgabe zu lösen auf dem Gebiete der Rechtspflege, wo er ja den Kantonen die Aufgabe überbindet, die von ihm erlassenen Rechtsgesetze durch ihre richterlichen Behörden zu vollziehen. Daher hat uns nicht nur das Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, sondern auch das Zivilgesetzbuch selber eine Reihe von Gerichtsstandsbestimmungen gebracht. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege ist die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung zwischen den Kantonen noch dringender. Dies kann am besten geschehen durch Ordnung des Gerichtsstandes, da es wirklich keinen Sinn hätte und nur zu bedenklichen Verwirrungen führen würde, die Möglichkeit einer andern Gerichtsstandsordnung für innerkantonale Verhältnisse vorzubehalten.

Die vorgeschlagene Regelung ist die denkbar einfachste.

a. Für das Inlandsvergehen (Art. 3) gilt der Gerichtsstand der begangenen Handlung (367).

Nach Art. 9 gilt als Begehungsort sowohl der Ort, wo die Tat ausgeführt wurde, als auch der Ort, wo der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte. Dadurch ergeben sich für einzelne Vergehen (Distanzvergehen) von vornherein mehrere Begehungsorte. Es wird nun vorgeschlagen, den Gerichtsstand da anzuerkennen, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde; am Orte dagegen, wo der Erfolg eintrat oder eintreten sollte, einzig dann, wenn nur dieser Ort in der Schweiz liegt. Die Vorschrift von Art. 9 wird damit für das reine Inlandsvergehen ausser Wirksamkeit gesetzt, was uns eine Anzahl Gerichtsstandskonflikte ersparen wird und auch einer neuen Richtung in der Theorie des Strafrechtes entspricht.

Nun kann aber sowohl die Ausführung als auch der Erfolg an mehreren Orten sich verwirklicht haben. Für solche Fälle wird die Prävention als entscheidend erklärt.

b. Der Gerichtsstand bei Pressvergehen (Art. 28) wird für das Inlandsvergehen im Sinne der Aufhebung des

fliegenden Gerichtsstandes geordnet. Diese Ordnung ist schon lange in der Praxis des Bundesgerichtes gehandhabt worden als Folgerung aus der in Art. 55 der Bundesverfassung garantierten Pressfreiheit (368). Über Verweigerung der Rechtshilfe siehe Art. 374, Ziffer 2.

Für das im Auslande ausgeführte Pressvergehen wird dagegen die allgemeine Regel beibehalten, so dass ein Gerichtsstand im Inland nach 367 und 369 begründet wird, wenn die ausländische Druckschrift auch im Inlande verbreitet wird (9, 367) oder sonst ein Fall vorliegt, in dem dieses Gesetz zur Anwendung kommt (Art. 4 ff.). Die Garantie der Bundesverfassung greift hier nicht Platz, und es empfiehlt sich diese strengere Behandlung wenigstens für so lange, als nicht die Staaten des Auslandes sich vertraglich verpflichten, auf die Erzeugnisse der schweizerischen Presse den fliegenden Gerichtsstand nicht zur Anwendung zu bringen.

c. Für das Auslandsvergehen (Art. 4—7), sowie für Vergehen, deren Begehungsort nicht ermittelt werden konnte, wird dem Gerichtsstand des Wohnortes des Täters der Vorzug gegeben. In Ermangelung eines bekannten Wohnsitzes in der Schweiz soll der Täter am Heimatsort, oder dann am Orte, da er betreten worden, zur Rechenschaft gezogen werden und in letzter Linie von dem Kanton, der das Auslieferungsbegehren gestellt hat. In dieser Weise sollte für alle Fälle, da unser Land das Recht zu strafen in Anspruch nimmt oder die Verpflichtung dazu übernommen hat, ein Gerichtsstand geschaffen sein (369).

d. Sodann schafft Art. 370, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des bisherigen Auslieferungsrechtes unter den Kantonen (BG Art. 4) wie auch im internationalen Verhältnis (BG Art. 3, am Ende), für alle Teilnehmer an einem Vergehen einen einheitlichen Gerichtsstand. Nachdem unser Gesetz die Begünstigung (Art. 269) und die Hehlerei (Art. 130) zu selbständigen Tatbeständen erhoben hat, können die Täter nicht mehr als Teilnehmer am Vorvergehen behandelt werden.

e. Zur Begründung des einheitlichen Gerichtsstandes beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (Realkonkurrenz) sei auf das verwiesen, was oben zu Art. 360, lit. c, ausgeführt worden ist. Für das Zusammentreffen mehrerer Strafbestimmungen (Idealkonkurrenz) braucht hier nicht besondere Vorsorge getroffen zu werden, da eben nur eine Handlung vorliegt und eine Spaltung des Gerichtsstandes aus diesem Grunde nicht eintreten kann.

Die Zusatzbestimmung gibt ein einfaches Verfahren zur nachträglichen Geltendmachung des Anspruchs auf ein Zusammenlegen mehrerer, von verschiedenen Gerichten ausgesprochener Freiheitsstrafen (371).

f. Kompetenzkonflikte positiver oder negativer Natur unter den Behörden und Gerichten ein und desselben Kantons werden durch die zuständigen kantonalen Instanzen ausgetragen. Erheben sie sich unter den Behörden und Gerichten verschiedener Kantone, so ist das Bundesgericht der einzig mögliche Richter. Das Gesetz bezeichnet die Behörden und Personen, die zur Anrufung des Bundesgerichtes befugt sind. Das Verfahren ist durch das BG über die Organisation der Bundesrechtspflege (175 ff.) geordnet (372).

3 Die Rechtshülfepflicht und das Rechtshülfeverfahren der Kantone gegenüber dem Bunde ist zurzeit teils im BG über die Organisation der Bundesrechtspflege, teils im BG über die Bundesstrafrechtspflege vom 27. August 1851 geordnet. Die Bestimmungen des neuen Rechtes befinden sich mit denen des bisherigen nicht im Widerspruch, sondern ergänzen sie, so dass in dieser Richtung an den bestehenden Gesetzen eigentlich nichts aufzuheben ist.

Anders das bisherige Recht der Rechtshilfe unter den Kantonen. In dieser Beziehung hat der Bund schon unter der Bundesverfassung des Jahres 1848 gestützt auf Art. 55 derselben (Art. 67 der Bundesverfassung von 1874) am 24. Juli 1852 ein BG über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten erlassen, das auch die weiteren Rechtshülfvorschriften enthält. Schon im Jahre 1887 haben die Mängel und Gebrechen dieses Gesetzes Gegenstand einlässlicher Beratung des schweizerischen Juristenvereins gebildet. Die Hebung dieser Mängel ist so sehr verknüpft mit der wirksamen Durchführung des einheitlichen Strafrechts und wird andererseits durch dessen Einführung in manchen Richtungen erst ermöglicht, dass es geboten erscheint, mit dem Strafgesetzbuch auch die Revision des Auslieferungs- und Rechtshülfewesens unter den Kantonen vorzunehmen. Die Grundzüge der vorgeschlagenen Reformen sind folgende.

Die Rechtshilfe, welche die Kantone den Organen der Bundesrechtspflege zu leisten haben, und die gegenseitige Rechtshilfe unter den Kantonen wird einheitlich geordnet.

An Stelle des völkerrechtlichen Verkehrs von Regierung zu Regierung tritt der unter Bundesstaaten allein richtige unmittelbare Verkehr der kantonalen Gerichts- und Polizeibehörden.

Die Verpflichtung zur Zuführung von Beschuldigten oder Verurteilten und der Rechtshilfe überhaupt erstreckt sich auf alle Vergehen und Übertretungen, auf welche das Strafgesetzbuch oder ein anderes Bundesgesetz Anwendung findet; die Aufzählung der einzelnen Vergehen fällt dahin. Vorbehalten bleibt Art. 67 der Bundesverfassung; ferner scheint es angezeigt, einen Vorbehalt zugunsten der Kantone zu machen, welche die Todesstrafe nicht eingeführt haben, nachdem die Anwendung der Straftat in das gemeineidgenössische Recht nicht aufgenommen worden ist. Selbstredend bleibt es den Kantonen überlassen, sich wie bisher untereinander über Rechtshilfe in kantonalen Strafsachen, z. B. im Steuerstrafrecht.

Was insbesondere Art. 67 der Bundesverfassung anbetrifft, so bestimmt er, dass die Auslieferung für politische Vergehen und für Pressvergehen nicht verbindlich gemacht werden dürfe. Dieses an die Bundesgesetzgeber gerichtete Verbot ist bisher dahin ausgelegt worden, dass der die Auslieferung verweigernde Kanton keinerlei Verpflichtung habe, die Strafverfolgung selbst zu übernehmen, da es eben hier an einer solchen Vorschrift fehlte. Mit der Einführung des einheitlichen Strafrechts wird die Sachlage nun allerdings eine andere, und man glaubt, dem Kanton, der die Auslieferung, bzw. die Zuführung des Beschuldigten oder des Verurteilten verweigert, die Verpflichtung, selber das Verfahren durchzuführen und eine von seinen Gerichten ausgesprochene Verurteilung zu vollstrecken, nun wohl auflegen zu dürfen; der Beschuldigte geniesst ja dann die Wohltat des unparteiischen Richters.

Auch die Verweigerung der Zuführung eines Beschuldigten oder Verurteilten aus Bedenken gegen die Todesstrafe, die im ersuchenden Kanton eingeführt worden ist, begründet Verfolgungs- und Strafpflicht des verweigernden Kantons. Allerdings ist die Verweigerung keine unbedingte, aber es ist zu fürchten, dass der ersuchende Kanton stets sich weigern werde, die Bedingung einzugehen, um damit die Kosten des Verfahrens und der Vollstreckung auf den andern Kanton abzuwälzen (373).

Über das Verfahren in Rechtshülfesachen bringt Art. 374 wenige Vorschriften. So diejenige des bereits erwähnten direkten Verkehrs von Behörde zu Behörde. Die Raschheit bedingt Formlosigkeit; daher das Verlangen gewisser Vorkehren gegen die Gefahren der Formlosigkeit. Unaufgeforderte Rechtshilfe sieht das Bundesgesetz sogar im internationalen Verkehr vor (Art. 20 des BG vom 22. Januar 1892). Allerdings geht die hier festgesetzte Verpflichtung weiter.

Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Rechtshilfe in Strafsachen ist geltendes Recht. Es ist aber billig, dass der zu den Kosten verurteilte Schuldige auch zur Tragung der Rechtshülfekosten angehalten werde (375).

Was über Selbsthilfe und Recht der Nacheile bestimmt ist, ist ebenfalls geltendes Recht (vgl. das Konkordat über Stellung und Entschädigung von Zeugen in Kriminalfällen vom 8. Brachmonat 1809, bzw. 8. Heumonat 1818, Art. 19 und 20, und das Ergänzungsgesetz vom 2. Hornung 1872) (376, 377).

In Streitfällen wird der Entscheid des Bundesgerichtes auf dem Beschwerdeweg eingeholt (378).

Fünfter Abschnitt.

Strafregister.

Näheren Vorschriften über das Strafenregister wird gerufen in Art. 61 und Art. 80 dieses Gesetzes.

Der Entwurf sieht eine doppelte Registrierung vor durch das Zentralpolizeibureau und durch die kantonalen Behörden, deren Bezeichnung und Organisation den Kantonen überlassen bleibt. Durch Bundesbeschluss vom 26. Oktober 1903 ist ein schweizerisches Zentralpolizeibureau errichtet worden, dem die Einrichtung einer anthropometrischen Zentralregistratur, die Führung eines Zentralstrafenregisters und die Herausgabe eines schweizerischen Fahndungsblattes überbunden wurden. Diese organisatorische Grundlage bleibt. Über die Führung des Zentralstrafenregisters und die Mitteilungen an dasselbe hat der Bundesrat Kreisschreiben erlassen unterm 19. Dezember 1904 (Bundesbl. II, 664), 21. November 1905 (Bundesbl. II, 21) und 27. Dezember 1905 (Bundesbl. 1906, I, 45). Diese Kreisschreiben werden nach dem neuen Rechtszustand grösstenteils gegenstandslos; es bedarf indes keiner Aufhebungsbestimmung in diesem Gesetze.

Für die Registrierung gilt das Heimatsprinzip. Der Bund führt das Strafenregister über die Schweizerbürger, jeder Kanton ein solches über seine Kantonsbürger. Strafenregister über die Ausländer, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, anzulegen, hätte unbestreitbare Vorteile, aber man darf von Bundes wegen nicht über das Notwendige hinaus Anforderungen an die Kantone stellen; zudem wird gerade die neue Dienstorganisation die heimatischen Strafregister immer zuverlässiger machen und die gegen-

seitige Mitteilung von Auszügen, da wo sie erforderlich ist, sichern (379).

In das Strafregister sollen aufgenommen werden die Verurteilungen wegen Vergehen, sodann solche wegen Übertretungen von bestimmter Art. Die einbezogenen Tatbestände werden meist von wichtiger symptomatischer Bedeutung sein und daher für die Entwicklungsgeschichte des Eingetragenen charakteristisch.

Neben der Verurteilung zu Strafe (Haupt- und Nebenstrafen) sollen auch die vom Strafrichter verhängten sichernden Massnahmen, ob sie an Stelle (Art. 42, 43) oder neben die Strafe (Art. 44) treten, verzeichnet werden. Von den vorsorglichen und andern Massnahmen (Art. 57—60) ist hier nicht die Rede, es schadet nichts, wenn sie mit dem übrigen Dispositiv des Urteils eingetragen werden; es hat aber auch keinen Nachteil, wenn es unterbleiben sollte.

Gegenüber Jugendlichen ist eine strafrechtliche Verurteilung regelmässig nicht angängig, auch die „Bestrafung“ mit abgesonderter Einschliessung begründet keine Vorstrafe. Und doch ist es für ein allfällig späteres Strafverfahren von grossem Werte, zu wissen, ob und welche Massnahmen gegen den inzwischen erwachsenen Angeschuldigten in seinen Jugendjahren wegen eines strafrechtswidrigen Verhaltens verhängt werden mussten. Die ausnahmsweise eintretende ordentliche Bestrafung (Art. 98, 99) ist als solche einzutragen.

Das Strafgesetzbuch stellt mit Bezug auf die Folgen das ausländische Strafurteil dem inländischen möglichst gleich (Art. 5, Absatz 3, 8, 41, Ziffer 1, 66, Ziffer 3), deshalb sind auch die Strafen, die der Schweizer im Auslande erlitten hat, in das Strafenregister einzutragen.

Änderungen der eingetragenen Strafen oder sichernden Massnahmen werden auf mannigfache Weise herbeigeführt. Einmal in den Fällen, in denen die Löschung des Eintrags vorgeschrieben ist (383 und im Falle der Rehabilitation nach 80). Sodann aber gibt es auch Fälle, in denen die Veränderung nur vorzumerken ist, ohne Löschung des ursprünglichen Eintrags, der Gnadenerlass (422), die Wiedereinsetzung in verwirkte Rechte (76—79), der Vollzug der Strafe an Stelle der sichernden Massnahme (43, Ziffer 4). Das sind Vorkommnisse, die für die Beurteilung wegen späterer Vergehen von Bedeutung sind, während die Umwandlung der Busse (48, Absatz 2) eine reine Vollstreckungsmassnahme ist, die nicht aus Strafregister fällt (380).

Durch die Vorschrift des Art. 381 wird die Mitteilung der kantonalen Strafurteile an das Zentralpolizeibureau obligatorisch, während sie bisher von den Kantonen nur gewünscht wurde, wobei man allerdings hoffte, dass die Überzeugung von dem Nutzen dieser Mitteilung überall erkannt werde. Durch eine Reihe von Staatsverträgen, Auslieferungsverträgen und besonderen Übereinkünften ist der Austausch mit ausländischen Staaten in weitestem Umfange gesichert. Nur das Zentralpolizeibureau soll den interkantonalen wie den internationalen Austausch bewerkstelligen (381).

Ebenso wichtig ist die Erteilung von Auszügen (Vorstrafenverzeichnisse) mit Bezug auf eine bestimmte Person. Die Strafregisterführer sollen nicht Auskunftsstellen für jedermann sein, sondern lediglich an Behörden solche Auszüge verabfolgen, also nicht einmal an die Privatperson, die mit Bezug auf sich selber einen Auszug verlangt, etwa eine Bescheinigung, dass sie nicht im Strafregister vorgemerkt sei. Der Umfang der Mitteilung ist verschieden, je nachdem ein Untersuchungsamt bzw. Strafgericht oder eine andere Behörde den Auszug verlangt. Als Behörden, die mitteilungsberechtigt sind, sind hier nur diejenigen des Bundes und der Kantone genannt, was die Gemeindebehörden ausschliesst.

Es wäre wünschenswert gewesen, an diesem Orte das Verhältnis der Strafregisterführung zu den Leumundszeugnissen festzulegen. Solche Leumundszeugnisse werden in den Kantonen von Gemeindebehörden ausgestellt, oft auf Grund von Strafregistern, welche sie führen. Sie werden von den Bewerbern um öffentliche Ämter und Anstellungen gefordert, auch von denen, welche Berufs- und Gewerbebewilligungen in konzessionspflichtigen Berufsarten und Gewerben nachsuchen. Dann kann die Niederlassung verweigert oder wieder entzogen werden wegen Strafurteilen, die den Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte ausgesprochen haben, und überhaupt nach wiederholter Bestrafung wegen schwerer Vergehen (Art. 45 der Bundesverfassung), so dass allerdings auch die Gemeindebehörden ein gewisses Interesse an den Strafregistern haben. Nun liegt aber die Ordnung der Leumundszeugnisse so sehr im Argen, dass auch der schweizerische Städtetag, der mehrfach über ein einheitliches Vorgehen bei Ausfertigung von Leumundszeugnissen beraten hatte (1901, 1902, 1903 und 1904), immer noch nicht zu abschliessenden Ergebnissen gelangt ist. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die Regelung den Kantonen zu überlassen (382).

Die Vorschrift der Entfernung von Eintragungen ist eine reine Ordnungsvorschrift. Erwahnen sich ihre Voraussetzungen

nicht, so ist die Eintragung so gut wie möglich wieder herzustellen. Die Löschungen dagegen haben nach 382, Absatz 3, rechtliche Folgen (383).

Das Verordnungsrecht des Bundesrates ist natürlich auch bei andern Abschnitten dieses Gesetzes gegeben. Allein hier wird dem Bundesrat geradezu vorgeschrieben, von seinem Verordnungsrechte Gebrauch zu machen, und zwar nicht nur im Sinne der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften, sondern auch in dem ihrer Ergänzung (384).

Sechster Abschnitt.

Verfahren.

1. Gemäss Art. 64^{bis} der Bundesverfassung verbleibt das gerichtliche Verfahren wie bis anhin den Kantonen. Das schliesst nicht aus, von Bundes wegen gewisse Anforderungen zu stellen im Interesse der Durchführung des Bundesstrafrechts, wie das schon bisher geschehen ist durch das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, Abschnitt III, Titel 4: Kantonsgerichtliches Verfahren und Weiterziehung der Urteile kantonalen Gerichte bei Anwendung eidgenössischer Strafgesetze, Art. 146 bis 174. Ein Teil der einschlägigen Bestimmungen bezieht sich nur auf die Fälle, in denen der Bundesrat die Beurteilung dem Bundesgericht oder den kantonalen Gerichten überweisen kann, so Art. 148, 153, 156, 157, 158 – 159; die übrigen Bestimmungen beziehen sich auf alle Strafsachen, die nach Bundesstrafrecht zu beurteilen sind. Davon sind die Art. 150, 151 in Art. 424, lit. f, aufgehoben; alles weitere darf auch mit Bezug auf die Tatbestände dieses Gesetzes beibehalten bleiben, so insbesondere auch die Vorschriften über die Mitteilung von Urteilen an den Bundesrat (Art. 154, 155 des Organisationsgesetzes). Bei diesen Mitteilungen handelt es sich um Ausfertigungen des ganzen Urteils, einschliesslich der Tatsachenfeststellung und der Erwägungen, da die Vorschrift dem Bundesrat die Entschliessung ermöglichen soll, ob ein Urteil weiterzuziehen sei (vgl. Art. 164, Absatz 2, des Organisationsgesetzes), während die Urteilsmitteilung an das Zentralpolizeibureau zur Vormerknahme am Strafenregister nur im Dispositiv zu erfolgen hat (385).

2. Soweit nicht das Strafgesetzbuch die Strafbarkeit vom Antrag der Geschädigten abhängig macht (Art. 29), sind die Vergehen und Übertretungen des StrGB von Amtes wegen zu ver-

folgen. Dieser Grundsatz gilt auch in den kantonalen Strafprozessrechten, die Strafprozessordnung des Kantons Wallis ausgenommen, welche gemäss Art. 38, 39 die Verfolgung von Amtes wegen nur in den vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen eintreten lässt.

Die Antragsvergehen und auf Antrag zu verfolgenden Übertretungen sind, sobald der Strafantrag erfolgt ist, von Amtes wegen zu verfolgen, soweit nicht die kantonale Gesetzgebung sie einem von ihr geordneten Privatstrafklageverfahren überweist. Als ein solches kann auch der Weg des Zivilprozesses angesehen werden, der in den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Baselland, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau bei (einfachen) Ehrverletzungsklagen eingeschlagen werden muss. Das Bundesgericht hat anerkannt, dass die Klage trotz der Form des Zivilprozesses doch wesentlich Strafklage sei und daher der Gerichtsstand des Ortes der Begehung mit Art. 59 der Bundesverfassung nicht im Widerspruch sich befinde (Bundesgerichtliche Entscheidungen, Bd. I, Nr. 46, XIV, Nr. 5). Es ist daher auch von den Kantonen die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes, z. B. über Gerichtsstand, Vollstreckung, Weiterziehung u. dgl., in solchen Prozessen zu verlangen. Die zivilprozessuale Behandlung setzt einen Sühneversuch voraus, er ist vielfach vorgeschrieben für die eigentliche Strafklage wegen Ehrverletzung, ja sogar (Freiburg, Solothurn, Neuenburg und in gewissem Umfange auch Waadt) bei Antragsvergehen überhaupt. Man wird diese kantonalen Eigentümlichkeiten bestehen lassen müssen.

Die Gewährung der subsidiären Privatstrafklage an den Geschädigten bildet im Grunde keine Ausnahme vom Grundsatz der Verfolgung von Amtes wegen; das Gesetz lässt sie stillschweigend fortbestehen (386).

3. Die Vorbehalte des Art. 387 gehen nach zwei Richtungen, indem sie beschlagen

a. die parlamentarische Immunität. Für die Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates ist sie festgelegt durch Art. 1, Absatz 2, des Verantwortlichkeitsgesetzes. Der Vorentwurf 1908 garantierte sie auch den Mitgliedern eines Kantonsrates wegen ihrer Äusserungen in den Verhandlungen des Rates. Nun stellte es sich heraus, dass keineswegs alle kantonalen Gesetzgebungen diese Immunität verleihen. Da es nicht in der Aufgabe des Gesetzgebers liegen konnte, das kantonale Verfassungsrecht zu revidieren und Immunitäten zu schaffen, wo sie noch nicht bestehen,

blieb nichts anderes übrig, als das bestehende kantonale Recht und das künftige in dieser Richtung vorzubehalten. Ein Vorbehalt ist allerdings nötig, indem hier doch die Bundesvorschrift, welche gewisse Handlungen strafbar erklärt, unter gegebenen Verhältnissen ausser Kraft gesetzt wird.

b. Die Strafverfolgung gegen die Mitglieder der obersten Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden wegen Verbrechen im Amte.

Hier hat eigentlich nur eine Minderzahl von Kantonen Vorschriften erlassen, etwa dahingehend, dass Strafklagen wegen Amtspflichtverletzung gegen Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes nur aus Auftrag des Kantonsrates erhoben werden dürfen und durch den Kantonsrat zu beurteilen sind. Auch hier soll der Strafgesetzgeber nicht eingreifen; er könnte es ja auch nur im Sinne der Abschaffung der Sondervorschriften, und damit wäre sehr wenig Nutzen geschaffen.

Die Bundesgesetze über die polizeilichen Garantien und die Verantwortlichkeit gehen noch weiter, indem sie die Strafverfolgung der Mitglieder der obersten Behörden auch wegen ausseramtlicher Vergehen vom Entscheid der Behörde abhängig machen und zudem die weitem Beamten des Bundes bei Amtsvergehen unter den Schutz des Bundesrates stellen; Vorschriften, die eine gewisse Exterritorialität der Bundesbehörden gegenüber den kantonalen Strafverfolgungsbehörden herstellen sollen und daher nicht anlässlich des Strafgesetzbuches revidiert werden können.

4. Die Einreihung gewisser Tatbestände in den besondern Teil des zweiten Buches hatte den Zweck, dem Täter nicht nur eine mildere Bestrafung zu sichern, als die Vergehen des ersten Buches nach sich ziehen, sondern auch ihm die grössern Kosten und Zeitverluste, die mit dem Strafverfahren über Vergehen verbunden sind, zu ersparen. Diese Absicht des Gesetzgebers würde nun nicht erreicht, wenn es den Kantonen überlassen bliebe, einzelne Übertretungstatbestände in das für den Angeschuldigten drückendere Verfahren in Vergehenssachen zu überweisen. Diese Vorschrift hat allerdings zur Folge, dass auch auf Haftstrafe und Nebenstrafen im Wege der Polizeiverfügung oder des Strafbefehls wird erkannt werden können. Die Kantone wahren in ihren Prozessordnungen dem so Verurteilten durchweg das Recht, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, was alle Bedenken vom Standpunkte des Verurteilten aufzuheben vermag. Diese Vorschrift gilt selbstredend auch für die Übertretungstatbestände in andern Bundesgesetzen, soweit deren Behandlung den Kantonen zusteht (388).

5. Für die Abrechnung an der Strafe (Art. 69) soll jede Art Vorverhaft in der betreffenden Strafsache, Untersuchungs- wie Sicherheitsverhaft, in Betracht fallen, somit auch der auf ein Auslieferungsbegehren unsererseits hin im Auslande verhängte Sicherheitsverhaft. Der Verhaft bis zur Rechtskraft des Urteils, sofern nicht vorher die Strafe angetreten wurde; also auch der Sicherheitsverhaft während der Rechtsmittelfrist und des Verfahrens in der Rechtsmittelinanz, wenn beispielsweise das Rechtsmittel in der Folge zurückgezogen oder als unstatthaft ohne Urteil in der Hauptsache verworfen wurde. Endlich der Verhaft, der nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils fort dauert bis zum wirklichen Straftritt. Wo kein Urteil mehr erfolgt, hat die Anrechnung von Rechts wegen zu geschehen, also ohne weiteres durch die Strafvollziehungsbehörde.

6. Das StrGB überträgt in Art. 16 die Anordnung sichernder oder heilender Massnahmen gegen den unzurechnungsfähigen Täter dem Richter; ebenso gegenüber dem als unzurechnungsfähig freigesprochenen Gewohnheitstrinker (44, Ziffer 3). Wird der Angeklagte wirklich vor Gericht gestellt, so verhängt ganz selbstverständlich der Richter die Massnahme, der Richter, der ja auch zu Strafe hätte verurteilen können. Nun wird aber in vielen Fällen der Angeschuldigte, dessen Unzurechnungsfähigkeit bereits im Vorverfahren mit aller Bestimmtheit festgestellt worden ist, nicht mehr vor Gericht gestellt, sondern das Verfahren wird schon in einem frühern Zeitpunkt eingestellt. Diese Einstellung ist nun nach dem Prozessrecht einzelner Kantone weder von einem Richter auszusprechen, noch von einem solchen zu genehmigen. Da ist es richtig, die Einstellungsbehörde oder den Beamten, der verfügt, die Anordnung treffen zu lassen. Der Richter, der eine Verwahrung, Behandlung oder Versorgung angeordnet hat, kann diese Massnahmen wieder aufheben, wenn ihr Grund dahingefallen ist (Art. 18, Absatz 2). Hat nun aber die Einstellungsbehörde an Stelle des Richters die Massnahme veranlasst, so ist auch zur Wiederaufhebung ihre Entscheidung einzuholen.

Massnahmen gegenüber dem vermindert zurechnungsfähigen Täter dagegen hat der Richter zu treffen. Ist nämlich ein vermindert Zurechnungsfähiger Täter, so muss er nach Art. 14 vorerst zu Strafe verurteilt werden. Wird aber das Verfahren gegen einen vermindert Zurechnungsfähigen eingestellt, weil er nicht der Täter ist, so hat weder der Richter noch die Einstellungsbehörde über seine Person zu verfügen; der Richter auch dann nicht, wenn er den Angeschuldigten mangels Beweises der Täterschaft freigesprochen hat (390).

Über die Tragung der erheblichen Kosten der Anstaltsbehandlung von ganz oder teilweise Unzurechnungsfähigen wird hier dasselbe bestimmt, was in Art. 396 bezüglich der Massnahmen bei Kindern und Jugendlichen, und beides ist entlehnt dem Art. 284 ZGB, wo von den Kosten der Versorgung verwahrloster oder gefährdeter Kinder die Rede ist (391).

Siebenter Abschnitt.

Verfahren gegenüber Kindern und Jugendlichen.

1. Eine Reihe von Ausführungsbestimmungen zu den Verfahrensvorschriften haben in diesem Gesetze, erstes Buch, allgemeiner Teil, vierter Abschnitt, Platz gefunden. So in 84 und 91 die Bestimmung, dass an Stelle der Anstaltserziehung Familien-erziehung treten könne.

2. Dagegen ist Art. 392 aus den Bestimmungen jenes vierten Abschnittes wieder hierher versetzt worden: Die Vorschrift an die Kantone, die zur Behandlung der Kinder zuständigen Behörden zu bezeichnen, und die Ermächtigung an diese Behörden, sich der Mitarbeit der bereits zahlreich vorhandenen freiwilligen Vereinigungen, die zum Teil auch Anstalten betreiben, zu bedienen. In diesem Sinne ist die Inanspruchnahme der Freiwilligkeit gemeint; nicht, dass ihr ein gesetzlicher Zwang zu Leistungen auferlegt werden soll (392).

3. Während das Verfahren bei Kindern nach Art. 82 bis 88 in die Hand der „zuständigen Behörde“ gelegt ist, wird im Verfahren bei Jugendlichen nur der Richter genannt. Man muss es aber den Kantonen gestatten, besondere, sachverständige Kollegien mit diesen wichtigen Sachen zu betrauen (393).

4. Dass gegenüber Kindern das Verfahren nicht nach den Grundsätzen des Strafprozesses stattfinden, sondern im formlosen Verwaltungswege vor sich gehen soll, ist eigentlich selbstverständlich. Dagegen sind Vorschriften über das Verfahren gegen Jugendliche, das ja dieses Gesetz grundsätzlich einem Richter überträgt, wohl sehr notwendig; Trennung der Jugendsachen von andern Strafsachen muss allen Kantonen vorgeschrieben werden, ebenso der Wegfall der Öffentlichkeit. Im übrigen sollen die Kantone die nötigen Vorschriften aufstellen (394).

5. Da es sich überall hauptsächlich um erzieherische Massnahmen handelt, so ist es richtiger, wenn nicht die Behörde des

zufälligen Begehungsortes (man denke etwa an Schulreisen), sondern diejenige des Wohnortes, der mit dem Wohnort der Eltern oder des Vormundes meistens sich deckt, die Sache untersuche und mit den gegebenen Massnahmen einschreite. Wo dagegen Wohnsitz (der Eltern, des Vormundes) und Aufenthalt des Kindes dauernd auseinanderliegen, liegt es im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes, dass an dem Orte eingeschritten werde, wo man das Kind auch wirklich kennt (395).

6. Art. 396 wiederholt an diesem Orte die Vorschrift von Art. 391 oben.

Achter Abschnitt.

Strafvollzug und Schutzaufsicht.

1. Der Strafvollzug bleibt nach Art. 64^{bis} Sache der Kantone. Die Kantone sind verpflichtet, die Entscheidungen der mit der Bundesstrafrechtspflege betrauten Behörden zu vollziehen, gegen Kostenersatz, ferner die Urteile und Beschlüsse ihrer eigenen Gerichte. Nur ihrer eigenen; zur Vollstreckung der Urteile der Gerichte anderer Kantone haben sie durch Zuführung Rechtshilfe zu leisten (Art. 373). Das BG für den internationalen Auslieferungsverkehr gestattet in Art. 30, dass mit Zustimmung aller Beteiligten und mit Bewilligung des Bundesrates eine im Ausland verhängte Gefängnisstrafe in einer inländischen Verhaftungsstrafe erstanden werde. Ein solches Vorgehen sollte sich in einzelnen Fällen — bei Haft oder sehr kurzer Gefängnisstrafe — auch im interkantonalen Verkehr, ohne ausdrückliche Vorschrift und ohne Bewilligung des Bundesrates, machen lassen. Allerdings wird die Mühe, eine solche Übereinstimmung zu schaffen, kaum gelohnt werden durch das, was dabei an Transportkosten dem Staate, an Zeitverlust und Unannehmlichkeit dem Verurteilten erspart bleibt.

Der Kanton hat zu vollziehen, was das Urteil befiehlt, und zwar so zu vollziehen, wie es das Gesetz verlangt. Dieses Gesetz gibt nämlich, indem es den Inhalt der Freiheitsstrafen und anderer Freiheitsentziehungen bestimmt, eine Reihe von Vorschriften über ihren Vollzug (vgl. Erstes Buch, allgemeiner Teil, dritter Abschnitt). Wesentlich darüber hinaus kann der Bundesgesetzgeber nicht gehen. Zwar hat sich auch in dem bundesstaatlichen Deutschland im Verlaufe das Bedürfnis geltend gemacht, weitergehend gemeinsame Vorschriften über den Strafvollzug aufzustellen, was zu dem Bundesratsbeschluss vom 6. November

1897 betr. „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zur weiteren gemeinsamen Regelung zur Anwendung kommen“ geführt hat. Jedenfalls empfiehlt sich für unsere Verhältnisse, vorderhand mit den vorhandenen Strafanstaltsvorschriften der Kantone sich abzufinden, bis die im nachfolgenden Abschnitt in Aussicht genommene allmähliche Gefängnis- und Anstaltsreform in die Wege geleitet werden kann (397).

2. Zurzeit hat sich eher das Bedürfnis gezeigt, sogar von den in diesem Gesetze aufgestellten Vorschriften wenigstens nach einer Richtung Abweichungen zu gestatten. Der Strafvollzug z. B. in der auf Landwirtschaftsbetrieb beruhenden bernischen Strafanstalt Witzwil, in welche nur erstmalig Verurteilte eingewiesen werden, kennt die Strafe der Zellenhaft mit Arbeit in der Zelle nicht, sondern führt die Sträflinge gleich von Anfang an hinaus ins Freie zu gemeinsamer Feldarbeit. Im übrigen wird die Durchführung des progressiven Strafvollzugs nach dem von Walter Crofton erfundenen System um so weniger Schwierigkeiten bieten, als es jetzt schon in der Hauptsache in allen grösseren Strafanstalten der Schweiz eingeführt worden ist (398).

3. Ein wichtiges Erziehungsmittel für die Sträflinge zu Arbeitsamkeit und Sparsinn ist die Gewährung eines Verdienstanteils. Diese Einrichtung gibt uns auch die Mittel in die Hand, dem Entlassenen den Wiedereintritt in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben der freien Gesellschaft zu erleichtern. Daher ist es durchaus notwendig, die Einführung eines Verdienstanteils vorzuschreiben, wenn auch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Ökonomie der Strafanstalten nur die allgemeinen Umrisse gezeichnet werden können (399).

Sodann ist es, nachdem die Zivilgesetzgebung an den Bund übergegangen ist, geboten, dass die zivilrechtlichen Grundlagen der Einrichtung bundesrechtlich bestimmt werden, da weder das Schuldbetriebs- und Konkursgesetz noch das Zivilgesetzbuch hierüber Vorschriften aufgestellt hat. Die Vorschriften müssen darauf abzielen, den Verdienstanteil seiner wirklichen Bestimmung zu wahren. Während der Strafe bzw. Einweisungsdauer findet eine Gutschrift statt, die eine Anwartschaft begründet, aber noch kein Eigentumsrecht. Die Mehrzahl der Anstaltsreglemente verfügen denn auch, dass der Verdienstanteil eines in der Anstalt Verstorbenen in die allgemeine Hilfskasse der Sträflinge fallen soll. Andererseits können jetzt schon Verwendungen zugunsten des Sträflings oder seiner notleidenden Familie aus dem „Sparguthaben“ gemacht werden. Die Verwendung zur Beschaffung von

Nahrungs- und Genussmitteln für den Sträfling ist ausgeschlossen; was die Sträflinge bedürfen, das soll die Anstalt allen bieten, und was darüber hinaus ist, ist vom Bösen. Ob das Sparguthaben in Anspruch genommen werden darf für Ersatz des Schadens, den der Sträfling am Arbeitsmaterial oder am Zelleninventar böswillig gestiftet, ist eine bestrittene und hier nicht zu lösende Frage. Dagegen muss die Verwendung zur Deckung von Gerichts- und Vollstreckungskosten ausgeschlossen bleiben; der übrige Arbeitsertrag soll ja zur teilweisen Deckung dienen. Als Disziplinarstrafe mag die Herabsetzung der Quote für die Zukunft dienen, nie aber soll die geschehene Gutschrift rückgängig gemacht werden (400).

Beim Austritt soll also das Ersparte dem Entlassenen den Wiedereintritt ins Erwerbsleben erleichtern, ihm als Wegzehrung dienen oder zur Anschaffung von Werkzeug und Kleidern Verwendung finden. Zu diesem Behufe ist es notwendig, das Geld sicherzustellen gegen ein sofortiges Verprassen, gegen den Zugriff der Gläubiger, gegenüber Wucherern und auch gegenüber den Armenbehörden, denen das Geld nur dann ausbezahlt werden sollte, wenn sie die dauernde Versorgung des Entlassenen übernehmen müssen (401).

4. Schutzaufsicht. Wie der ganze Strafvollzug, so wird auch die Einrichtung und Durchführung der Schutzaufsicht den Kantonen überlassen, welche sie — wie es in einigen Kantonen bereits geschehen ist — Behörden übertragen, oder, wie in andern Kantonen, der freien Liebestätigkeit, besonders Schutzaufsichtsvereinen oder Sektionen allgemein gemeinnütziger Verbände. Auch die weitere Ausgestaltung ist den Kantonen überlassen. Das dringende Bedürfnis einer gewissen Einheit des Betriebes hat schon seit Jahren zur Gründung eines schweizerischen Verbandes der Schutzaufsichtsbehörden und Schutzaufsichtsvereine geführt, der sich 1904 mit dem schweizerischen Verein für Straf- und Gefängniswesen zu einem schweizerischen Verein für Straf-, Gefängniswesen und Schutzaufsicht zusammengetan hat. Dieser Verein hat wiederholt seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, auch die erweiterten Anforderungen des schweizerischen Strafgesetzbuches an die Schutzaufsicht zu übernehmen. Immerhin ist die Frage noch nicht abgeklärt, ob die Schutzaufsicht über Erwachsene und diejenige über die Jugendlichen den gleichen Organisationen zu übertragen sei (402).

Die Bestrebungen des schweizerischen Vereins und insbesondere diejenigen der Sektionen werden an einem Bundesamt

für Schutzaufsicht einen mächtigen Rückhalt gewinnen, ohne in ihrer Bewegungsfreiheit irgendwie eingeengt zu werden (403).

Aufgabe der Bundesgesetzgebung muss es auch sein, die rechtlichen Verhältnisse der unter Schutzaufsicht gestellten Personen zu ordnen.

Was die Erwachsenen anbetrifft, so stellt das Zivilgesetzbuch jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist, unter Vormundschaft (Art. 371). Diese Vormundschaft wird durch die zeitweilige oder bedingte Entlassung nicht aufgehoben (Art. 432); es ist also in diesen Fällen lediglich das Verhältnis der Schutzaufsicht zur Vormundschaft zu regeln, was am besten sich macht in der Weise, dass beide Aufgaben in eine Hand gelegt werden (Art. 402, Absatz 2).

Da nach Art. 32, 33 des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 auch die Ausländer in der Schweiz unserem Vormundschaftsrecht unterstellt sind, so wäre auch für diese gesorgt; die Haager Übereinkünfte beziehen sich ja nur auf die Vormundschaft über Minderjährige.

Dagegen fragt es sich, ob nicht Bestimmungen zu treffen seien über die als bedingt Verurteilte unter Schutzaufsicht Gestellten, sowie mit Bezug auf die aus der Verwahrungsanstalt, der Arbeitserziehungsanstalt oder der Trinkerheilstätte bedingt Entlassenen. Sie einfach zu bevormunden, wäre unzweckmässig, schon wegen der erforderlichen amtlichen Bekanntmachung, die den Betroffenen das Fortkommen erschwert.

Das st. gallische Gesetz betreffend die Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge, vom 18. November 1902, das zum erstenmal dem Personenrecht der unter Schutzaufsicht Stehenden Aufmerksamkeit schenkt, enthält die Bestimmung, dass die unter Schutzaufsicht stehenden Personen auf Anordnung der Schutzaufsichtsorgane von den Vormundschaftsbehörden in bezug auf Vermögensverwaltung und persönliche Freiheit ganz oder teilweise denjenigen Beschränkungen unterstellt werden, welchen bevormundete Personen unterstellt sind, und dass die Organe der Schutzaufsicht dem Entlassenen den Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde untersagen können. Die Nützlichkeit gerade der letztern Bestimmung ist nicht zu verkennen. Oft handelt es sich darum, den Entlassenen oder den bedingt Verurteilten von der Stätte zu entfernen, da er das Vergehen begangen, und ihn so loszulösen von der schlechten Gesellschaft, in die er geraten, und von den Orten,

wo die Verführung lauert. Dabei wird namentlich das Verbot, eine Stadt und deren nächste Umgebung zu betreten, gemeint sein.

Nun können aber nach diesem Gesetze der Richter dem bedingt Verurteilten und die zuständige Behörde dem bedingt Entlassenen bestimmte Weisungen erteilen, z. B. an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten. Diese Weisung ist mit der Androhung verbunden, dass Nichtbefolgung den Vollzug der Strafe beziehungsweise des Strafrestes nach sich ziehen werde; eine recht wirksame Androhung. Da im fernern die bedingt Verurteilten und bedingt Entlassenen nicht häufig ein vormundschaftlicher Verwaltung bedürftiges Vermögen haben, glaubte man von solchen Vorschriften ganz absehen zu dürfen.

Dagegen wird eine weitere Vorschrift des st. gallischen Gesetzes hier aufgenommen:

Die Gemeinden, welche den unter Schutzaufsicht Stehenden wegen ihres durch das Vergehen getriebten Leumunds oder aus andern in Art. 45 der Bundesverfassung erwähnten Gründen die Niederlassung und den Aufenthalt verweigern können, sollen gehalten sein, Personen zu dulden, denen die Organe der Schutzaufsicht dort Arbeit und Unterkunft angewiesen haben. Wenn sich die Leute ja nicht gut aufführen, brauchen sie nur verzeigt zu werden, worauf sie zum Strafantritt eingezogen werden. Anderseits ist es sehr vom Übel, wenn die Gemeindebehörde die Fürsorge der Schutzaufsicht unwirksam macht (404).

So viel von den Erwachsenen. Die Jugendlichen stehen bereits entweder unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft. Sache der Vormundschaftsbehörde wird es sein, da, wo die elterliche Gewalt nicht ausreicht, Vormundschaft an deren Stelle treten zu lassen oder über die Inhaber der elterlichen Gewalt hinweg Anordnungen zu treffen (ZGB Art. 283—285).

5. Auch die Vollstreckung der Vermögensstrafen und ähnlicher Massnahmen, die nach Bundesrecht auferlegt worden sind, muss durch die ganze Schweiz gesichert werden. Die grosse Mehrzahl der Kantone ist seit dem 18. Februar 1911 einem Konkordat betreffend die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche beigetreten, das sich (Art. 1, Ziffer 5) auch auf Bussen und staatliche Kostenforderungen in Straffällen bezieht. Es ist klar, dass dadurch die Bundesvorschrift nicht entbehrlich wird, weil das Konkordat die Vollziehung der Urteile und andern Entscheidungen der Organe der Bundesrechtspflege nicht umfasst und stets einige Kantone

sich abseits halten werden. Anderseits darf aber auch das Konkordat in diesem Punkte nicht aufgehoben werden, weil es immer noch Bedeutung hat für Strafurteile nach kantonalem Strafrecht. Dass dann, wenn es sich um Entscheidungen über Bundesstrafrecht handelt, die Bundesvorschriften über Vollstreckung vorgehen, ist selbstverständlich.

Neben den Urteilen sind auch Strafbefehle (richterliches Mandatsverfahren) und Strafverfügungen (polizeiliches Verfahren) genannt, sodann auch die Beschlüsse der Behörden, welchen die Einstellung des Strafverfahrens zusteht, da sie oft über Kostenaufgabe und über Einziehungen nach Art. 58 zu entscheiden haben.

Die Urteile, durch welche der Strafrichter den Verurteilten zum Schadenersatz anhält, was ausnahmslos in allen Kantonen möglich ist, gelten nach der Bundespraxis (z. B. Bundesgerichtliche Entscheidungen XXIV, 1. Teil [1898], Nr. 85) als Zivilurteile, die durch die ganze Schweiz hindurch vollstreckbar sind, und es bedarf somit in dieser Richtung keiner neuen Vorschrift. Dagegen verleiht sie der Entscheidung auch in den anerkannten Strafbefehlen und Strafverfügungen, sowie in Einstellungsbeschlüssen, dieselbe Vollstreckbarkeit, was im Sinne der durch die neue Gesetzgebung angestrebten Besserstellung der Geschädigten liegt (405).

6. Es entspricht dem bisherigen Recht, dass diejenige Gerichtshoheit, welche das Verfahren in eigenen Kosten durchführt, auch über die daherigen Einnahmen verfügt (406).

7. Endlich soll den Kantonen in Erinnerung gebracht werden, dass sie Gelegenheit zum Abverdienen von Bussen bieten sollen für solche, die sich dazu anerbieten (Art. 47, Ziffer 3, zweiter Absatz) (407).

Neunter Abschnitt.

Anstalten.

1. Die Anstaltsfragen gehören zu den wichtigsten Fragen, deren Lösung für die Ein- und Durchführung des neuen Strafrechtes notwendig ist. Die Botschaft des Bundesrates zur Einführung der Rechtseinheit vom 28. November 1896 stellt fest, dass Verbesserungen im Strafvollzuge in vielen Kantonen unabweislich sind, und diese Feststellung hat auch heute noch ihre Gültigkeit. Um die Durchführung solcher Verbesserungen zu erleichtern, erteilt Art. 64^{bis} der Bundesverfassung dem Bunde die Befugnis, zur Errichtung von Strafanstalten und für Verbesserungen im Strafvollzuge den Kantonen Beiträge zu gewähren.

Der Bundesgesetzgeber hat sich damit nicht begnügt, sich die Aufgabe zu stellen, das Strafrecht zu vereinheitlichen, nach den Bedürfnissen der Zeit umzugestalten und in Verbindung damit auch auf den Strafvollzug reformierend einzuwirken; er hat vielmehr auch einem System von vorbeugenden und sichernden Massnahmen gerufen, welche dazu bestimmt sind, die Bekämpfung des Verbrechertums mittelst Strafandrohung und Strafvollzug zu ergänzen und wirksamer zu machen.

Daher soll sich der Bund beteiligen an Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, die gefährdete und verwahrloste Jugend vor dem Verbrechen zu bewahren und, soweit sie schon seine Bahn beschritten, sie zu bessern oder zu verwahren.

Aber auch die sichernden Massnahmen gegenüber Erwachsenen erfordern Anstalten. Die Bundesverfassung nennt beispielsweise Arbeits- und Besserungsanstalten; die Botschaft des Bundesrates fügte bei, Anstalten zur Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern oder von gefährlichen Verbrechern.

Diese Aufgaben müssten als drückende und insbesondere in gegenwärtiger Zeit kaum in Angriff zu nehmende angesehen werden, wenn nicht seitherige eingehende Untersuchungen gezeigt hätten, dass die erforderlichen Anstalten grösstenteils schon bestehen, dass es sich also um vereinzelte Neuerstellungen, um Verbesserungen an bestehenden Anstalten und hauptsächlich um eine rationelle Arbeitsteilung unter diesen Anstalten handeln wird.

Vereinbarungen unter den Kantonen, sei es im Sinne der Errichtung und des Betriebes von gemeinsamen Anstalten mehrerer Kantone, sei es im Sinne der Verteilung der Aufgaben unter eine Anzahl von Kantonen, die dann die Mitbenutzung ihrer Anstalten den andern zu gewähren hätten, wird der Bund um so leichter herbeiführen, als er gewisse Bedingungen an die Verabfolgung von Beiträgen knüpfen kann.

Das vorliegende Gesetz verlangt für einzelne Freiheitsentziehungen eigene, nur dem einen Zweck dienende Anstalten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass z. B. verschiedene Strafarten nicht wohl in einer Anstalt vollstreckt werden können, die Einheit der Hausordnung, der Instruktion der Angestellten über die Behandlung der Insassen, der Beschäftigung und der Ernährung lassen die Unterschiede verschwinden, während der Gesetzgeber sie haben und mit ihnen wirken wollte. Werden die verschiedenen Strafarten aber in verschiedenen Anstalten verbüsst, so lassen sich nicht nur die Abstufungen unter den Strafarten durchführen, sondern es ist auch eine mehr individuelle Behandlung der einzelnen

Sträflinge möglich. Andererseits ist der Wunsch vorhanden, durch die Unterstellung von möglichst vielen Eingewiesenen unter eine Verwaltung und Leitung die allgemeinen Durchschnittskosten zu vermindern und durch die Grösse der Betriebe sie finanziell rationeller zu gestalten. Bei dem anzustrebenden Ausgleich unter den Kantonen lässt sich die wünschbare Trennung sehr wohl durchführen, ohne auf die geschilderten Vorteile des grossen Betriebes zu verzichten. Und schliesslich genügt es, wenn für jede Vollziehungsart ein besonderes Gebäude mit eigener Haus- und Arbeitsordnung und eigenem Personal eingeräumt wird; dass die Gebäude näher beieinander liegen und unter einer Verwaltung stehen, hebt die Vorteile der Trennung nicht auf.

Schliesslich noch die Bemerkung, dass von dem Vollzuge der Massnahmen gegenüber Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen (Art. 15, 18) hier nicht mehr die Rede ist. Die erforderlichen Heil- und Pflegeanstalten sind die bestehenden Irrenanstalten, in welche die Leute von Kanton oder Gemeinde auch sonst, d. h. ohne dass sie strafbare Handlungen verübt, eingewiesen werden müssten. Eine oder mehrere Anstalten nur für irre Verbrecher und verbrecherische Irre zu gründen, wird von der Spezialkommission als unnötig abgelehnt; immerhin hat das Bestehen solcher Anstalten (manicomi giudiziarii) in Italien auch uns die Frage näher gelegt.

2. Strafanstalten. Das Gesetz verlangt nur, dass die Zuchthausstrafe in einer Anstalt vollzogen werde, die ausschliesslich diesem Zwecke dient. Das ist durchführbar. Schon seit längerer Zeit bringen kleinere Kantone, die Urkantone, Glarus, Appenzell A.-Rh. usw., ihre Zuchthaussträflinge in einer der modernen, grösseren Strafanstalten, besonders in Lenzburg und St. Gallen, unter. 1908 hat Neuchburg seine Strafanstalt aufgegeben und die Sträflinge teils in Bern, teils in Zürich untergebracht, 1911 Schaffhausen, mit Überweisung der Insassen an Zürich. Sehr bemerkenswert ist die Vereinbarung von Baselland und Baselstadt über den Austausch von Sträflingen, vom 11./16. April 1914, wonach die Zuchthaussträflinge vorwiegend nach Basel, die Gefängnissträflinge nach Liestal abgegeben werden sollen.

Gefängnis- und Haftstrafe können nach dem Gesetze in einer Anstalt vollzogen werden, was sich zwar nicht empfiehlt, da der Strafvollzug ein verschiedener ist. Eher könnten Haftlokal und Untersuchungsgefängnis in ein Gebäude verlegt werden (408).

Beiträge verspricht der Bund nur an Verbesserungen im Strafvollzug, also an Neubauten und an Umbauten, nicht an den

gewöhnlichen Anstaltsbetrieb. Damit soll nicht nur die Trennung von Zuchthaus und Gefängnis gefördert werden, sondern auch eine weitergehende Arbeitsteilung durch Ausscheidung nach der Persönlichkeit der Verurteilten. So lassen sich auch leichter geeignete Leiter für die verschiedenen Anstalten finden.

Besonders im argen liegt bei uns die Heranbildung und Fortbildung von Beamten und Angestellten der Strafanstalten. Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängniswesen hat in den Jahren 1874—1878 ein Preisinstitut betrieben, bescheidene Preise für Arbeiten von Strafhausangestellten. Im Jahre 1874 fand auch unter der Leitung von Direktor Dr. Guillaume ein Kurs für Oberaufseher statt. Seitdem ist in dieser Richtung nichts mehr geschehen. Die Direktoren führen Beamte und Angestellte mit einer kurzen Instruktion anhand der ihnen übergebenen Reglemente ein; an einzelnen Orten bestehen kleine Anstaltsbibliotheken mit Gefängnisliteratur; die Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht nimmt auch Arbeiten aus dem Gebiete des Gefängniswesens auf; manches bieten die Berichte über die Gefängnisdirektorenkonferenzen, alles übrige bleibt der Routine überlassen. Es ist zu hoffen, dass sich in bescheidenem Rahmen Nützlichliches werde schaffen lassen (409).

3. Anstalten für Kinder und Jugendliche. Solche kommen in drei Richtungen in Betracht:

a. Für die Pflege und Erziehung der einer besondern Behandlung bedürftigen Kinder (Art. 85) und Jugendlicher (Art. 95). In dieser Richtung bestehen in der Schweiz eine grosse Zahl von Anstalten, Anstalten für schwachsinnige, bildungsunfähige, skrofulöse, epileptische, blinde, taubstumme, schwachsinnig-taubstumme, tuberkulöse, verkrüppelte, körperlich kranke Kinder, gegründet ebenso sehr im Interesse dieser wie auch zur Entlastung der mit solchen Kindern belasteten Familien. Indem das Zivilgesetzbuch (Art. 275) den Eltern die Pflicht überbunden hat, auch den körperlich oder geistig gebrechlichen Kindern eine angemessene Ausbildung zu verschaffen, hat es gleichzeitig den Absichten des Strafgesetzgebers vorgearbeitet. Art. 64^{bis} der Bundesverfassung spricht nicht ausdrücklich auch von solchen Anstalten, sie dienen auch mehr der allgemeinen Sozialfürsorge als dem Gesellschaftsschutze, den der Strafgesetzgeber bei seinen Vorschriften in erster Linie bezweckt, und so bleiben sie richtiger, wenigstens vorläufig, hier ausgeschlossen.

b. Anders verhält es sich mit den Massnahmen gegen sittlich verwahrloste, sittlich verdorbene oder gefährdete Kinder und

Jugendliche (Art. 84, 92, 93). Hier ist der Gesellschaftsschutz in hohem Masse interessiert; der Art. 64^{bis} der Bundesverfassung gestattet denn auch, Beiträge an Besserungsanstalten zu gewähren und sich an Einrichtungen zum Schutze verwahrloster Kinder zu beteiligen. Es war das Verdienst der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, durch die Gründung einer Anzahl von „Rettungsanstalten“ (Bächtelen, Sonnenberg usw.) den Anstoss gegeben zu haben, und heute können wir auf eine stattliche Zahl solcher, teils aus privater Opferwilligkeit, teils durch die Kantone errichteter Anstalten blicken.

Was das Strafgesetz erfordert, ist einmal die Scheidung der Anstalten nach den beiden Altersklassen:

Erziehungsanstalten für Kinder von sechs bis vierzehn Jahren, Fürsorgeerziehungsanstalten für Jugendliche vom zurückgelegten vierzehnten bis höchstens zum zwanzigsten Altersjahr (410).

Sodann sollen für sittlich Verdorbene im Jugendalter Korrekptionsanstalten errichtet werden, etwa nach dem Muster der Anstalt in Aarburg. Nach der Vorschrift von Art. 92 hätten diese Anstalten mit Insassen vom vierzehnten bis dreissigsten Altersjahr zu rechnen. Dass die Zöglinge möglichst nach Altersstufen gesondert werden, ist wünschenswert, aber soll nicht Gesetzesvorschrift sein.

Die Korrekptionsanstalten müssen notwendigerweise staatlich betrieben werden; dass die beiden andern Anstalten auch von freiwilligen Vereinigungen erstellt und betrieben werden können, ist soeben gezeigt worden (411).

c. Das in normalen Verhältnissen befindliche Kind soll der Erziehungsstrafe des Verweises oder des Schularrests (Art. 86), der normale Jugendliche abgesonderter Einschliessung (Art. 95) von drei Tagen bis zu zwei Monaten unterworfen werden. Beide Freiheitsentziehungen erfordern geeignete Räume, ein Anstaltsbetrieb ist nicht notwendig. Selbstverständlich haben die Kantone für solche Räume besorgt zu sein, sie können sie ein für allemal bezeichnen oder auch einem Jugendrichter oder Jugendanwalt die Anordnung im Einzelfall überlassen. Eines Bundesbeitrages bedürfen diese Leistungen nicht (413).

Bezüglich der örtlichen Trennung der Anstalten ist einmal unzweifelhaft, dass sie gegenüber Strafanstalten und Anstalten zum Vollzuge sichernder Massnahmen für Erwachsene streng getrennt zu halten sind, obgleich diese Vorschrift ausdrücklich nur bei der gesonderten Einschliessung aufgestellt worden ist und auch hier nicht vollständig. Im Verhältnis der Anstalten unter sich hat

das Gesetz lediglich die Vorschrift aufgestellt, dass die Korrekptionsanstalt für Jugendliche ausschliesslich ihrer Bestimmung zu dienen habe, so dass im übrigen die Anstalten zusammengelegt werden können. Jedenfalls könnte eine kürzere oder längere Zeit andauernde gesonderte Einschliessung auch der Leitung einer Fürsorgeerziehungsanstalt zum Vollzug überwiesen werden.

4. Von den Anstalten zum Vollzuge sichernder Massnahmen gegenüber Erwachsenen steht die Verwahrungsanstalt den Strafanstalten am nächsten. Die Verwahrungsanstalt soll ausschliesslich dem Zwecke der Verwahrung vielfach rückfälliger Gewohnheitsverbrecher oder Verbrecher mit Hang zu Liederlichkeit und Arbeitsscheu dienen. Dem Bedürfnisse der Verwahrung solcher Leute könnte vielleicht eine einzige Anstalt genügen, Sprachverhältnisse oder andere Rücksichten werden zwei solchen Anstalten rufen. Ob für sie neue Gebäude erstellt werden müssen oder ob sie in bestehenden, ältern Anstaltsgebäuden untergebracht werden können, bleibt noch zu ermitteln. Jedenfalls wird es für diese meist nicht mehr jungen Verbrecher, die mehr lästig als gefährlich sind, keiner ganz besondern Sicherungsvorrichtungen bedürfen. Andererseits ist der bei dieser Art von Arbeitern zu erwartende Arbeitsertrag nicht sehr hoch anzuschlagen, weshalb hier Bundesbeiträge auch an den Betrieb sollen verabreicht werden können.

So sind Beiträge auch vorgesehen an die Errichtung und an den Betrieb von Arbeitererziehungsanstalten und Trinkerheilanstalten für Bestrafte. Die bestehenden Trinkerheilanstalten werden zur Aufnahme von Sträflingen, von denen ein Teil wenigstens sehr gefährlich ist, wenig geeignet sein, da es alles offene Anstalten sind, beruhend auf dem guten Willen der Insassen. Somit sind hier Neugründungen wohl unerlässlich.

Die Arbeitererziehungsanstalten werden entweder neu errichtet oder durch Umgestaltung von bestehenden Zwangsarbeitsanstalten gewonnen. Die Leute, welche da eingewiesen werden sollen, sind rüstig und arbeitsfähig, diese Anstalten sollten sich daher aus sich selber erhalten können (414).

Verwahrungsanstalt und Arbeitererziehungsanstalt sind ihrer Natur nach nur als Staatsanstalten gedenkbar, während als Trinkerheilanstalten für Bestrafte auch Privatanstalten benutzbar sind.

5. Gemeinsame Bestimmungen für die verschiedenen Arten von Freiheitsentziehungen enthält Art. 45, die Trennung der Geschlechter und das Verbot, geistige Getränke an die Verurteilten und Eingewiesenen zu verabreichen. Diese Vorschriften werden von selbst auch in den Anstalten für Kinder und Jugend-

liche beobachtet werden. Dazu kommt nun die Ordnung einer staatlichen Aufsicht, in letzter Linie des Bundes, über alle Anstalten, deren Notwendigkeit verschiedene Vorkommnisse zeigen, wenn auch solche glücklicherweise stets Ausnahmefälle gewesen sind. Übrigens vermitteln die gemeinsamen Aufsichtsorgane auch immer die Erfahrungen der einen Anstalten den andern (415, 416).

6. Die Reformen werden sich nicht vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches durchführen lassen, sie bedürfen schon mit Rücksicht auf die finanziellen Anforderungen an den Bund einer gewissen Zeit. Für diese Übergangszeit soll der Bundesrat die nötigen Anordnungen treffen. So können beispielsweise die zu verwahrenden vielfach rückfälligen einstweilen in Zuchthäusern untergebracht werden, was den Vorteil hat, dass die neue Anstalt gleich mit einer annähernd normalen Zahl von Eingewiesenen eröffnet werden kann. Sodann wird vielleicht von der Verhängung anderer sichernder Massnahmen abgesehen werden, solange die nötigen Anstalten noch nicht eingerichtet sind. Die Rücksichtnahme auf die gespannte Finanzlage in Bund und Kantonen ist notwendig, aber auch möglich (417).

Zehnter Abschnitt.

Begnadigung und Wiederaufnahme des Verfahrens.

1. Zuständigkeit. Dass das Begnadigungsrecht in den Fällen, in welchen die Bundesassisen oder das Bundesstrafgericht geurteilt hat, dem Bunde zusteht und durch die vereinigte Bundesversammlung ausgeübt werden soll (Bundesverfassung Art. 84, Ziffer 7, und Art. 92), ist wohl ausser Streit. Ob in den andern Fällen, da der kantonale Richter nach Bundesrecht geurteilt hat, das Begnadigungsrecht nach unserem Staatsrecht dem Bunde zusteht, dessen Gesetzgebung den Strafanspruch geschaffen hat, der durch die Begnadigung ganz oder teilweise zerstört wird, oder den Kantonen, denen die Rechtsprechung, immerhin unter einer gewissen Bundeskontrolle (Kassationsbeschwerde), zukommt, mag theoretisch bestritten sein. Dass sie dem Bunde gehört, dafür spricht unter anderm auch die bisherige Praxis, nach welcher überall da, wo die Rechtsprechung auf Grund eines Bundesgesetzes ausgeübt wurde, auch die Begnadigungsgesuche von der Bundesversammlung behandelt worden sind. Wie dem immer auch sei, die praktische Notwendigkeit spricht dafür, die Ausübung des Begnadigungsrechtes den Kantonen zu übertragen (Art. 418).

Aber die Vorschriften über die Handhabung des Begnadigungsrechtes muss der Bund sich vorbehalten. Es herrscht in den Kantonen eine ganz unglaubliche Verschiedenheit in der Auffassung der Aufgabe der Begnadigung; Verschiedenheiten, welche sich keineswegs auf Stammesverschiedenheit oder tiefer liegende geschichtliche Ursachen zurückführen lassen, sondern ganz zufällig sind. Wenn die Gesetzgebung einzelner Kantone den Kantonsräten es gestattet, mit verschwenderischer Freigebigkeit Gnade zu gewähren, so mag das zusammenhangen mit der Strenge ihrer Strafgesetzgebung, die weder durch die Gestattung, mildernde Umstände anzunehmen, noch durch die Möglichkeit bedingter Entlassung oder bedingter Verurteilung durchbrochen wird. Das neue Strafgesetzbuch, das in seiner ganzen Anlage ein mildes zu nennen ist, abgesehen von dem grössern Ernst gegenüber den Gewohnheitsverbrechern, bietet alle diese Möglichkeiten, es versucht auch die Härten der Umwandlung von Bussen zu mildern, es führt die Rehabilitation ein, so dass man es wohl wagen darf, die Begnadigung auf einige wenige Fälle einzuschränken und im übrigen die Verurteilten darauf zu verweisen, dass den Richter ein mildes Gesetz leitet und dass darüber hinaus er selber durch sein Wohlverhalten auf verschiedenen Wegen sich weitere Erleichterungen erwerben kann. Damit wird denn auch die Bundesversammlung von einem Kleinkram befreit, ein Bedürfnis, das schon lange gefühlt wurde und Anlass zu der Vorlage des Bundesrates betreffend ein Bundesgesetz über die Begnadigung, vom 3. Juli 1906, gegeben hat. Allerdings konnte die Reform nicht durchgeführt werden, weil ihr eben die Grundlage, das neue Strafrecht, noch gefehlt hat. Und andererseits ist zu sagen, dass ohne eine starke Einschränkung des Begnadigungsrechtes eingewurzelte Gewohnheiten in einigen Kantonen der einheitlichen und daher gerechten Handhabung des Strafrechts des Bundes grosse Schwierigkeiten in den Weg legen würden.

3. Alle diese Erwägungen treffen nun nicht zu oder sie müssen zurücktreten, wenn ein höheres Staatsinteresse es erfordert, nämlich beim politischen Vergehen. Als solches sollen nicht nur die unmittelbar gegen den Staat gerichteten strafbaren Handlungen (Abschnitt XIV, XV und XVIII) angesehen werden, sondern auch andere, rein politischen Beweggründen entsprungene Handlungen oder Straftaten, die mit politischen Vergehen zusammenhangen.

Hier soll die Begnadigungsbehörde an gar keine Voraussetzungen gebunden sein (419).

4. Anders bei gemeinen (nicht politischen) Vergehen. Hier ist das Begnadigungsrecht beschränkt auf bedeutendere Fälle. Die Gnade ist ein ausserordentlicher Akt, der das Recht durchbricht; vielleicht im Interesse der Billigkeit, aber gerade da soll sie nur angerufen werden, wo die angebliche Unbilligkeit eine irgendwie erhebliche und fühlbare ist; ungerecht trifft die Strafe den Täter ja nicht. Sie soll ferner nicht angerufen werden können, wo der Verurteilte durch eigene Kraftanstrengung sich eine Milderung der Straffolgen sichern konnte; es wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber demjenigen, der sich diesen Anspruch erworben, wenn einem anderen, der sich nicht zu neuem Leben aufrufen will, bedingungslos diese Vorteile in den Schoss fallen würden (420).

5. Das Verfahren zur Begnadigung setzt ein Gesuch voraus, zu dem der Verurteilte, sein Verteidiger und sein Ehegatte berechtigt ist. Ebenso kann das verurteilende Gericht das Verfahren veranlassen.

Bei politischen Vergehen und solchen, die ihnen gleichgestellt sind, sollen auch Bundesrat und Kantonsregierung, beide je im Umfange der Bundesgerichtsbarkeit oder der kantonalen Gerichtsbarkeit, das Begnadigungsverfahren einleiten können, sie sind ja in erster Linie zur Wahrung des Staatsinteresses berufen.

Eine wiederholte Begnadigung nimmt das Gesetz nicht in Aussicht; wohl aber ein wiederholtes Begnadigungsgesuch nach Ablehnung des ersten und zieht ihm gemessene Schranken.

Über das Verfahren zur Begnadigung bei Todesurteilen s. oben Art. 359.

Im übrigen bestimmen die Art. 170—173 des BG über die Bundesstrafrechtspflege das Verfahren der Bundesbehörden, die kantonalen Rechte das Verfahren der Kantonalbehörden (421).

6. Die Wirkungen der Begnadigung werden durch den Wortlaut des Gnadenclasses bezeichnet. Sie können sich nur erstrecken auf die Strafen, Hauptstrafen wie Nebenstrafen, ferner auf die Wirkungen, welche andere Gesetze als das Strafgesetz an die Strafen knüpfen. Nicht betroffen werden die sichernden Massnahmen, die ebensowohl im Interesse des Verurteilten als in dem des Gesellschaftsschutzes liegen, sowie die Kosten des Strafverfahrens (422).

7. Wenn endlich den Kantonen aufgelegt wird, gegenüber allen Urteilen auf Grund eines Strafgesetzes des Bundes die Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision) zugunsten des Verurteilten zuzulassen, so soll damit eine weitere Veranlassung zu Begnadigungsgesuchen beseitigt werden (423).

Geordnet wird hier nur das eigentliche Begnadigungsrecht, der Erlass der Strafe an einen oder mehrere persönlich bezeichnete Verurteilte. Das Gesetz spricht nicht vom Rechte der Abolition, der Niederschlagung eines angehobenen Prozesses aus andern Gründen, als aus denen sich eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigen würde. Ebensovienig wird behandelt der Gnadenakt gegenüber einer unbestimmten Zahl von Tätern strafbarer Handlungen, die aus einer gemeinsamen Veranlassung heraus erwachsen sind, also gegenüber den Teilnehmern an gewissen Unruhen. Diese Gnadenakte (Amnestie) können Verzicht auf die Strafverfolgung und auf die Strafvollstreckung zugleich enthalten. Aber alle diese Dinge kommen überaus selten in Frage, und die Beschränkung auf politische Verbrechen hat sich in der neuesten Zeit als zu eng erwiesen. Man überlässt daher am besten der Volksvertretung die Ordnung des einzelnen Falles.

Elfter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

1. In die Schlussbestimmungen sind verwiesen worden: Die Aufhebung von Bundesrecht und kantonalem Recht und die Vollziehungsanordnungen.

2. Aufhebung von Bundesgesetzen und einzelner Bestimmungen solcher, welche durch die Vorschriften des vorliegenden Strafgesetzbuches ersetzt worden sind (424).

a. Das ist der Fall mit dem Bundesstrafgesetzbuch vom 4. Februar 1853 und seinen Ergänzungsgesetzen, wovon das Werbegesetz durch Art. 245, das Ergänzungsgesetz vom 12. April 1894 durch 192—194 auch 226, 227, der Bundesbeschluss über Revision von Art. 67 BStrGB vom 5. Juni 1902 durch 206, 207 und 329, das Anarchistengesetz vom 30. März 1906 teilweise durch 227 dieses Gesetzes ersetzt wird.

b. Die Art. 169, 174—177 (Titel IX und X) des Bundesgesetzes betreffend die Bundesstrafrechtspflege behandeln die Begnadigung und die Rehabilitation. An ihre Stelle treten Art. 76 bis 81 und 418 bis 422. Die Verfahrensvorschriften dieser Titel (170—173, 178—182) bleiben in Kraft.

c. An Stelle des Auslieferungsgesetzes vom 24. Juli 1852 und seiner Ergänzungsgesetze treten die Rechtshülfvorschriften der Artikel 373—378.

d. Art. 880 des Obligationenrechts ist aufzuheben, weil nunmehr Art. 147 und 313 die bundesrechtliche Regelung bringen.

e. Art. 25, Ziffer 3, des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes fällt mit Rücksicht auf Art. 144 bis 153, sowie 311 bis 314 dahin.

f. 150 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Rechtshülfepflicht, ist aufgenommen in den Art. 373, Art. 151 dieses Bundesgesetzes normiert die Bussenumwandlung. Nach Art. 355, Absatz 3 sollen fortan Art. 47, 48 ausschliesslich gelten.

g. Die Vergehen an und mittelst Elektrizität sind in 131, 196, 207 und 329 behandelt.

h. Die Strafvorschriften des Nationalbankgesetzes sind in Art. 208 bis 210, 212, 215, 217 und 218, sowie in 332 aufgenommen. Nur die Gold- und Silberzertifikate sind in der neuen Vorschrift nicht erwähnt; man glaubte davon absehen zu sollen, weil die Nationalbank bis zur Stunde noch keine solchen ausgegeben hat und auch kaum solche ausgegeben wird. Die Zertifikate ausländischer Banken kommen bei uns kaum in Verkehr und sind durch die Strafindrohungen gegen Fälschung von Urkunden hinlänglich geschützt.

i. Der ganze Abschnitt „Strafbestimmungen“ des Lebensmittelpolizeigesetzes kann gestrichen werden, mit Ausnahme von Art. 41, der eine (Blanko-) Strafindrohung enthält gegen die Übertreter der vom Bundesrate zu dem Gesetz erlassenen Verordnungen.

Art. 36—38 des Lebensmittelgesetzes werden ersetzt durch die Artikel 135, 136, 201 bis 204.

Art. 39 LG durch 258,	Art. 40 LG durch 344,
„ 42 „ „ 355,	„ 43 „ „ 66, 296,
„ 44 „ „ 50, 58,	„ 45 „ „ 50, 58,
„ 46 „ „ 55,	

letzterer allerdings nur insoweit, als die Freiheitsstrafe drei Monate übersteigt.

Art. 47 LG durch 60.

Art. 48 ist, als selbstverständlich, wohl zu entbehren.

Art. 49—52 enthalten Prozessvorschriften, die mit Art. 366 bis 372 inhaltlich übereinstimmen.

Den Gedanken von Art. 53 LG führt Art. 328 aus.

Nicht aufgehoben wird das Bundesgesetz betreffend das Verbot von Kunstwein und Kunstmöst vom 7. März 1912. Die Tatbestände, die dieses Gesetz unter Strafe stellt, sind weder Waren-

fälschungen nach Art. 135, 136, sofern wenigstens der Kunstwein als solcher verkauft wird, noch ist in allen Fällen Gesundheitschädlichkeit des Erzeugnisses anzunehmen (Art. 202 ff.). Dasselbe ist zu sagen mit Bezug auf das Bundesgesetz betreffend das Absinthverbot vom 24. Juni 1910.

k. Die Art. 114 und 115 des Postgesetzes schützen neben den Postwertzeichen auch noch die Poststempel, Postsiegel, Sackschlösser, Briefeinwürfe und Schlossfächer gegen betrügerische Nachahmung und Gebrauch. Art. 213 und die damit zusammenhängenden Vorschriften in 217, 218, sowie 332, 333 sprechen nur von Wertzeichen, weshalb die Artikel des Postgesetzes nicht völlig aufgehoben werden dürfen.

Art. 117 *c* wird durch 306, 117 *h* durch 213, Ziffer 2, ersetzt.

Art. 116 PG muss stehen bleiben, soweit er die Geltendmachung eines ungedeckten Checks anbetrifft, und die Verweisung auf Art. 61 des Bundesstrafrechts bei wirklicher Checkfälschung kann nach Art. 356 sehr wohl so stehen bleiben.

l. Art. 29, 30 des Mass- und Gewichtsgesetzes sind als durch Art. 216,

m. Art. 18 des Heimatlosengesetzes als durch Art. 337 aufgehoben zu betrachten.

Diesen Aufhebungsbestimmungen geht eine Generalklausel voraus, wonach alle mit diesem Gesetze im Widerspruch befindlichen Bestimmungen aufgehoben sind. Die in lit. *a—m* aufgehoben erklärten Gesetze und Gesetzesartikel sind aufgehoben, auch soweit sie mit dem neuen Rechte vereinbar wären.

3. Das bisherige kantonale Strafrecht tritt mit dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ausser Wirksamkeit, mit Vorbehalt derjenigen Strafbestimmungen, die dem Gebiete der Gesetzgebung angehören, das den Kantonen auch fortan überlassen bleibt.

Hier handelt es sich nicht um die *clausula generalis* der Aufhebung von Normen, die mit dem neuen Rechte im Widerspruch stehen, sondern um die unterschiedslose Aufhebung des alten Rechtes, soweit es Vergehenstatbestände enthielt, und desjenigen Übertretungsstrafrechts, über welches im vorliegenden Strafgesetzbuch Bestimmungen enthalten sind (425).

4. Sowohl bei der Aufhebung von kantonalem Recht wie von Bundesrecht ist selbstverständlich die weitere Anwendung auf Fälle, die sich noch unter der Herrschaft des alten Rechtes zugetragen, soweit das neue Recht eine solche Weiterwirkung vorschreibt (Art. 2), vorbehalten.

5. Die Übergangsbestimmungen sind den Art. 63, 52, 53 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuches nachgebildet (426).

IV.

Livre III:

Application et entrée en vigueur du code pénal.

Exposé des motifs.